



Stadt Leipzig

Teilfachplan Erzieherische Hilfen



Teilfachplan

Erzieherische Hilfen



Stadt Leipzig

Dezernat Jugend, Soziales,
Gesundheit und Schule
Jugendamt

Herausgeber: Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Jugendamt

1. Auflage 2009

Verantwortlich: Dr. Siegfried Haller

Redaktion: Katrin Hoffmann

Titelbild: Julia Haller

Grafik: Barbara Krönlein / Oliver Fricke

Umschlag, Layout und Satz: Christin Diehr / Martin Gransow

Druck: Stadt Leipzig / Zentrale Vervielfältigung

Redaktionsschluss: 23. März 2009

Anschrift: Stadt Leipzig – Jugendamt – Naumburger-Str.26 – 04229 Leipzig

Telefon: 0341 123-4492 – Fax: 0341 123-4484

E-Mail: jugendamt@leipzig.de

Internet: <http://www.leipzig.de/jugendamt>

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Quellangabe gestattet.

Vorwort	5
1. Zusammenfassung	7
2. Leitbild Hilfen zur Erziehung	11
3. Handlungskonzept	15
4. Bilanz der Fachplanung Hilfen zur Erziehung 2004 bis 2008	18
4.1 Zusammenfassung	18
4.2 Bedarfe	19
4.3 Angebotsformen und Kapazitäten	20
4.4 Fallzahlentwicklung	25
4.5 Bewertung der Fallentwicklung	33
4.6 Kosten	34
4.7 Strukturen und Personal	37
4.7.1 Öffentliche Jugendhilfe	37
4.7.2 Leistungserbringer	38
4.8 Steuerungsinstrumente	41
4.8.1 Einleitung	41
4.8.2 Jugendhilfeplanung / Planungscoordination	41
4.8.3 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	42
4.8.4 Fallübergreifende Steuerungs- und Beratungsgremien	43
4.8.5 Budgetierung	43
4.8.6 Hilfeplanverfahren/ Fallsteuerung	43
4.8.7 Projektarbeit	45
4.9 Steuerungsziele	46
4.9.1 Einleitung	46
4.9.2 Zielbezogenheit und Übergangsorientierung der Hilfen	46
4.9.3 Stärkung des Familiensystems	48
4.9.4 Vermeidung von Fremdplatzierung	49
4.9.5 Bedarfsorientierte, flexible und sozialräumliche Gestaltung der erzieherischen Hilfen	51
5. Entwicklungstendenzen der erzieherischen Hilfen bis 2013	56
6. Steuerungsschwerpunkte	59
6.1 Bedarfsorientierung, Zielbezogenheit und Wohnortnähe	60
6.1.1 Ziele	60
6.1.2 Indikatoren zur Zielerreichung	61
6.1.3 Maßnahmen zur Zielerreichung	61
6.1.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation	63
6.2 Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien und familienähnlichen Wohnformen bei notwendiger Fremdunterbringung	64
6.2.1 Ziele	64
6.2.2 Indikatoren zur Zielerreichung	64
6.2.3 Maßnahmen zur Zielerreichung	64
6.2.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation	65
6.3 Stärkung des Familiensystems	66
6.3.1 Ziele	66
6.3.2 Indikatoren zur Zielerreichung	66
6.3.3 Maßnahmen zur Zielerreichung	66
6.3.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation	67

6.4	Berücksichtigung der Komplexität der Fälle und konsequente sozialpädagogische Arbeitsweise in den Erzieherischen Hilfen	68
6.4.1	Ziele	68
6.4.2	Indikatoren zur Zielerreichung	69
6.4.3	Maßnahmen zur Zielerreichung	69
6.4.4	Instrumente zur Ergebnisevaluation	71
6.5	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	72
6.5.1	Ziele	72
6.5.2	Indikatoren zur Zielerreichung	72
6.5.3	Maßnahmen zur Zielerreichung	72
6.5.4	Instrumente der Ergebnisevaluation	73
7.	Strukturbedingungen	75
7.1	Struktur- und Personalentwicklung des Leistungsbereiches Hilfen zu Erziehung in Leipzig	75
7.1.1	Öffentliche Jugendhilfe	75
7.1.2	Leistungserbringer	76
7.2	Angebotsentwicklung	77
8.	Nutzung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente	79
8.1	Einzelfallsteuerung	79
8.2	Fallübergreifende Prozesssteuerung	80
8.3	Fallübergreifende Steuerungs- und Beratungsgremien	83
8.4	Schnittstellen zu anderen Fachdiensten	84
	Anhang	86
	Begriffsbestimmungen	86
	Übersicht zu den Leistungserbringern im Bereich Hilfen zur Erziehung	89
	Abbildungsverzeichnis	95

Kinder schauen mehr darauf, was die Eltern tun, als was sie sagen.

Marie von Ebner-Eschenbach

Genau darauf – liebe Leserinnen, liebe Leser - zielen Erzieherische Hilfen ab: Eltern in ihren Erziehungskompetenzen so zu stärken, dass eine Vorbildfunktion von ihnen gelebt werden kann.

Erzieherische Hilfen haben sich in Leipzig als ein Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe mit differenzierten und qualitativ hochwertigen Angeboten etabliert. Zunehmend komplexere schwierige Familiensituationen erfordern verschiedene Formen staatlicher Unterstützung. Erzieherische Hilfen haben dabei die Aufgabe, mittels bedarfsgerechter und geeigneter individueller Angebote die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und in Gefährdungssituationen das Kindeswohl zu sichern.

Im Jahr 2008 wurden erzieherische Hilfen im Wert von über 41 Mio. € in Leipziger Familien geleistet. 600 Leipziger Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben sich mit hohem Engagement und bei stetiger fachlicher Qualifizierung der fachlichen und finanziellen Verantwortung gestellt und vielen Familien und ihren Kindern erfolgreich Hilfe und Unterstützung gegeben.

Sicherheit und emotionale Geborgenheit in der Familie, verlässliche Beziehungen, die Förderung und das gesunde Aufwachsen der Kinder sowie der Schutz vor Kindeswohlgefährdung sind wesentliche Inhalte der sozialpädagogischen Arbeit. Von herausgehobener Bedeutung sind die Sicherung von Bildung und die Erreichung von Bildungsabschlüssen sowie die Integration der Kinder und Jugendlichen in ein soziales Netzwerk und damit die Ermöglichung einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung.

Die Bedarfe der Familien erfordern die weitere Entwicklung und bedarfsgerechte Ausrichtung der Leistungsangebote. Die Qualität der Hilfemaßnahmen wird an der Ziel- und Wirkungsorientierung der Leistungen gemessen werden.

Der vorliegende Teilfachplan Erzieherische Hilfen zieht ein Resümee und formuliert die zentralen Zielstellungen für die Ausrichtung der individuellen Hilfeleistungen in den nächsten Jahren. Bewährtes wird beibehalten und auf neue Bedarfe mit adäquaten Angebotsentwicklungen reagiert:

- Bedarfsorientierung, Zielbezogenheit und Wohnortnähe der Hilfen,
- Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien und familienähnlichen Wohnformen bei notwendiger Fremdunterbringung,
- Stärkung des Familiensystems,
- Berücksichtigung der Komplexität der Fälle und konsequente sozialpädagogische Arbeitsweise in den erzieherischen Hilfen,
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Wirkungsvolle erzieherische Hilfen erfordern hohe Fachlichkeit, präzise Wirtschaftlichkeit, eine gelingende Kooperation der Fallbeteiligten und eine wertschöpfende Netzwerkarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen. Wir wünschen Ihnen eine angenehme und gewinnbringende Lektüre und sind dankbar für Hinweise für die weitere Entwicklung der erzieherischen Hilfen in Leipzig.



Prof. Thomas Fabian
Bürgermeister und Beigeordneter für
Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule



Dr. Siegfried Haller
Leiter des Jugendamtes

1

Zusammenfassung

1. Zusammenfassung

Anliegen des Fachplanes

Der Fachplan Erzieherische Hilfen richtet sich an die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe Leipzigs im Bereich der erzieherischen Hilfen. Die Fachplanung beschäftigt sich mit Grundsätzen der steuernden Einflussnahme des öffentlichen Trägers. Es werden Fachpositionen der Stadt Leipzig und dementsprechende qualitative Aspekte für die Gewährung und Ausgestaltung erzieherischer Hilfen benannt, die in den kommenden Jahren weiter Bestand haben sollen und stetig qualifiziert werden müssen. Im Mittelpunkt der Planung steht die Leistung der geeigneten und notwendigen Hilfen für Familien mit einem Bedarf an staatlicher Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie für junge Volljährige, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen. Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII und muss sich auf fachliche und rechtliche Erwägungen beziehen, welche auch Grundlage bei der Zielbildung und bei der Wahl der Schwerpunkte waren. Aufbauend auf dem bisher erreichten Stand der inhaltlichen und strukturellen Angebotsentwicklung soll es in den nächsten Jahren weiterhin gelingen, Hilfen so wirkungs- und zielorientiert zu gestalten, dass die Eltern zunehmend in der Lage sind, eigenverantwortlich ihrer Erziehungs- und Betreuungspflicht nachkommen zu können bzw. dass junge Volljährige ein eigenständiges Leben führen können.

Aktueller Entwicklungsstand des Leistungsbereiches Erzieherische Hilfen

In den vergangenen vier Jahren wurde konsequent und umfassend an den Schwerpunkten des Teilfachplanes für den Leistungsbereich Erzieherische Hilfen gearbeitet. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass der im Jahr 2000 begonnene und seit 2004 fortgeführte Entwicklungsprozess in diesem Leistungsbereich erfolgreich war und die fachinhaltliche Steuerung positiv fortgeführt wurde. Im Mittelpunkt der Planung stand das Ziel, die Arbeit im Bereich der erzieherischen Hilfen im Sinne des SGB VIII und der Leipziger Fachstandards zu verbessern, unter Einhaltung des Jahresbudgets in allen Einzelfällen die geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren und eine Planungssicherheit für die Leipziger Träger als Leistungserbringer anzustreben.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden im Jahr 2004 folgende Prioritäten gesetzt:

- Hilfen sind prinzipiell zielbezogen und übergangsorientiert zu gestalten.
- Hilfen sind generell familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung und Leistungserbringung.
- Eine Trennung der Kinder/Jugendlichen von ihren Familien (Fremdplatzierung) ist zu vermeiden und nur dann angezeigt, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen zur intensiven Unterstützung des Familiensystems nicht geeignet sind, das Kindeswohl zu sichern. Bei einer Fremdplatzierung werden die Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle oder in einer geeigneten betreuten Wohnform betreut.
 - Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen eindeutig Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 bis 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder von 7 bis 12 Jahren sind vorzugsweise in Pflegestellen unterzubringen.
 - Heime und andere betreute Wohnformen werden dann als Hilfeformen in Anspruch genommen, wenn die Betreuung in einer Pflegestelle nicht die geeignete Hilfe ist oder eine geeignete Pflegestelle nicht vorhanden ist.
 - Für junge Volljährige sind prinzipiell andere, dem Alter und dem Ziel der Erreichung einer eigenständigen Lebensführung angemessene Hilfen zu vermitteln, die im eigenen Wohnraum der jungen Volljährigen stattfinden.

- Erzieherische Hilfen sind bedarfsorientiert, flexibel und sozialräumlich zu gestalten. Bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld sind zu erhalten.

Der Teilfachplan Erzieherische Hilfen 2004 - 2008 hat sich als grundlegendes Arbeitsinstrument im Leistungsbereich etabliert und diente als Leitfaden für alle inhaltlichen und verfahrenstechnischen Regelungen. Somit war es möglich, den Bereich unter fachinhaltlichen Prämissen zu steuern. Die Steuerungsschwerpunkte haben sich in der praktischen Arbeit als die wesentlichen Themen bestätigt. Durch die konsequente Ausgestaltung der jeweiligen Verantwortungsbereiche konnte den betroffenen Hilfesuchenden die notwendige und geeignete Hilfeleistung gewährt werden und in der Betrachtung der Einzelfälle dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln zunehmend entsprochen werden.

Ab dem Jahr 2005 wurde trotz kontinuierlicher System- und Fallsteuerung ein Fallanstieg registriert. Parallel war im Bilanzzeitraum eine Erhöhung der Komplexität der Fälle und damit die Notwendigkeit der Intensivierung von Hilfeangeboten zu verzeichnen. Die Angebotsplanung und Angebotsentwicklung der Leistungserbringer konnte diesem Bedarf weitestgehend angepasst werden. Insbesondere für Fälle mit komplexen Hilfebedarfen mussten darüber hinaus auch Angebote außerhalb von Leipzig in Anspruch genommen werden. Die im Ziel anvisierte Planungssicherheit für die Leistungserbringer war dort gegeben, wo sich die Angebote am Bedarf orientierten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse feststellen:

Die durchschnittliche Fallzahl der vergebenen Hilfen im Jahr 2008 ist im Vergleich zum Jahr 2004 um 443 Fälle (30%) gestiegen. Die Zahl der in einem Heim, in einer anderen betreuten Wohnform oder in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat sich gegenüber dem Jahr 2004 um 214 (25%) erhöht. Im ambulanten Hilfebereich hat sich die durchschnittliche Fallzahl von 2004 zu 2008 um 242 (43%) erhöht.

Nähere Angaben zur Bilanz des Leistungsbereiches Erzieherischen Hilfen sind im **Kapitel 4** ausgeführt.

Ziele und Steuerungsschwerpunkte der Fachplanung

Die Fortschreibung des Teilfachplanes greift die bisherigen Steuerungsschwerpunkte auf und entwickelt sie mit teilweise neuer Priorisierung weiter. Qualitativ soll die Fortschreibung stärker als bisher den für den Leistungsbereich notwendigen Qualitätsentwicklungsprozess des gesamten Hilfesystems abbilden und damit auf der fallübergreifenden Steuerungsebene die Leistungsfähigkeit und Wirkungsorientierung der Steuerungsmaßnahmen aufzeigen. In Weiterentwicklung der bisherigen Fachplanung wird nunmehr die Systematik der Qualitätsentwicklung durch die Beschreibung von Zielen, Indikatoren, Maßnahmen sowie den Evaluationsprozessen im Zusammenhang dargestellt.

Der allgemein steigenden Tendenz der Kostenentwicklung der erzieherischen Hilfen soll unter Berücksichtigung der weiteren konsequenten Umsetzung der Steuerungsziele gegengesteuert werden.

Es werden folgende Steuerungsziele gesetzt, die im **Kapitel 6** näher beschrieben sind:

- **Bedarfsorientierung, Zielbezogenheit und wohnortnahe Hilfen**
Hilfen sind bedarfsorientiert und zielbezogen unter Beachtung von Flexibilität und Sozialräumlichkeit (i.S. von Wohnortnähe) zu gestalten. Hilfen sind in Abhängigkeit der festgelegten Ziele prinzipiell zeitlich zu befristen.
- **Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien und familienähnlichen Wohnformen bei notwendiger Fremdunterbringung**
Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen oder adäquaten familienähnlichen Wohnformen bei Geeignetheit Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 – 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder im Alter von 7 – 12 Jahren vorzugsweise in Pflegestellen oder familienähnlichen Wohnformen unterzubringen. Bei Fremdplatzierung sind hochwertige qualifizierte Erziehungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien sicherzustellen.
- **Stärkung des Familiensystems**
Hilfen sind grundsätzlich familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist

dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung. Familiäre und soziale Bezüge und Beziehungen sind anzuerkennen und zu gestalten.

➤ **Berücksichtigung der Komplexität der Fälle und konsequente sozialpädagogische Arbeitsweise in den erzieherischen Hilfen**

Der hohen Komplexität der Hilfefälle ist durch eine fallübergreifende und fallspezifische Vernetzung der Erzieherischen Hilfen mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sowie mit anderen Hilfesystemen, insbesondere Psychiatrie und Schule, Rechnung zu tragen. Erzieherische Hilfen sind in diesem Kontext insbesondere durch die primäre Umsetzung einer klaren und konsequenten sozialpädagogischen Methodik und Arbeitsweise gekennzeichnet. Die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen soll vermieden werden.

➤ **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat in seiner doppelten Funktion Hilfe für das Kind durch die Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu geben und bei Notwendigkeit an Stelle der Eltern durch geeignete und angemessene Intervention das Wohl des Kindes zu sichern. Dem Schutzauftrag ist sowohl in akuten als auch latenten Gefährdungssituationen von Kindern durch Leistung geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Der Schutzauftrag bezieht sich entsprechend §7 (2) SGB VIII i. V. m. §1 (2) auf alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Strukturbedingungen und Steuerungsinstrumente

Neben den Strukturbedingungen (Kapitel 7) beschreibt der Teilfachplan im Kapitel 8 die Steuerungsinstrumente der verschiedenen Arbeitsebenen, die in den folgenden Jahren schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen. Nachfolgende Instrumente stehen dabei besonders im Mittelpunkt:

- Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII,
- Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen,
- Fallübergreifende Netzwerkarbeit,
- Evaluation auf Fall- und Prozessebene,
- Steuerungskreis.

In Ergänzung des Teilfachplanes Erzieherische Hilfen stehen die „Arbeitsrichtlinien für die Verwaltung des Jugendamtes Leipzig“ zur Verfügung, die Instrumente und Verfahrensweisen zur Umsetzung der Steuerungsziele beschreiben und darüber hinaus Fachstandards und Leistungsinhalte für die jeweiligen Hilfeformen benennen. Eine weitere Ergänzung stellt der Leistungskatalog Hilfen zur Erziehung dar, der einen Gesamtüberblick über alle in Leipzig aktuell vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsangebote sowie über Angebote der Inobhutnahme bietet.

2

Leitbild Hilfen zur Erziehung
in Leipzig

2. Leitbild Hilfen zur Erziehung

Unterstützung und Stärkung der Familien bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Der Auftrag des Leistungsbereiches erzieherische Hilfen ergibt sich aus dem §§ 27 ff. SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung hat. Dabei hat das Jugendamt im Rahmen der erzieherischen Hilfen den Eltern Unterstützung zu geben, die Hilfebedarf im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung haben und in diesem Kontext aus eigener Kraft ihrem Recht und ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder nicht ausreichend nachkommen können. Darüber hinaus hat das Jugendamt im Rahmen des Wächteramtes die Pflicht, bei Notwendigkeit an Stelle der Eltern durch geeignete und angemessene Intervention das Wohl des Kindes zu sichern.

Um diesem Rechtsanspruch in jedem Fall nachzukommen, leistet die Stadt Leipzig im Kontext der erzieherischen Hilfen

- Hilfen und Angebote zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen, um Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung,
- Maßnahmen und Hilfen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- Hilfen zur Erziehung,
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und
- Hilfe für junge Volljährige.

Vor diesem Hintergrund besteht die Leistungspflicht der Stadt Leipzig, allen hilfeschenden Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie hilfeschenden jungen Volljährigen bedarfsgerecht erzieherische Hilfen zu gewähren.

Der seit 2005 zu verzeichnende Fallzahlenanstieg ist Ausdruck der in der Gesellschaft aktuell vorhandenen komplexen Problemlagen vieler Familien, die sich aus Arbeitslosigkeit, finanzieller und sozialer Armut, Bildungs- und Bindungsdefiziten, Ausgrenzungsprozessen, oft einhergehend mit Alkohol- und/oder Drogengebrauch oder -abhängigkeit sowie körperlichen und psychosozialen Gesundheitsproblemen ergeben. Diese Problemlagen führen immer häufiger zur Überforderung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Kinder können sich nicht ihrem Alter entsprechend entwickeln, erleben wenig oder keine verlässliche Bindung und Beziehung und erhalten zunehmend verringerte Bildungschancen. Parallel dazu entwickeln sich Hilfebedarfe im Bereich der erzieherischen Hilfen, wenn die Gewährung von notwendigen Entwicklungschancen für Kinder in der Verantwortung anderer Hilfe- und Leistungssysteme (z.B. Schule, Gesundheitswesen) nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend sichergestellt wird.

Die Stadt Leipzig stellt sich weiterhin zur Aufgabe, entsprechend des Rechtsanspruchs der Hilfeschenden nach entsprechender Bedarfsermittlung die notwendigen Hilfen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls sowie Hilfen für junge Volljährige zu leisten und die dafür notwendigen Bedingungen und Ressourcen sicher zu stellen.

Zielstellung der erzieherische Hilfen in Leipzig

Ausgehend von der dargestellten Problemlage vieler Familien in Leipzig ist es ausdrückliches Ziel, benachteiligten Kindern

- familiäre Bindung und soziale Integration zu sichern,
- die notwendige Förderung in ihrer Entwicklung zu sichern,
- die notwendige Förderung zur Erreichung eines Schulabschlusses zu sichern und
- benachteiligten Jugendlichen und jungen Volljährigen die notwendige Förderung zur Erreichung eines Berufsausbildungsabschlusses zu gewähren.

Verantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Nach § 80 SGB VIII hat das Jugendamt im Bereich der erzieherischen Hilfen die Leistungs- und Hilfeangebote so zu planen, dass die Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können sowie ein wirksames, bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist der Bestand der Leistungserbringervielfalt (breites Angebot unterschiedlicher Leistungserbringer) abzusichern.

Vom Jugendamt ist regelmäßig der Teilfachplan Erzieherische Hilfen zu erstellen, der aktuelle Bedarfe und Steuerungsschwerpunkte ausweist und die Qualifizierung der Angebote mit dem Ziel der Adäquatheit bezogen auf die Problemlagen im Blick hat. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird sichergestellt, dass sich die Angebote der Jugendhilfe ergänzen und aufeinander sowie mit den tangierenden Leistungs- und Hilfesystemen Schule, ARGE, Gesundheitswesen, Psychiatrie u. a. abgestimmt sind. Je qualifizierter angrenzende Leistungsbereiche der Jugendhilfe strukturiert sind, umso besser können sie präventiv im Sinne der Vermeidung von Erzieherische Hilfen tätig sein.

Die Planung und Gestaltung des Gesamtangebotes folgt den jugendhilfepolitischen Grundsätzen:

- ein breites und differenziertes Angebot aller regional benötigten Hilfen vorzuhalten, um lebensweltbezogene Hilfen vor Ort zu sichern,
- die Planung und Leistung von notwendigen und geeigneten Hilfen, wobei sich die Geeignetheit an der Wirksamkeit erweist, gewährleisten,
- die Vorrangigkeit von Hilfen, die den Verbleib oder die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in der/die Familie sichern, gewährleisten,
- Flexibilisierung der Angebote (fließende Übergänge nach individueller Notwendigkeit und Möglichkeit) fördern,
- Durchlässigkeit der unterschiedlichen Hilfearten, Vermeidung von Beziehungsabbrüchen) einfordern,
- Vorrangigkeit von Integration verstärken,
- Mitwirkung und Mitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und Familien sicherstellen,
- Dezentralisierung (kleinere Lebenseinheiten entsprechen besser der Individualität der betreuten Kinder und Jugendlichen) realisieren.

Grundlage für die Hilfestellungen im Einzelfall ist das SGB VIII. Durch die weitere Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens als zentrales Steuerungsinstrument im Einzelfall wird das ausdrücklich bedarfsgerechte Leisten erzieherischer Hilfen, eine erhöhte Wirkungsorientierung, sowie die konsequente Nutzung vorhandener Angebote der sozialen Netzwerke verstärkt und damit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln verstärkt entsprochen.

Dies bedeutet in der konkreten Einzelfallhilfe eine weitere Qualifizierung der Hilfestellung (Klarheit über die Notwendigkeit, Geeignetheit und Zielstellung), der Fallsteuerung (an den Zielen orientiert) sowie der Beendigung (mit Zielerreichung und Stabilisierung). Die Steuerung der erzieherischen Hilfen in Leipzig erfolgt fachlich qualifiziert unter Anerkennung und Einforderung der eigenen Verantwortung der Hilfesuchenden sowie der Verantwortung der angrenzenden Helfersysteme bzw. der Gesellschaft. Mit der weiteren Qualifizierung dieser Hilfeplanelemente wird eine verbesserte Wirkungsorientierung in

der Hilfeleistung sichergestellt.

Aus dem Leitbild lassen sich allgemeine Grundlagen professionellen Handelns für alle Fachkräfte im Bereich der Erzieherischen Hilfen ableiten. Diese umfassen insbesondere:

- die Akzeptanz der Selbstständigkeit und Autonomie der Familien, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, d. h. die Berücksichtigung der Sichtweisen, Lebensbezüge und Lebensziele der Beteiligten unter Berücksichtigung der Grenzen von Kindeswohlgefährdungen,
- die Förderung und Forderung der Mitwirkung der Hilfesuchenden von Beginn an,
- die Betrachtung der Familien bzw. der Bezugssysteme der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als Ganzheit,
- die Orientierung auf und die Förderung von Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Hilfesuchenden und Beteiligten,
- die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfeleistungen, wobei sich die Geeignetheit an der Wirksamkeit beweist,
- die Zielsetzung der Erarbeitung und Entwicklung einer gemeinsamen Problemsicht als Grundlage für eine beteiligende und mitwirkende Hilfeprozessgestaltung,
- die Einbeziehung und Beteiligung der Sorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie der im konkreten Lebensbezug stehenden Beteiligten,
- die Erarbeitung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, sofern eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen (insbesondere bei Hilfen im teilstationären Bereich, in Heimen und anderen betreuten Wohnformen und bei Pflegeverhältnissen) in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum nicht erreichbar ist.

Das Jugendamt und die in diesem Bereich tätigen Leistungserbringer stellen sich diesen Aufgaben und leisten bedarfsgerechte sowie ziel- und wirkungsorientierte erzieherische Hilfen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

3

Handlungskonzept

3. Handlungskonzept

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Steuerungsziele werden in den **Kapiteln 6 bis 8** ausführlich beschrieben und werden wie folgt zusammengefasst:

Kernprozess Hilfeplanung

- Die Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens wird fortgeführt. Schwerpunkte sind dabei die Hilfeplansteuerung durch den ASD sowie die Arbeitsplanung und zielorientierte Hilfeleistung durch den Leistungsanbieter.
- Das Personalentwicklungskonzept der öffentlichen Jugendhilfe wird qualifiziert. Dabei steht der Handlungsansatz des Case Managements verstärkt im Vordergrund.
- Das Dokumentenmanagement wird weiter qualifiziert und standardisiert. Es erfolgt die Einführung einer elektronischen Aktenführung.
- Es erfolgt die Entwicklung geeigneter Kooperationsformen zwischen Angeboten im Bereich Erzieherische Hilfen und anderen Leistungsbereichen zur besseren Ressourcenkenntnis und -nutzung im Einzelfall (Onlineportal, Stadtteilarbeit).
- Das Auswahlverfahren des geeigneten Hilfeangebotes wird qualifiziert und standardisiert.

Fallübergreifende Prozesssteuerung

- Datenerfassung und Evaluation der fallbezogenen und fallübergreifenden Steuerungsprozesse werden optimiert.
 - In Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und anderen angrenzenden Kostenträgern wird für den ASD/die JGH eine Kontakt- und Angebotsdatenbank über alle sozialen Dienste der Stadt Leipzig erstellt.
 - Zur Optimierung der bedarfsgerechten Angebotsentwicklung qualifiziert das Jugendamt die fallübergreifende Bedarfserfassung.
 - Für die fallinterne Evaluation zur Überprüfung der Umsetzung der Steuerungsziele des Fachplanes ist ein Prüfraster zu entwickeln, in dem Fach – HzE zu beraten und einzusetzen sind.
- Es erfolgt die weitere Entwicklung bedarfsgerechter Angebote, insbesondere
 - der weitere Ausbau von Pflege-, Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen,
 - der Umbau von Kleinstkindereinrichtungen in familiennahe Wohnformen,
 - die Entwicklung sozialraumorientierter, lebensnaher Unterstützungsangebote für geistig behinderte/psychisch erkrankte Eltern mit längerfristigem Hilfebedarf unter Beachtung der Mischfinanzierung der verschiedenen zuständigen Kostenträger,
 - Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf,
 - die Prüfung der Entwicklung neuer Konzepte der Tagesgruppenarbeit.
- Es erfolgt eine Überprüfung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Fallsteuerung und Leistungserbringung in den jeweiligen Hilfearten.
- Es erfolgt die Prüfung der Vereinbarungsoptionen nach § 77/78 a ff. SGB VIII mit dem Ziel der flexibleren und bedarfsorientierten Gestaltung der Leistungsangebote nach §§ 27 ff. SGB VIII.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung

- Es werden gemeinsame Workshops zwischen Jugendamt und den Leistungsanbietern Erzieherischer Hilfen zur Weiterentwicklung von inhaltlichen und fachpolitischen Themen organisiert.
- Das Jugendamt entwickelt im Rahmen des Modellprojektes „Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren“ den Ausbau der Beratung und Begleitung von Familien im Sinne präventiver Arbeit, auch zur Vermeidung von Erzieherischen Hilfen.
- Die fallspezifischen und fallübergreifenden Netzwerke werden in Verantwortung der jeweiligen Handlungsebenen einschließlich der fachpolitischen Ebene weiter ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fortschreibung und Schaffung von Vereinbarungen bzw. gemeinsamen Arbeitshilfen, schwerpunktmäßig für folgende Themenbereiche:
 - Kooperation mit Schulen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen und Ausgrenzungsprozessen,
 - Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verbesserung der Abstimmung zu Leistungs- und Hilfeumfängen und der Vermeidung von sog. Drehtüreffekten,
 - Kooperation im Kontext des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz sowie
 - Kooperation mit dem Familiengericht zur Qualifizierung der Zusammenarbeit.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Das Jugendamt schreibt die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII gemeinsam mit den Trägern der Jugendhilfe fort und evaluiert diese regelmäßig.
- Der Leistungsbereich Erzieherische Hilfen wird weiterhin aktiv im Leipziger Netzwerk für Kinderschutz eingebunden.
- Es erfolgt die Optimierung der 24-Stunden-Erreichbarkeit des Jugendamtes zur Klärung von gemeldeten Gefährdungssituationen.
- Es erfolgt der Aufbau eines standardisierten Informationssystems zwischen den Netzwerkpartnern zur Absicherung der schnellstmöglichen Hilfe im Risiko- bzw. Gefährdungsfall.
- Es erfolgt der Aufbau einer Angebots- und Kontaktübersicht für alle Netzwerkpartner.
- In Kooperation mit den Netzwerkpartnern erfolgt die Sicherung sowie der Aus- und Aufbau geeigneter frühzeitiger präventiver Hilfeangebote zum Schutz des Kindeswohls.
- Das Jugendamt hält ausreichende und geeignete Angebote zur Sicherung des Kinderschutzes in akuten Gefährdungsfällen sowie zur Krisenintervention vor.
- Vorhandene Qualifizierungsmaßnahmen bzw. -systeme werden gesichert und weiter ausgebaut.

4

Bilanz der Fachplanung
Hilfen zur Erziehung
2004 - 2008

4. Bilanz der Fachplanung Hilfen zur Erziehung 2004 bis 2008

4.1 Zusammenfassung

In den vergangenen vier Jahren wurde konsequent und umfassend an den Schwerpunkten des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung gearbeitet. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass der im Jahr 2000 begonnene und seit 2004 fortgeführte Entwicklungsprozess in den erzieherischen Hilfen erfolgreich war und die fachinhaltliche Steuerung positiv fortgeführt wurde. Im Mittelpunkt der Planung stand das Ziel, die Arbeit im Bereich der erzieherischen Hilfen im Sinne des SGB VIII und der Leipziger Fachstandards zu verbessern, unter Einhaltung des Jahresbudgets in allen Einzelfällen die geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren und eine Planungssicherheit für die Leipziger Träger als Leistungserbringer anzustreben.

Der Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2004 - 2008 hat sich als grundlegendes Arbeitsinstrument im Leistungsbereich Erzieherische Hilfen etabliert und fungierte als Leitfaden für alle inhaltlichen und verfahrenstechnischen Regelungen. Somit war es möglich, den Bereich Hilfen zur Erziehung unter fachinhaltlichen Prämissen zu steuern. Die Steuerungsschwerpunkte haben sich in der praktischen Arbeit als die wesentlichen Steuerungsthemen bestätigt. Durch die konsequente Ausgestaltung der jeweiligen Verantwortungsbereiche konnte den betroffenen Hilfesuchenden die jeweils notwendige und geeignete Hilfeleistung gewährt werden und in der Betrachtung der Einzelfälle dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln zunehmend entsprochen werden.

Ab dem Jahr 2005 wurde trotz kontinuierlicher System- und Fallsteuerung ein Fallanstieg registriert. Parallel waren im Bilanzzeitraum eine Erhöhung der Komplexität der Fälle und damit die Notwendigkeit der Intensivierung von Hilfeangeboten zu verzeichnen. Die Angebotsplanung und Angebotsentwicklung der Leistungserbringer konnte diesem Bedarf weitestgehend entsprechen. Die für den kontinuierlichen Betrieb von Leistungsangeboten notwendige Planungssicherheit war für die Leistungserbringer dort gegeben, wo sich die bereitgestellten Angebote am Bedarf orientierten. Ein Angebotsdefizit bestand für Fälle mit komplexen Hilfebedarfen, die entsprechend außerhalb von Leipzig versorgt werden mussten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse feststellen:

Die durchschnittliche Fallzahl der vergebenen Hilfen im Jahr 2008 ist im Vergleich zum Jahr 2004 um 443 Fälle (30%) gestiegen. Die Zahl der in einem Heim, in einer anderen betreuten Wohnform oder in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat sich gegenüber dem Jahr 2004 um 214 (25%) erhöht. Im ambulanten Hilfebereich hat sich die durchschnittliche Fallzahl von 2004 zu 2008 um 242 (43%) erhöht.

In der Gesamtbetrachtung spiegelt die Ausgabeentwicklung mit einem Anstieg von 8,1 Mio. € (22%) in den Jahren 2004 bis 2008 die Fallzahlsteigerung in diesem Zeitraum wider. In den Leistungs- und Entgeltverhandlungen und Leistungsvergaben konnte durch die Beachtung der inhaltlichen Steuerungsschwerpunkte sowie der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine moderate Ausgabeentwicklung der Stadt Leipzig erreicht werden.

4.2 Bedarfe

Die Bedarfslagen von Familien haben sich im bundesdeutschen Gesamtdurchschnitt hinsichtlich der sozialen Risiken deutlich verschärft. Zum ASD - Bundeskongress im September 2008¹ wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) auf eine massive Zunahme von komplexen Problemlagen verwiesen, deren Ursachen insbesondere im Anstieg sozialer, finanzieller und bildungsbezogener Armut zu finden sind:

- diskontinuierliche Erwerbsarbeit / Arbeitslosigkeit und soziale Exklusion,
- niedrige Schul- und Berufsbildung,
- geringe Beziehungskompetenzen durch frühe Deprivationserfahrungen (keine positiven Rollenbilder),
- Erfahrung von Ausgrenzung und Wertlosigkeit,
- Tendenz zu permissiv-autoritärem Erziehungsstil und mehr physischer Gewalt,
- „Vererbung“ sozialer Ungleichheit, die sich zu generationsübergreifenden verfestigten Erfahrungen entwickeln.

Diese Entwicklung wird von Leipziger Fachkräften der Jugendhilfe bestätigt. Die Falldokumentationen zeigen, dass die Schwierigkeiten und Überforderungen im familiären Alltag von Familien immer seltener durch familiäre Netzwerke aufgefangen oder ausgeglichen werden können und in der Folge zu einem wachsenden Hilfebedarf und -anspruch gegenüber öffentlichen Bildungs-, Hilfe- und Unterstützungssystemen der Schule, des Gesundheitswesens und der Jugend- und Sozialhilfe führen.

In den erzieherischen Hilfen der Stadt Leipzig hat in den vergangenen Jahren nicht nur ein Fallanstieg stattgefunden, auch die Qualität der Problemlagen hat sich von eindimensionalen in multidimensionale Hilfebedarfe gewandelt. In vielen Familien bestehen neben oder gerade durch die Arbeitslosigkeit und finanzielle Armut Erfahrungen von sozialer Ausgrenzung und dem Gefühl von Wertlosigkeit, verbunden mit

- einer steigenden Überforderung in der Wahrnehmung der Elternverantwortung,
- Gewalterfahrungen in Familien,
- physische, psychische und seelische Überforderungen, auch in Folge von Erkrankungen der Eltern und Kinder,
- soziale Benachteiligungen Ausgrenzungsprozesse in Bildungseinrichtungen und
- hohe Zahl von Schulverweigerungen und Schulpflichtverletzungen.

Für die Kommune bedeutet die Zunahme der Komplexität familiärer Problemlagen mit verringerten Entwicklungschancen für Kinder und unzureichender Erziehungsverantwortung durch die Eltern die Zunahme:

- von komplexen Hilfeleistungen in Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Psychiatrie,
- von leistungs- und kostenintensiveren erzieherischen Hilfen,
- von erzieherischen Hilfen mit Auflagen des Familiengerichtes,
- von Inobhutnahmen bei akuter Kindeswohlgefährdung mit nachfolgender Gewährung von Hilfen zur Erziehung.

¹ Deutsches Jugendinstitut, 2008: Arbeitsbelastung und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. Online im Internet: www.dji.de/bibs/64_9515_ASD_Bericht.pdf (Stand 15.11.2008)

4.3 Angebotsformen und Kapazitäten

Allgemeine Aussagen zur Entwicklung der Angebotsformen und Kapazitäten²

Die Angebotsformen in den erzieherischen Hilfen haben sich zwischen 2004 und 2008 weiter qualifiziert und differenziert. Insgesamt hat sich die Zahl der Leistungsanbieter von 34 im Jahr 2004 auf 36 im Jahr 2008 erhöht. Innerhalb der Trägerlandschaft gab es im stationären Bereich einen leichten Rückbau beim kommunalen Leistungsanbieter und einen Kapazitätszuwachs bei den freien Trägern. Der in Tabelle 1 erkennbare Kapazitätsrückgang resultiert aus dem Rückgang der Auslastungszahlen von 2004 bis 2008.

Tabelle 1: Kapazitätsentwicklung der Angebote zwischen 2004 und 2008

(jeweils zum 31.12. des Jahres)

		Kapazität					Platz- differenz 2000 - 2008	Platz- differenz in Prozent
		2004	2005	2006	2007	2008		
Angebote der Heimerziehung / anderen betreuten Wohnformen	Freie Träger	246	229	232	239	256	10	4,1
	VKKJ	163	153	144	141	156	-7	-4,3
	Gesamt	409	382	376	380	412	3	0,7
davon: Inobhutnahme	Freie Träger	10	7	2	2	2	-8	-80,0
	VKKJ	16	16	16	16	18	2	12,5
	Gesamt	26	23	18	18	20	-6	-23,1
Teilstationäre Angebote	Freie Träger	72	48	24	16	17	-55	-76,4
	VKKJ	9	9	9	9	9	-	-
	Gesamt	81	57	33	25	26	-55	-67,9

Im ambulanten Leistungsbereich erhöhte sich die Angebotszahl von 32 (2004) auf 46 (2008). Den ambulanten Angebotsformen sind dabei folgende Inhalte zuzuordnen:

- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehungsbeistandschaften,
- Aufsuchende Familientherapie,
- Betreutes Einzelwohnen als ambulante Form,
- Formen des Verselbständigungswohnens,
- Mutter/Vater-Kind-Wohnen,
- Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII,
- Nachbetreuung für junge Volljährige,
- Integrative Familienhilfe,
- Mischformen ambulanter Angebote.

Neben der stetigen Ausdifferenzierung der verhandelten Leistungsangebote ist auch ein Anstieg der Einzelvereinbarungen um 81% von 2004 bis 2008 festzustellen. Einzelvereinbarungen werden fallbezogen mit einem Leistungserbringer abgeschlossen, wenn verhandelte Leistungsangebote für den Einzelfall nicht passfähig sind. Der Anstieg der Einzelvereinbarungen lässt vermuten, dass die regulären Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Leistungsanbietern nicht ausreichend flexibel auf die Einzelfälle angepasst werden konnten oder zwischen ASD, Jugendhilfeplanung und freien Trägern Bedarfe nicht ausreichend kommuniziert wurden.

² Die Kategorisierung der Leistungsangebote erfolgt im Teilfachplan entsprechend der Begriffsdefinitionen des SGB VIII, z.B. „Angebote der Heimerziehung / andere betreute Wohnformen“.

Bezüglich der Bedarfserfassung, der gemeinsamen Reflexion über Bedarfsentwicklungen und des Vergabeverfahrens ist an dieser Stelle Nachbesserung geboten.

Im Kontext der Bedarfsentwicklung konnten sich in den vergangenen Jahren folgende Angebote etablieren bzw. weiter qualifizieren:

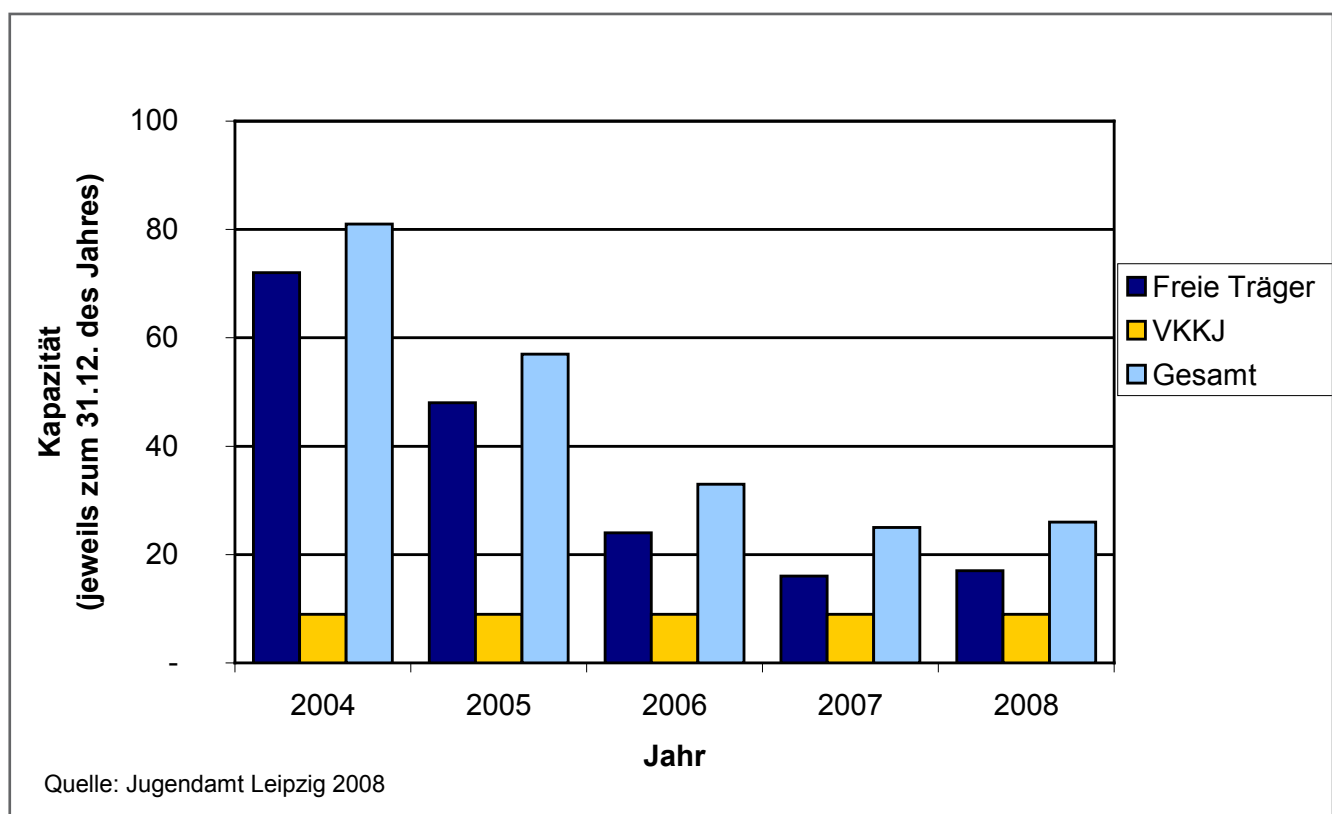
- Erweiterung und Differenzierung der Aufsuchenden Familientherapie von 9 Angeboten (mit 6,8 VzÄ) 2004 auf 16 Angebote (mit 13 VzÄ) im Dezember 2008
- Aufbau der Integrativen Familienhilfe mit 8 Plätzen 2004 auf 20 Plätze 2008
- Aufbau familienähnlicher stationärer Wohnformen von 8 Plätzen 2004 auf 26 Plätze im Dezember 2008,
- Ausbau des betreuten Einzelwohnens im Kontext der Verselbständigung von Jugendlichen ab 16 Jahre und gleichzeitiger Rückbau der Wohngruppen für Jugendliche und junge Volljährige.

Kapazitätsentwicklung im teilstationären Bereich

Auf Grund geringer Auslastungen wurden durch die Leistungsanbieter insbesondere 2005 bis 2006 Kapazitäten zurückgebaut und dem quantitativen Bedarf an Hilfefällen angepasst. Die Fallzahlentwicklung in diesem Bereich (siehe auch Kapitel 4.4) ist seit 2004 als relativ konstant einzuschätzen.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht den Kapazitätsrückbau der Angebote entsprechend des Rückganges der Auslastung.

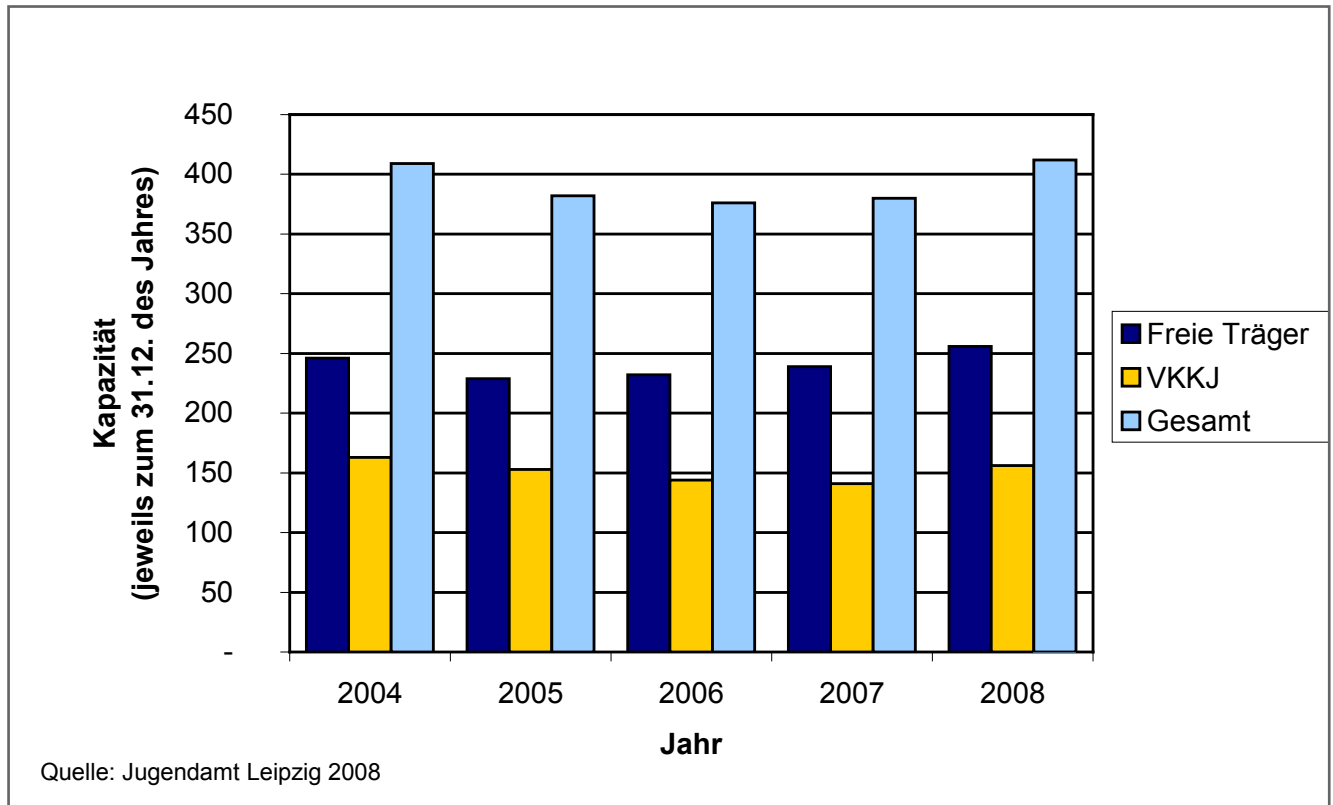
Abbildung 1: Kapazitätsentwicklung teilstationärer Angebote



Kapazitätsentwicklung im stationären Bereich

Während in der ersten Hälfte des Bilanzzeitraumes das Verhältnis zwischen Angebot und Bedarf einen Angebotsrückbau erforderte, ist seit 2006 eine Stagnation bzw. ein leichter Angebotszuwachs zu verzeichnen. Diese Entwicklung geht konform mit den Bedarfslagen und der seit 2005 steigenden Fallzahlentwicklung, wobei die erhöhten Fallzahlen der Jahre 2006 und 2007 meist durch Überbelegung der vorhandenen stationären Angebote ohne grundsätzliche Kapazitätserhöhung seitens der Leistungserbringer abgefangen wurden.

Abbildung 2: Kapazitätsentwicklung stationärer Angebote



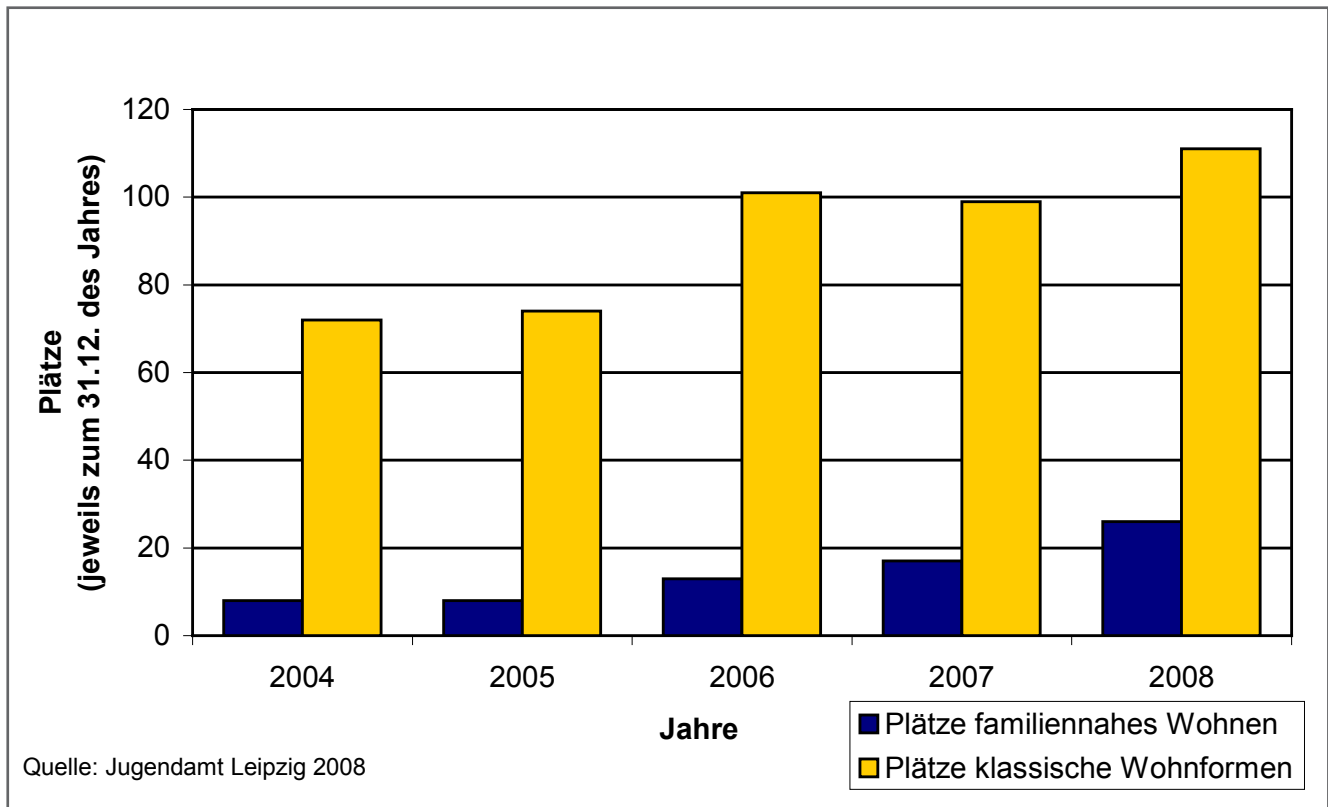
Kapazitätsentwicklung Familiennahes Wohnen³

Die Angebotsform „Familiennahes Wohnen“ beschreibt eine stationäre Kleinstgruppe (i. d. R. bis 5 Kinder pro Gruppe und Wohnung) mit festen Bezugserziehern (teilweise oder vollständig in der Einrichtung wohnend). Diese Wohnform ist eine Ausgestaltungsform des § 34 SGB VIII und weist neben den Merkmalen stationärer Hilfen Merkmale der Familienerziehung auf. In Leipzig bzw. naher Umgebung der Stadt hat sich dieses Angebot von 8 Plätzen 2004 auf 26 Plätze zum Dezember 2008 entwickelt. Das familiennahe Wohnen hat sich insbesondere für Kinder mit einem Aufnahmealter von 0 und 6 Jahren bewährt und wird bezüglich der strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung als Alternative zur Betreuung in Pflegestellen betrachtet. Im weiteren Streben um altersgerechte Betreuung insbesondere für sehr junge Kinder wurde zu Jahresbeginn 2008 eine intensive fachliche Diskussion zwischen den Fachkräften freier Träger und dem Jugendamt zum Thema eingeleitet mit dem Ziel des zeitnahen Umbaus bisheriger stationärer Angebote (Gruppengrößen mit ca. 8-10 Kindern, Schichtdienst der MitarbeiterInnen) in familiennahe Strukturen. Der Aufbau dieser Strukturen ist ein zentrales Steuerungsziel der nächsten Jahre (siehe Kapitel 6).

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Kapazitätsverhältnisses zwischen klassischen und familiennahen Wohnformen für die Aufnahme von 0-6jährigen Kindern.

³ Vgl. Fachliche Empfehlungen. Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Wohnformen. Beschluss der 93. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 13.-15.11.2002 in Würzburg.

Abbildung 3: Stationäre Kapazitäten für Kinder nach § 34 SGB VIII von 0-6 Jahren



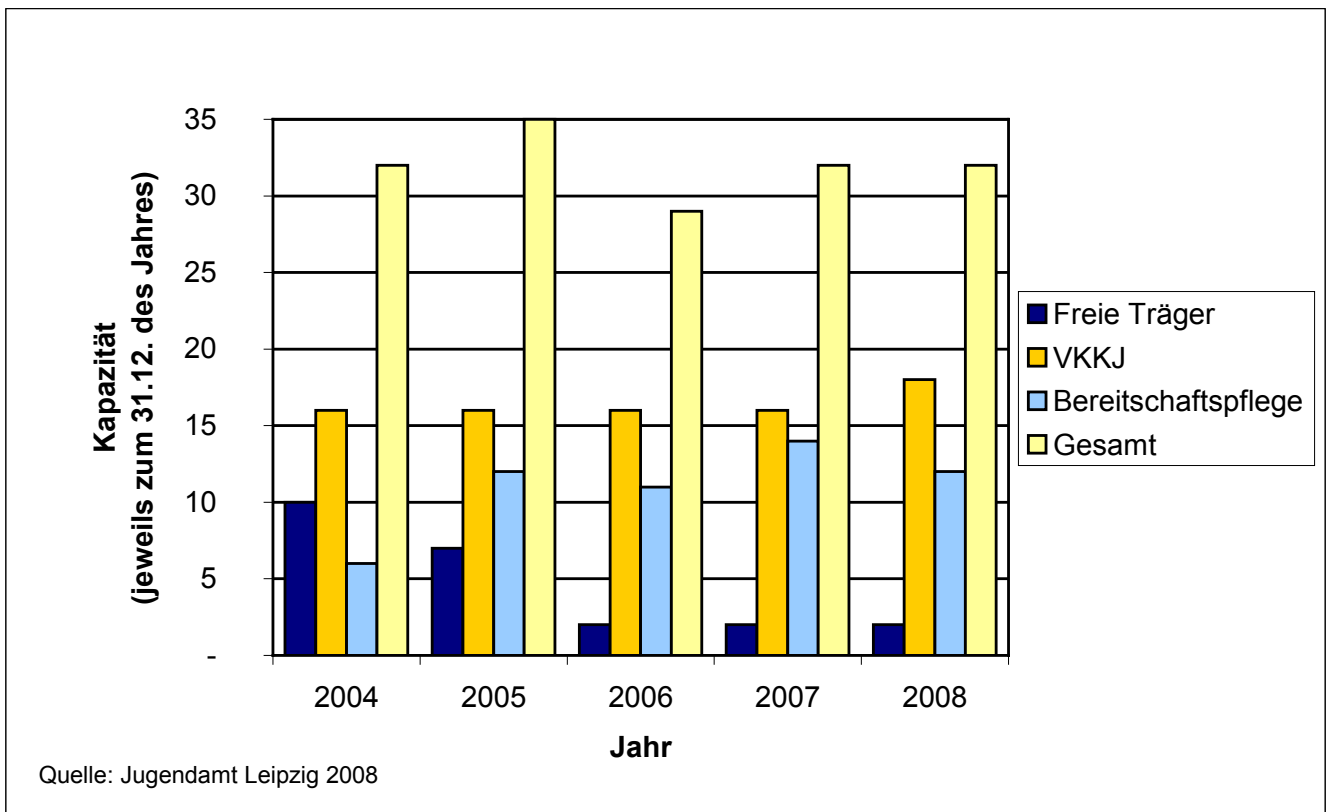
Kapazitätsentwicklung für Inobhutnahme

Nachfolgende Abbildung zeigt die Kapazitätsentwicklung der Inobhutnahmeplätze in Leipzig. Im Auftrag des Jugendamtes halten der Eigenbetrieb der Stadt Leipzig VKKJ sowie des freien Trägers Internationaler Bund Plätze zur Betreuung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen vor.

Darüber hinaus wird durch das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e. V. die Akquise und Begleitung der Bereitschaftspflegestellen sichergestellt.

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Betreuungsangeboten besteht nach erfolgter Inobhutnahme die grundsätzliche Möglichkeit, die Kinder oder Jugendlichen in für den Einzelfall geeigneten stationären Angeboten oder bei anderen geeigneten Personen unter zu bringen. Dies wird auch in Leipzig im Einzelfall je nach Bedarfslage in Anspruch genommen.

Abbildung 4: Kapazitätsentwicklung der Inobhutnahmebetreuung



Die Kapazität der Betreuungsplätze nach erfolgter Inobhutnahme konnte im Bereich der Bereitschaftspflegestellen weiter entwickelt werden. Dies entspricht der Zielstellung des Jugendamtes, da diese die geeignete Betreuungsform insbesondere für Säuglinge und Kleinstkinder ist.

Ein niederschwelliges Inobhutnahmeangebot für ältere Jugendliche wurde wegen zu geringer Auslastung zurückgebaut. Neben dem Kinder- und Jugendnotdienst existiert seit 2006 ein geschlechtsspezifisches Inobhutnahmeangebot für Mädchen mit zwei Plätzen. Weitere Ausführungen zur Fallzahlentwicklung der Inobhutnahme sind unter Kapitel 4.4 zu finden.

4.4 Fallzahlentwicklung

Fallentwicklungen in den Leistungsbereichen der erzieherischen Hilfen

Die durchschnittlichen Fallzahlen der Jahre 2004 bis 2008 sind entgegen dem Trend der Jahre 2000 – 2004 um 30% gestiegen (Abbildung 5). Abbildung 6 zeigt die durchschnittlichen Fallzahlentwicklungen der Jahre 2004 bis 2008 gegliedert nach Hilfebereichen.

Abbildung 5: durchschnittliche Gesamtfallzahl Hilfen zur Erziehung 2004 – 2008

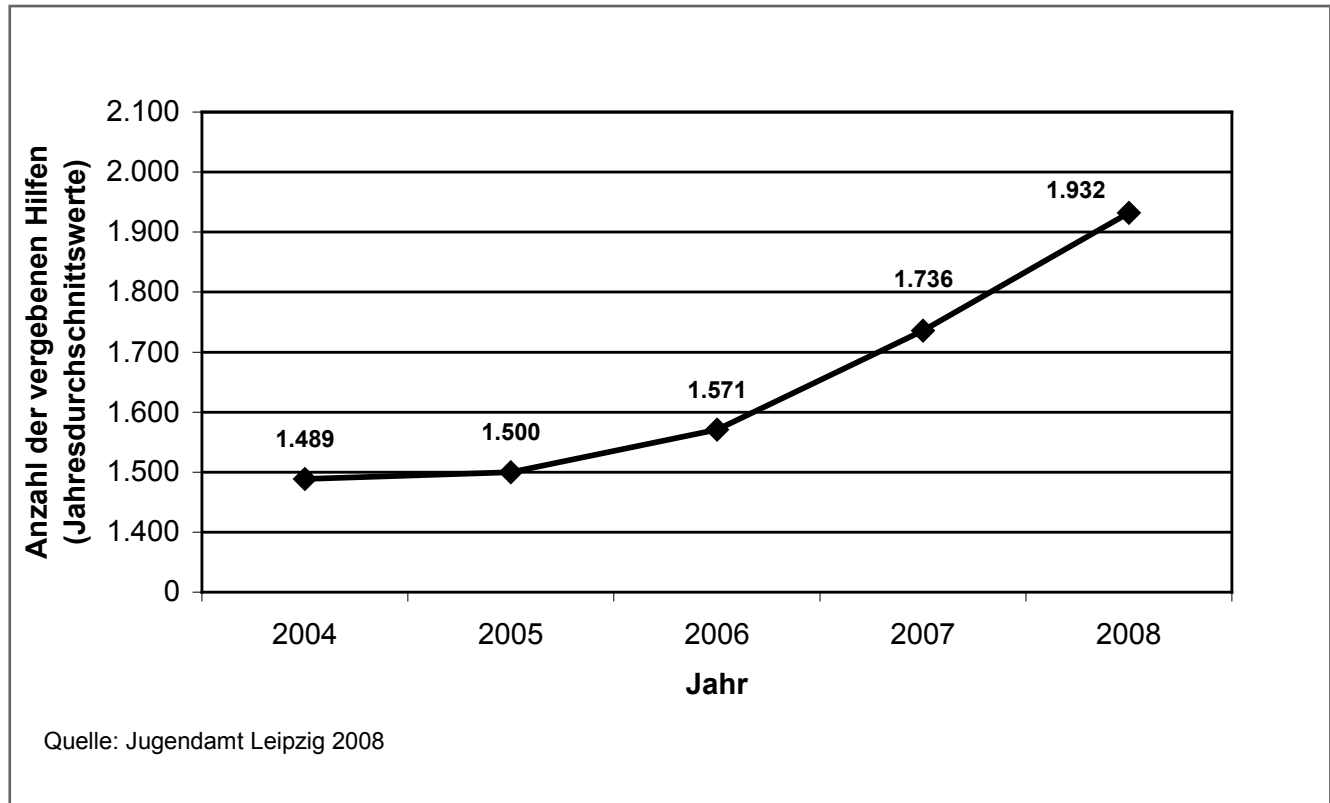
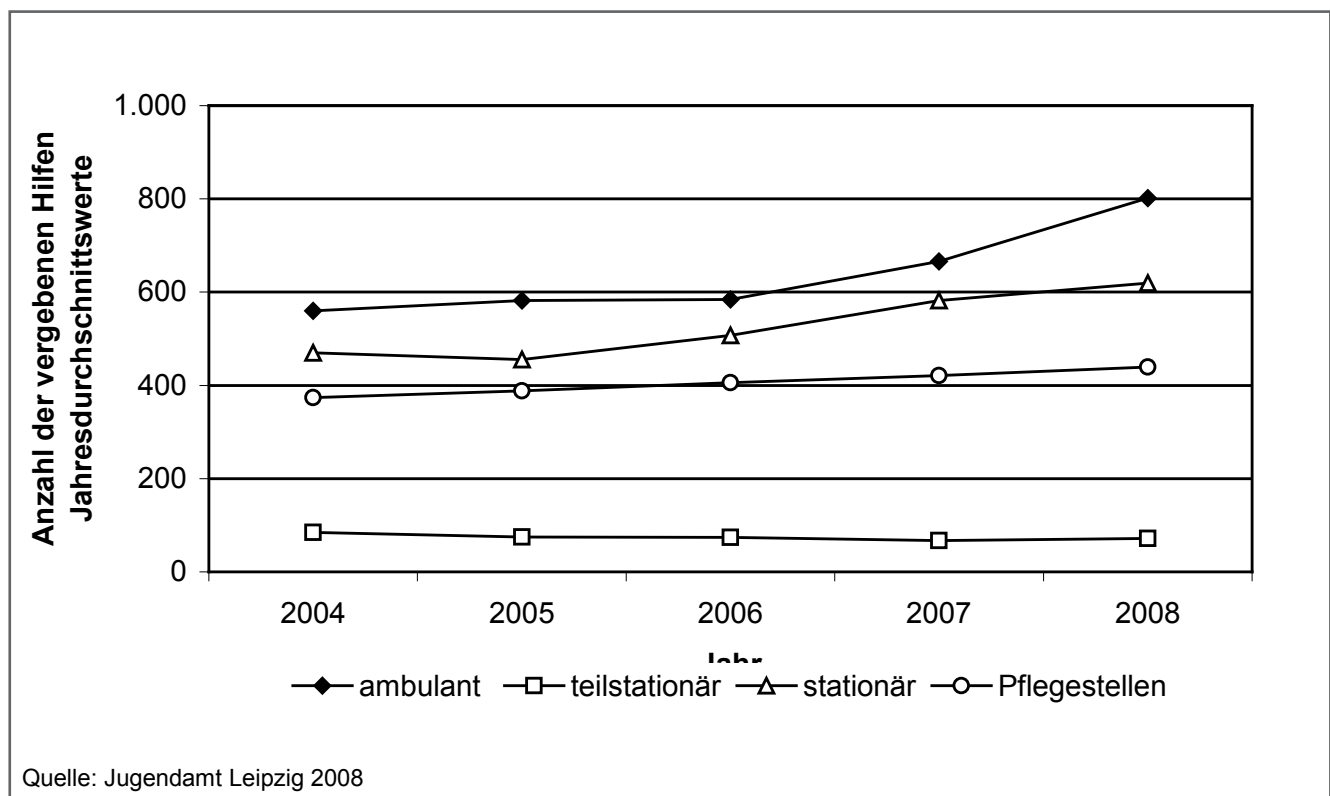


Abbildung 6: Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung nach Bereichen 2004 bis 2008



Die ambulanten Hilfen zur Erziehung haben sich analog der Gesamtbetrachtung von 2004 bis 2008 um 43% erhöht. Erklärungen hierzu liegen in den gestiegenen Hilfebedarfen sowie im Rückgang der persönlichen Hilfen, die durch den ASD selbst geleistet wurden (siehe nachfolgende Betrachtung zu den persönlichen Hilfen).

Die teilstationären Hilfen zur Erziehung sind seit 2004 konstant geblieben.

Die stationären Hilfen zur Erziehung sowie angrenzende Leistungen sind von 2004 bis 2008 um 32% angestiegen und bilden nach den ambulanten Hilfen die zweitgrößte Fallmenge. Der Fallanstieg begann ab dem Jahr 2006. An diesen Werten verdeutlicht sich die gewollte Wirkung der gesetzlichen Änderungen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Im Jahr 2006 wurden die Vereinbarungen mit den freien Trägern zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abgeschlossen. Gleichzeitig erhöhte sich die Sensibilität der Öffentlichkeit durch entsprechende Thematisierung in der Öffentlichkeit.

Positiv zu bewerten ist die stetige Erweiterung der Unterbringung von Kindern in Pflegestellen, die 2008 41% der Gesamtfallzahl der Fremdunterbringungen von Kindern betrug. Die durchschnittliche Fallzahl von Hilfen in Pflegefamilien erhöhte sich zwischen 2004 und 2008 um 17%.

Persönliche Hilfen durch den ASD

Die persönlichen Hilfen umfassen das Aufgabenspektrum aller Beratungen außerhalb der Hilfen zur Erziehung sowie zur Vermeidung von kostenrelevanten Leistungen und werden direkt vom ASD erbracht.

Abbildung 7: Fallzahlentwicklung Fälle Hilfen zur Erziehung und persönliche Hilfen 2001 bis 2008

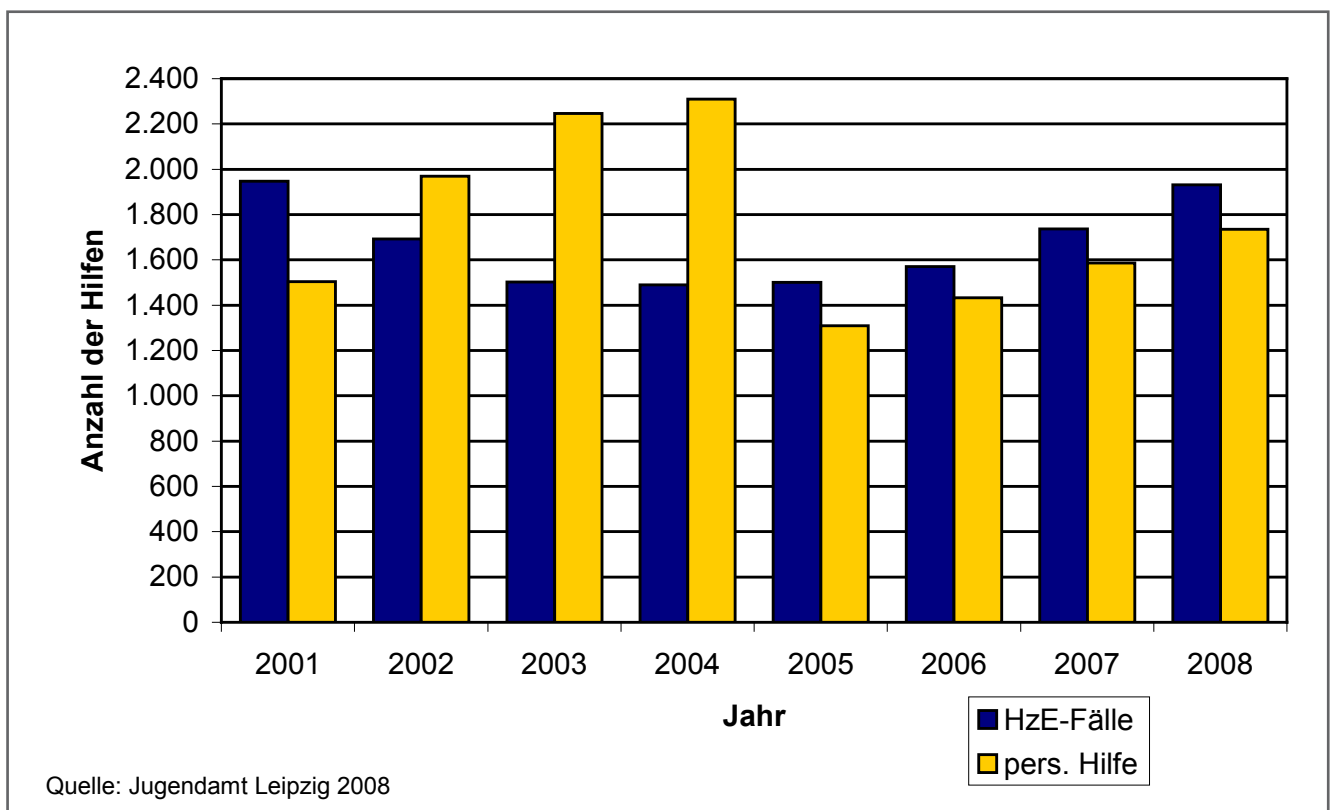
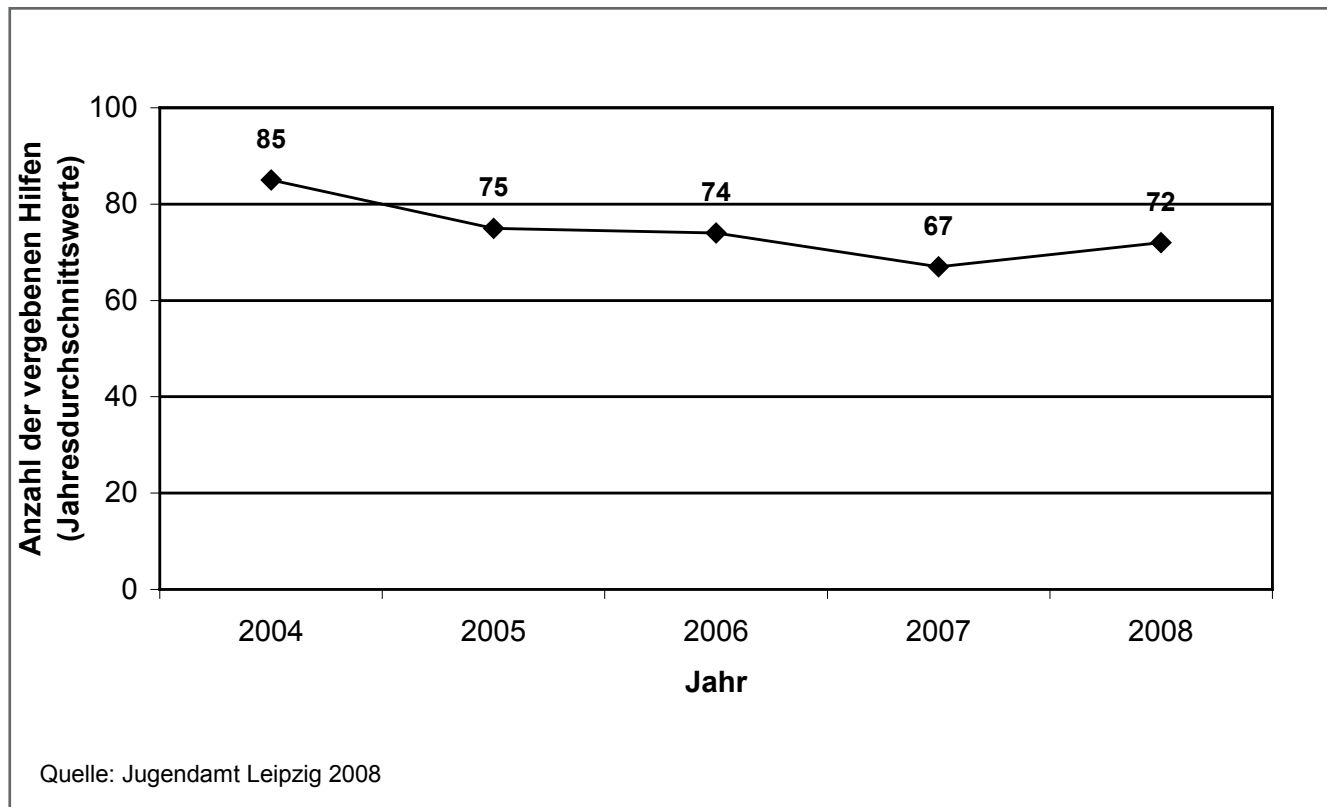


Abbildung 7 stellt den durch die ASD – SozialarbeiterInnen zu bewältigenden Fallzahlenanstieg im Bereich der persönlichen Hilfen dar. Der Rückgang der persönlichen Hilfen im Jahre 2005 ist das Ergebnis einer Umstellung der statistischen Erfassung der Fälle. Der Anstieg der Jahre 2001 bis 2004 setzte sich nach der Statistikumstellung ab 2005 ähnlich fort. Von 2005 bis 2008 war ein Fallanstieg von 32% zu verzeichnen.

Im Jugendamt Leipzig wird die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Einzelfalles statistisch nicht erfasst⁴. Hier nehmen die SozialarbeiterInnen in der täglichen Arbeit teils erhebliche Steigerungen wahr, welche auf eine veränderte Fallintensität und -komplexität zurückzuführen sind.

Fallzahlentwicklung teilstationärer Hilfen

Abbildung 8: Gesamtzahl der teilstationären Hilfen zur Erziehung 2004 – 2008



Auf Grund des fehlenden Bedarfes hat sich die Hilfevergabe im teilstationären Bereich von 2004 bis 2007 um 21% verringert. Im Jahr 2008 bewegte sich die Fallzahl durchschnittlich bei ca. 72 Fällen (15% weniger als 2004). Leipzig liegt mit dieser Fallzahlentwicklung unter dem bundesdeutschen Durchschnitt.

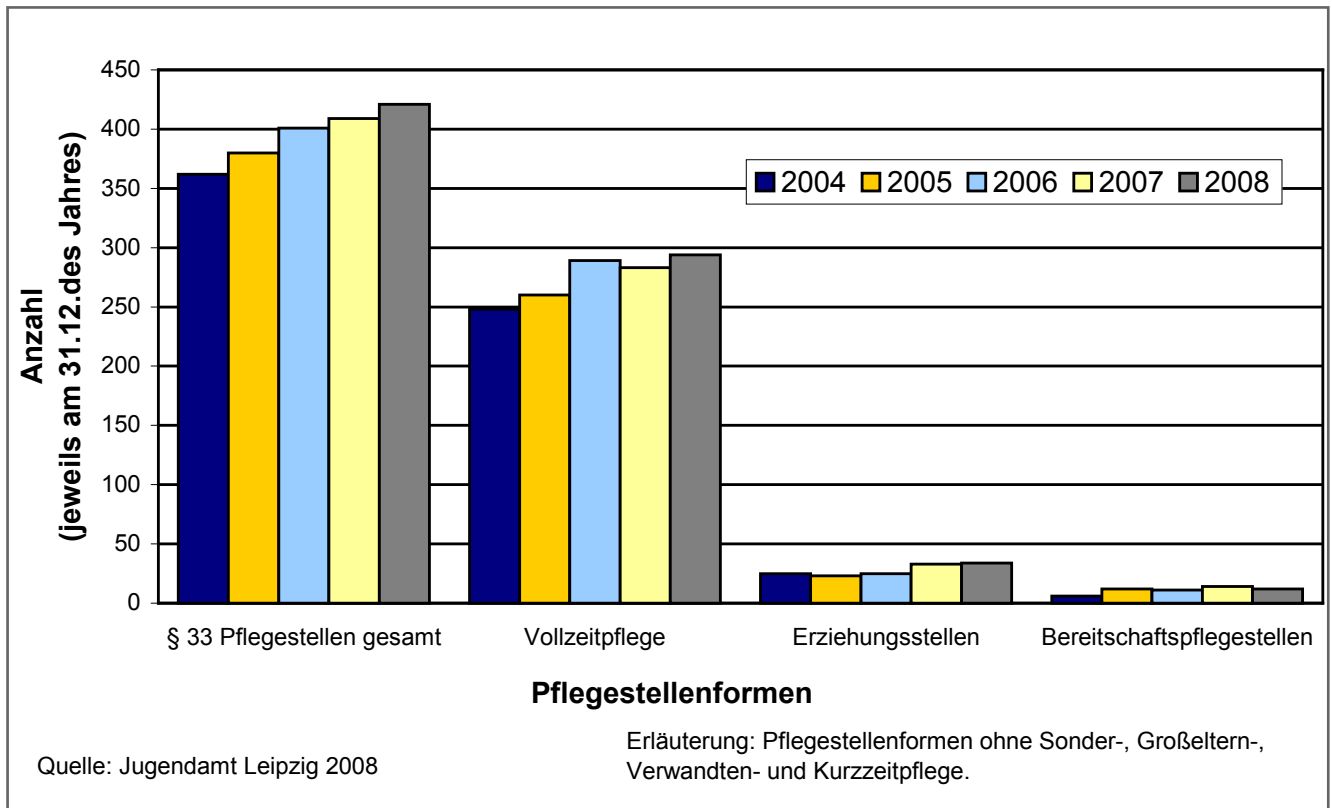
Die Tagesgruppenangebote werden besonders in Kombination mit Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII genutzt und beinhalten Elemente intensiver Elternarbeit und Elternbildung. Im Kapitel 4.3 wurde bereits auf die entsprechend der Fallzahlentwicklung stattgefundene Anpassung der Angebotskapazitäten durch die Leistungserbringer in den Jahren 2005 bis 2006 eingegangen.

Perspektivisch sollen teilstationäre Hilfen als familienergänzende Angebote mit den Schwerpunkten Ganztagesstrukturierung und intensiver Elternarbeit zur Stärkung familiärer Strukturen mit dem Ziel der Ablösung stationärer Angebote entwickelt werden (vgl. auch Kapitel 7.2).

Fallzahlentwicklung Pflegestellen

Das 2004 im Jugendamt etablierte neue Pflegestellenmanagement hat den Ausbau von Pflegestellen weitergeführt. Jedoch entspricht die Angebotsentwicklung nicht den damals benannten Erwartungen. Trotz intensiver Akquise durch die öffentliche Jugendhilfe stagniert seit 2007 die Gewinnung geeigneter Pflegefamilien. Nachfolgende Grafik belegt zum einen den kontinuierlichen Aufbau von Pflegestellenverhältnissen, aber auch die zunehmende Verringerung der jährlichen Kapazitätserhöhungen.

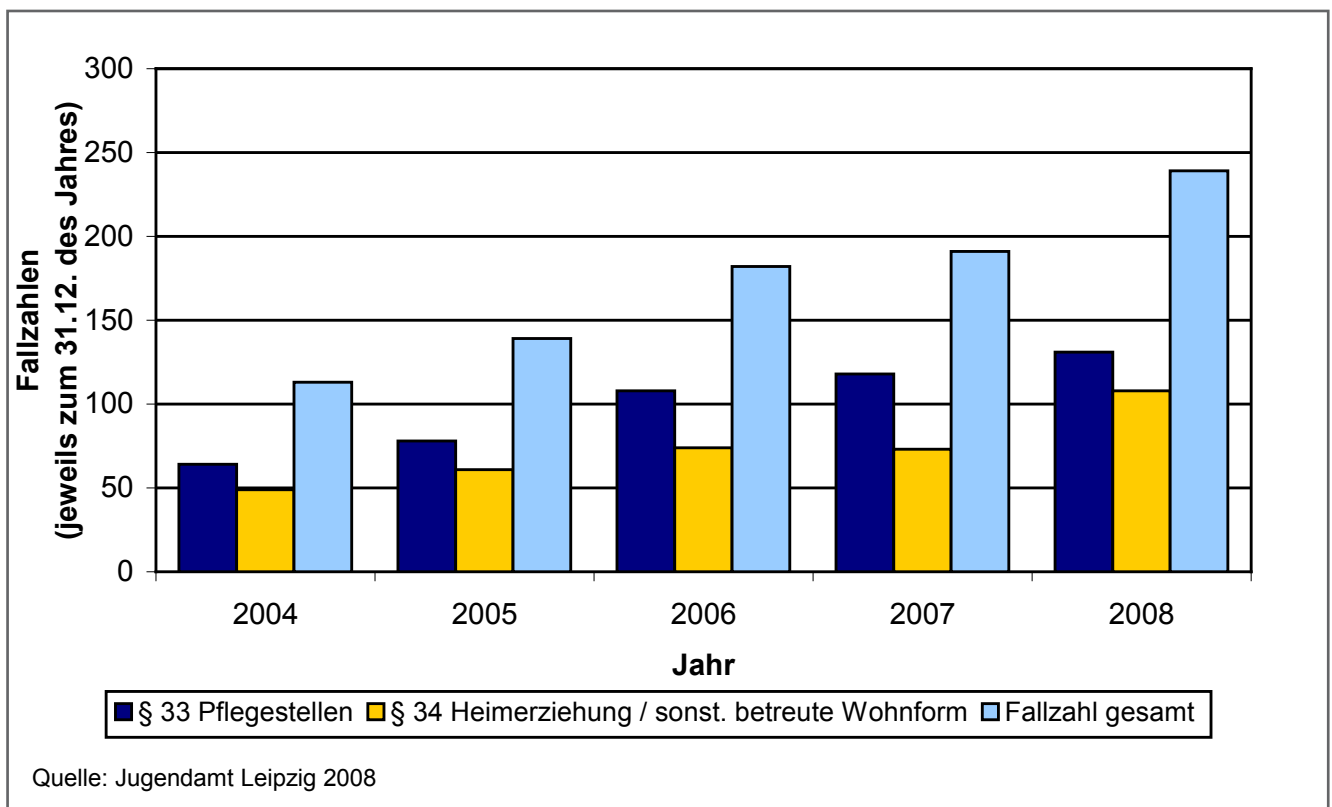
Abbildung 9: Fallzahlentwicklung der Pflegestellen jeweils zum 31.12. des Jahres



Fallzahlentwicklung Fremdunterbringung 0-6 jähriger Kinder

Nachfolgende Grafik verdeutlicht den kontinuierlichen Fallanstieg bei Fremdunterbringungen von 0-6-jährigen Kindern seit 2005. Der größere Anteil der außerhalb der Herkunftsfamilien unterzubringenden Kinder konnte durch Pflegefamilien versorgt werden. Die Fälle Familiennahes Wohnen sind hier in der Kategorie Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen mit erfasst (siehe auch Kapitel 4.3 „Familiennahes Wohnen“).

Abbildung 10: Fallzahlen der Fremdunterbringung in der Altersgruppe 0-6 Jahr von 2004 bis 2008



Fallzahlentwicklung der komplexen Hilfefälle⁵

Trotz einer sehr differenzierten Angebotsstruktur im stationären Bereich in Leipzig bestand weiterhin ein hoher Angebotsbedarf für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf. Auffälligkeiten und Problemlagen wie Eigen- und Fremdgefährdung, Schulvermeidung und -verweigerung, Abgängigkeit und Suchtproblematiken erforderten in der Hilfeleistung eine zielorientierte Pädagogik sowie vernetzte Angebote zwischen Jugendhilfe, Schule und Psychiatrie. Die Gesamtsituation zeigte im Juli 2007, dass es bei der damaligen Fallzahl von 470 stationären Fällen 89 Fälle (19%) mit komplexem Hilfebedarf gab und diese aufgrund nicht geeigneter Leipziger Angebote in stationären Einrichtungen außerhalb von Leipzig untergebracht waren. Von dieser Gruppe gab es zu diesem Zeitpunkt eine Teilgruppe von 28 Fällen, in denen eine Genehmigung gem. § 1631b BGB⁶ durch das Familiengericht erfolgte.

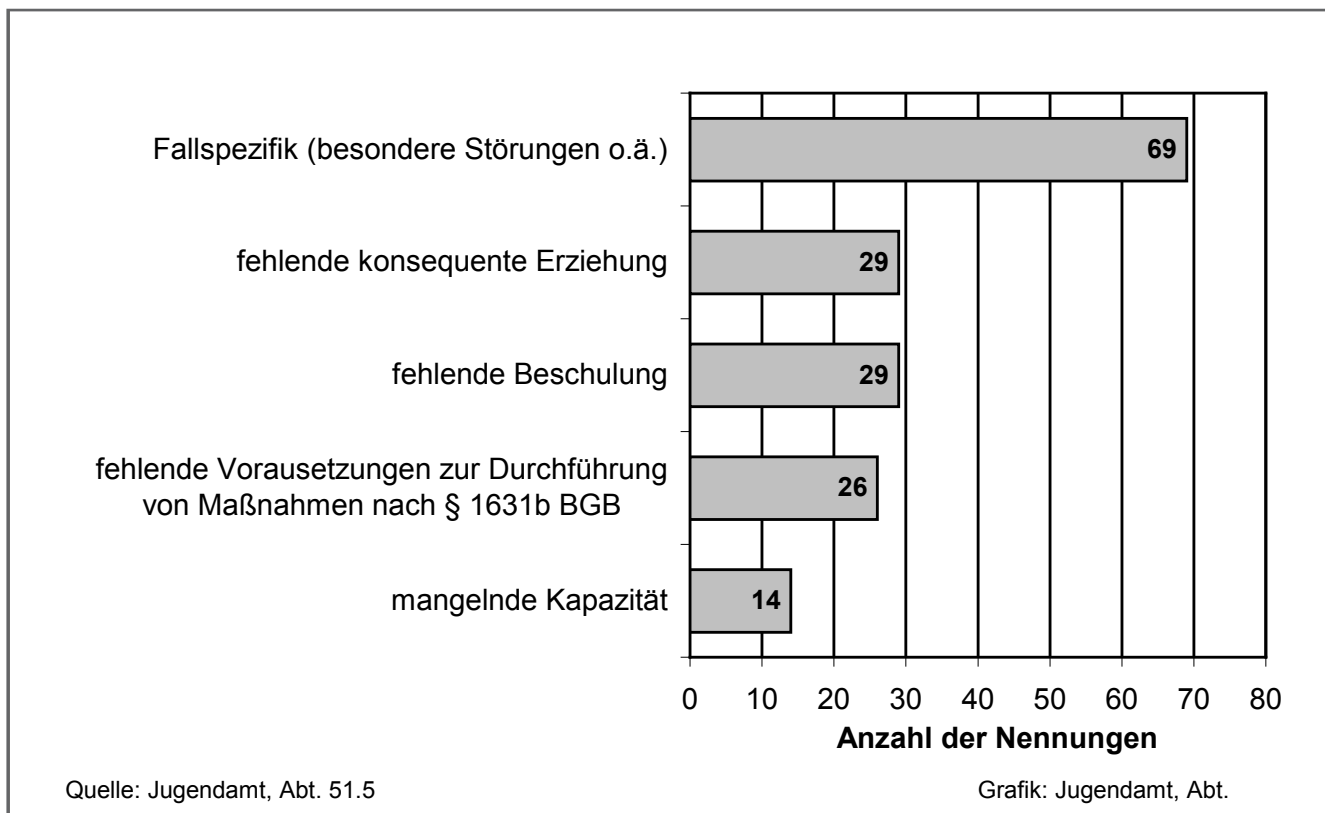
Dem Jugendamt standen im Bilanzzeitraum hinsichtlich der erforderlichen stationären Unterbringung dieser jungen Menschen mit komplexem Hilfebedarf in Leipzig wenig geeignete bedarfsgerechte Möglichkeiten zur Verfügung.

Gründe der notwendigen Außerhalbunterbringung dieser Zielgruppe lagen in

- der Fallspezifik selbst,
- der fehlenden Möglichkeit einer angemessenen, geeigneten Beschulung;
- den fehlenden Voraussetzungen zur Erfüllung und Umsetzung von vorliegenden familiengerichtlichen Beschlüssen zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1631b BGB;
- der Kapazitätsauslastung in Frage kommender Einrichtungen in Leipzig.

Nachfolgende Grafik zeigt die strukturbedingten Gründe der Außerhalbunterbringungen der 89 Kinder und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf.

Abbildung 11: Strukturbedingte Gründe für Außerhalbunterbringung



⁵ Ein komplexer Hilfebedarf wird dann angenommen, wenn die Familie bzw. deren Kind Hilfe durch mindestens drei der vier Institutionen/ Systeme Gesundheitswesen, Sozialamt, Jugendamt und Schule benötigt.

⁶ § 1631b BGB, Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung: „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

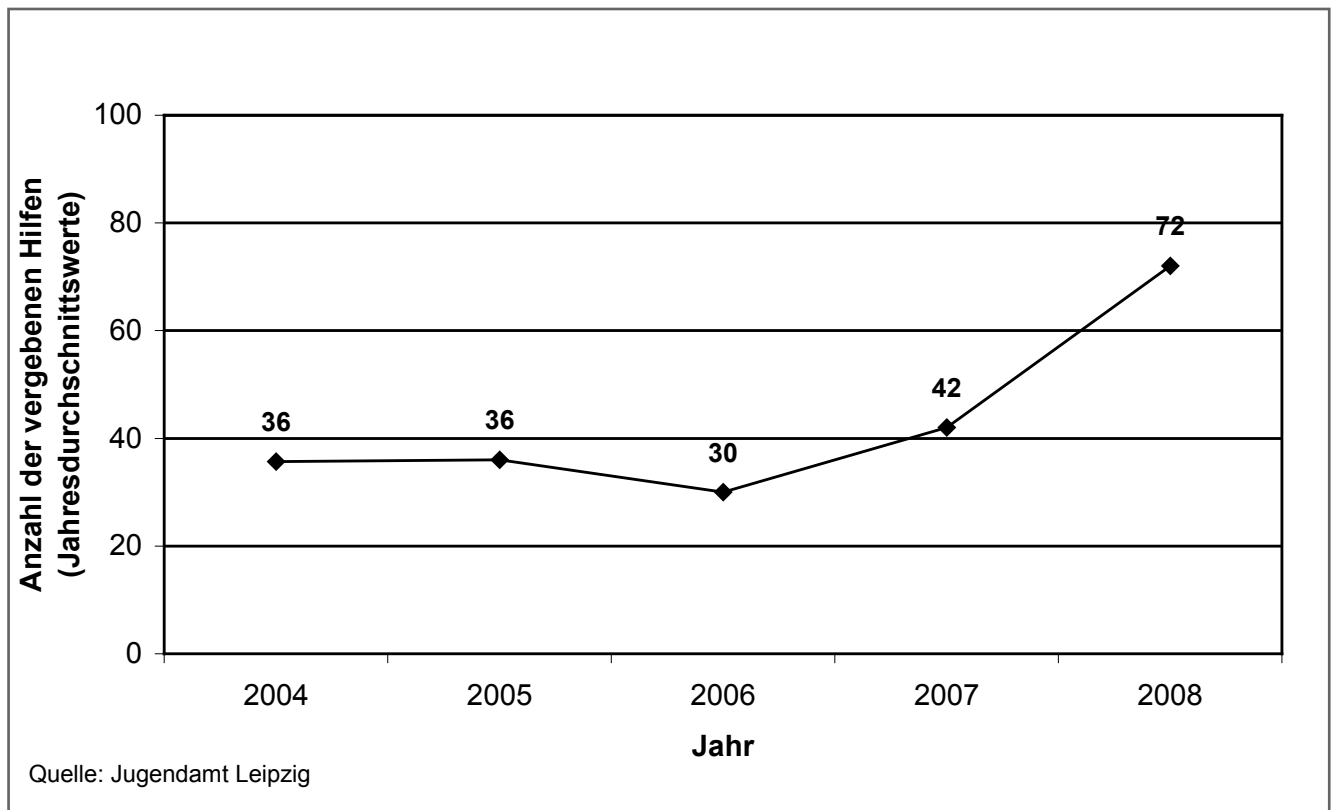
Mit dem 2008 erfolgten Interessenbekundungsverfahren wurden erstmalig explizite Leistungsangebote für komplexe Hilfebedarfe durch Leipziger Leistungserbringer entwickelt und vorgehalten. An der Qualifizierung der Hilfeplansteuerung, der Prozesssteuerung sowie der Angebotsstruktur für dieses Leistungssegment wird weiterhin intensiv gearbeitet (siehe Kapitel 6.4).

Entwicklung der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Abbildung 12 verdeutlicht die zunehmende Inanspruchnahme der ambulanten Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII seit 2006.

Inhaltlich stehen hier besonders Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen sowie als ein Bestandteil ambulanter Angebote zur Eingliederungshilfe die Schulbegleitung für Kinder mit autistischen Zügen im Vordergrund. Diese Hilfethemen stehen im engen Kontext zur Schule. Eltern wenden sich auf Empfehlung der Schule an die Jugendhilfe, um ihren Kindern die notwendigen Hilfen bzw. Maßnahmen zu kommen zu lassen. Bezüglich der Leistung Schulbegleitung wird Jugendhilfe eingesetzt, um die notwendige Teilhabe und Integration der Schüler am Klassenunterricht zu sichern. Jugendhilfe sieht sich an dieser Stelle wiederholt als Ausfallbürge für fehlende geeignete Strukturen im Schulsystem.

Abbildung 12: Ambulante Eingliederungshilfe gesamt



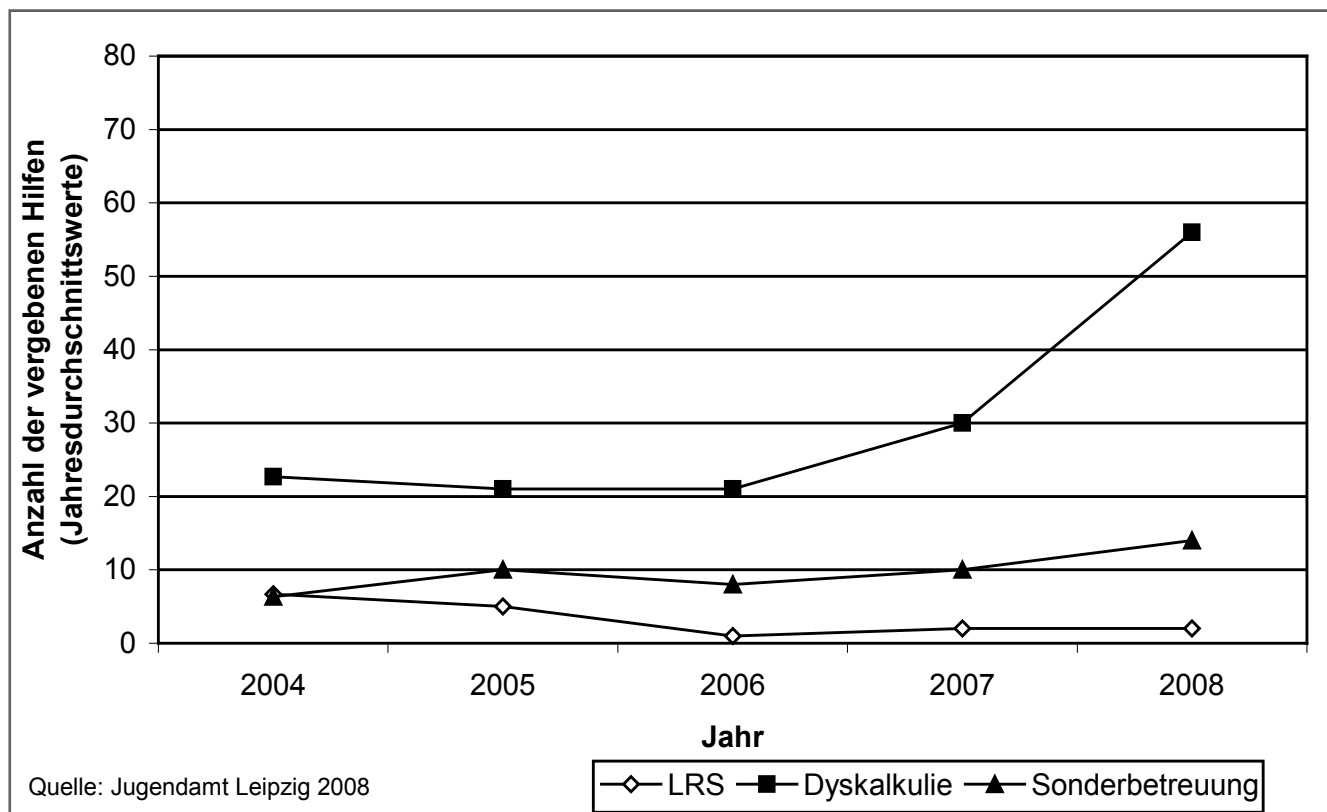
Nachfolgende Abbildung 13 vergleicht die Fallentwicklung der Eingliederungshilfen im Kontext von Dyskalkulie (Rechenschwäche) und Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche). Jugendhilfe leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII, wenn in Folge seelischer Störungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist und im Ergebnis seelische Behinderungen drohen oder bestehen⁷.

Die Leistung von Eingliederungshilfen auf Grund von Dyskalkulie ist zwischen 2004 (durchschnittliche Fallzahl 23 Fälle) und 2008 (durchschnittliche Fallzahl 56) um 143% gestiegen. Im Vergleich dazu ist die Fallzahl für Eingliederungshilfen bei Legasthenie von durchschnittlich 7 Fällen 2004 auf durchschnittlich 2 Fälle im Jahr 2008 gesunken.

⁷ Mürder: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage 2006, Gesetzesstand: 1.4.2006, Juventa Verlag Weinheim und München, S. 448ff.

Erklärungen hierzu liegen u.a. in der Verfahrensweise des Schulsystems mit den verschiedenen Teilleistungsstörungen: Während für die Legasthenie durch das Kultusministerium Sachsen eine Verwaltungsvorschrift zur intensiven Förderung von Kindern mit diagnostizierter Legasthenie 2003 erlassen wurde, gibt es keine vergleichbare Regelung für die Teilleistungsschwäche Dyskalkulie. Durch fehlende Diagnostik der Dyskalkulie und entsprechend fehlende Fördermaßnahmen verlagern sich schulische Themen auf das Feld der Jugendhilfe, da bei Nichttherapie der Störungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährdet sein kann oder ist und ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe entsteht. Das eigentliche Schulthema wird wegen fehlender Strukturen im Schulsystem auf den Jugendhilfebereich verschoben.

Abbildung 13: Anzahl der Eingliederungshilfen bei Dyskalkulie und Legasthenie (LRS)



Im Ergebnis fachlicher Diskussionen unterliegt die Teilleistungsstörung Dyskalkulie den gleichen rechtlichen Steuerungsvorgaben durch die Landesgesetzgebung wie Legasthenie. Entsprechend sind schulische Lernprobleme im Bereich der Schule zu bearbeiten. §35a des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen⁸ führt hierzu aus:

„(1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

(2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen abgeschlossen werden.“

Die diagnostische und therapeutische Unterstützung von Schülern mit Teilleistungsschwächen erfolgt demnach durch die Binnendienste der Schule (z.B. Schulpsychologen). Offene Verfahrensfragen bei Dyskalkulie sind ähnlich der erfolgreichen Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Legasthenie zu lösen, ein Entwurf liegt nach Information der Stadt Leipzig vor.

⁸ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163)

Fälle Inobhutnahme im Kinder- und Jugendnotdienst

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung der Inobhutnahmen von 2005 bis 2008 im Kinder- und Jugendnotdienst des Städtischen Eigenbetriebes VKKJ und im IB – Jugendhilfeverbund Leipzig. Die Zahl der in Obhut genommenen Kinder (Kindernotdienst) ist im Bilanzzeitraum kontinuierlich angestiegen.

Neben der bereits erwähnten Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfegesetz wirkt sich der Ausbau des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz dahingehend aus, dass auch Fachkräfte anderer Bereiche (Schule, Gesundheitswesen, ARGE usw.) zeitnahe Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt geben.

Im Jugendbereich ist 2008 erstmalig ein Rückgang zu verzeichnen. Die Nutzung der Mädchenzuflucht hat sich seit 2007 auf 5-6 Fälle pro Jahr eingeepegelt. Die Calle 74 als „Notschlafstelle“ mit sozialpädagogischem Beratungssetting wurde wegen zu geringer Auslastung vom Träger im Jahr 2006 geschlossen.

Die Betreuungsform Bereitschaftspflegestelle war im Bilanzzeitraum weitestgehend voll ausgelastet, wird aber auf Grund unzureichender Datenmaterialien hier nicht statistisch dargestellt. Bereitschaftspflegestellen werden weiter ausgebaut.

Abbildung 14: Zahl der Inobhutnahmen 2005 bis 2008

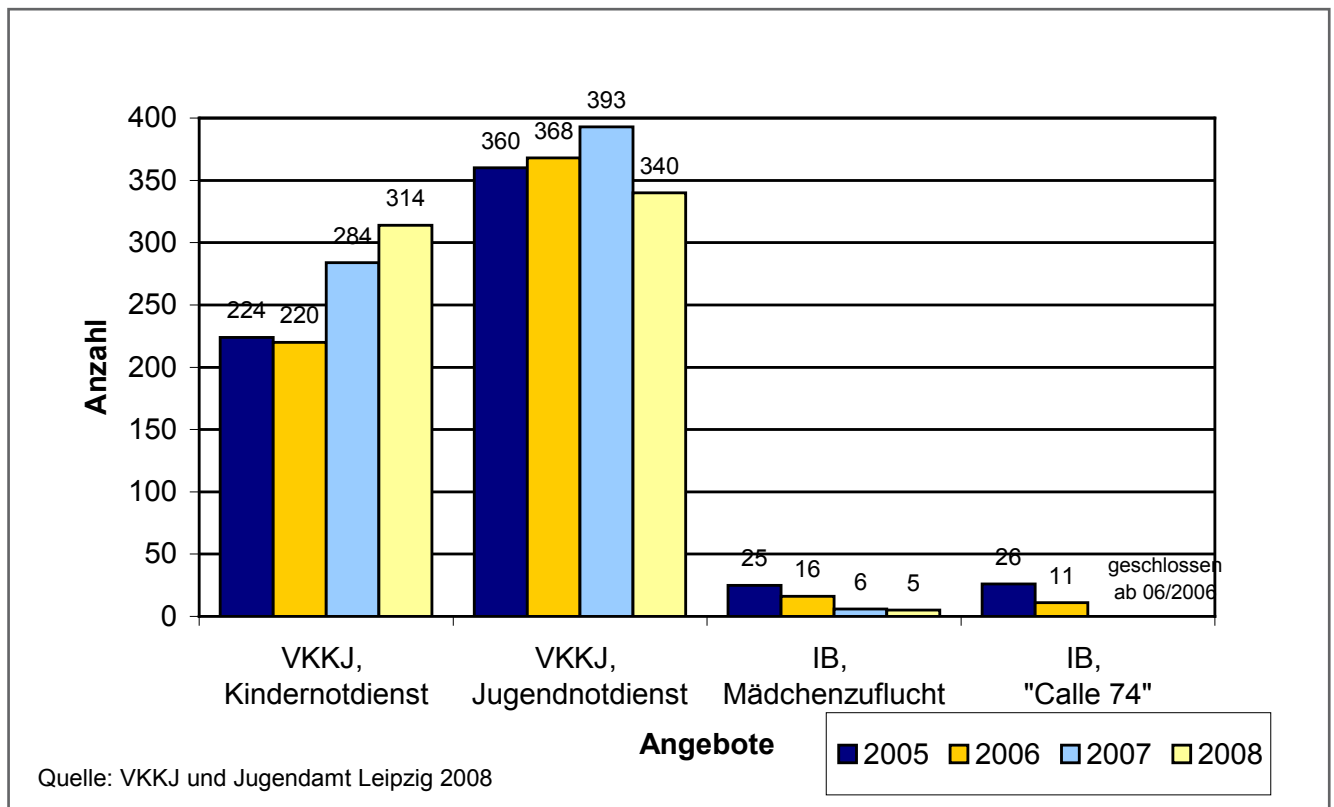


Abbildung 15: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Inobhutnahmen 2005 bis 2008

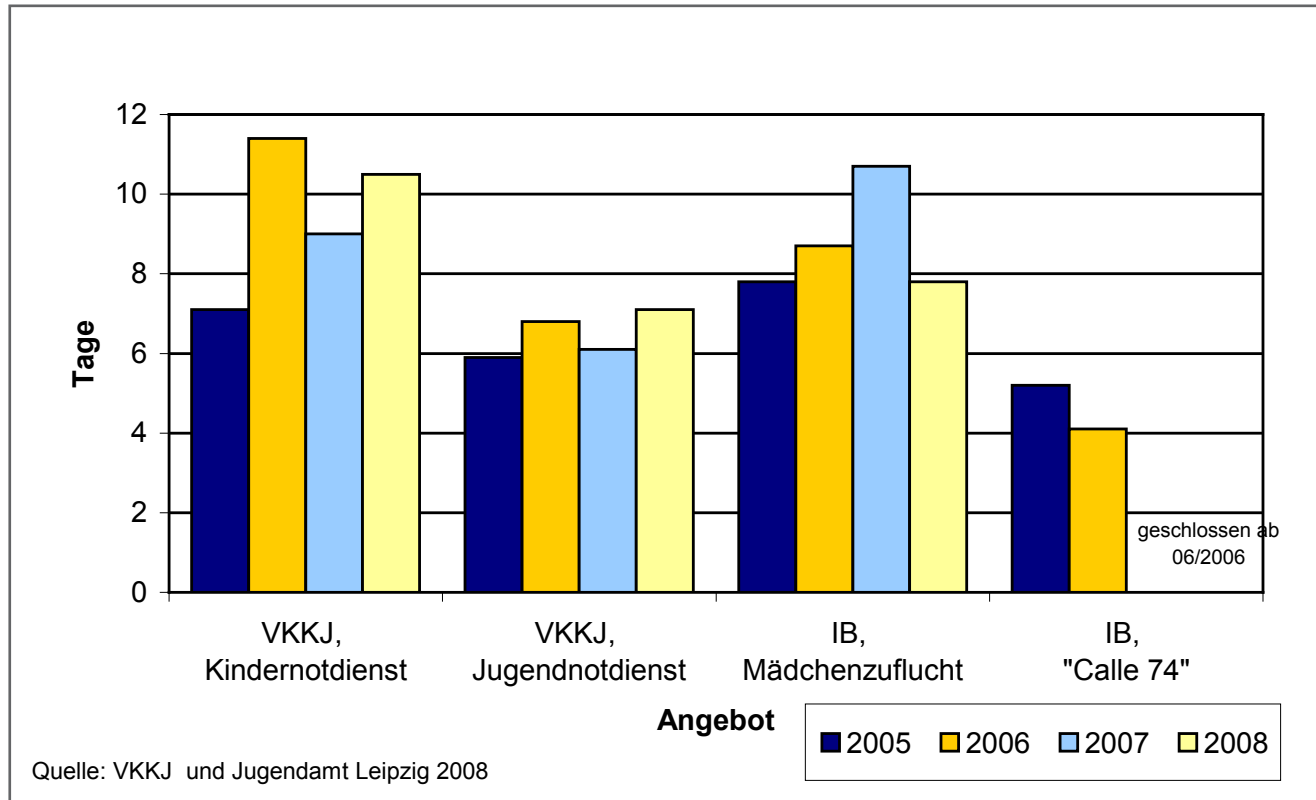


Abbildung 15 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den jeweiligen Inobhutnahmeeinrichtungen seit 2005. Mitte 2007 wurden im Kontext des überarbeiteten Verfahrensstandards Regelungen zur Verkürzung der Aufenthaltsdauern festgelegt sowie das Gesamtsystem Inobhutnahme auf seine Funktionalität hin überarbeitet.

Die Aufenthaltsdauer in den Inobhutnahmeeinrichtungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Maßgeblich dabei sind

- die individuelle Problemlage der Familie bzw. des Kindes/Jugendlichen, weswegen eine Inobhutnahme notwendig wurde,
- die Dauer der Krisenintervention und Falldiagnostik zur Entscheidungsfindung für die weiteren Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme oder deren Beendigung,
- die Bearbeitungsdauern im Familiengericht, wenn der Entzug der elterlichen Sorge oder Teile davon beim Familiengericht beantragt wurde.

4.5 Bewertung der Fallentwicklung

Trotz intensiver Steuerungsanstrengungen konnte der Fallanstieg ab 2005 nicht verhindert werden. Die Fallzahlentwicklungen sind ein Abbild der unter Kapitel 4.2 beschriebenen grundsätzlichen gesellschaftlichen und familiären Problemlagen. Es ist deutlich geworden, dass mittels qualifizierter Fallsteuerung sowie einer kontinuierlichen leistungsbereichsbezogenen Prozesssteuerung die Qualität der Fallbearbeitung verbessert werden konnte. Die Fallmenge bzw. die Problemkonstellationen der Hilfesuchenden selbst und damit der Hilfebedarf an sich sind durch die Fallsteuerung begrenzt beeinflussbar.

Der Anstieg der stationären Hilfefälle verdeutlicht die gewollte Wirkung des Gesetzgebers zur Verbesserung des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung⁹. Die im Jahr 2006 abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie die erhöhte Sensibilität der Öffentlichkeit ermöglichten geeignete und zeitnahe Hilfen und Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder.

⁹ Münder: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. §8a. 5., vollständig überarbeitete Auflage 2006, Gesetzesstand: 1.4.2006, Juventa Verlag Weinheim und München, S. 163 ff.

Die Angebotsstrukturen in der Stadt Leipzig haben sich entsprechend der Bedarfslagen weiter differenziert und qualifiziert. Für komplexe Hilfebedarfe sowie für die Unterbringung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren müssen zukünftig verstärkt geeignete Angebote entwickelt werden.

Das Thema der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Bilanzzeitraum hinsichtlich der Gesamtfallzahlbetrachtung nicht vordergründig diskutiert. Jedoch stellte die inhaltliche Betrachtung der Eingliederungshilfe im Kontext von Teilleistungsstörungen hohe Anforderungen an die Gestaltung der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe.

Während für die Teilleistungsschwäche Legasthenie durch das Kultusministerium eine Verwaltungsvorschrift zur gezielten Förderung betreffender Schüler erlassen wurde und Folgeerkrankungen durch rechtzeitige Förderung vermieden werden konnten, besteht zur Förderung bei Rechenschwäche seit 2007 eine entsprechende Empfehlung¹⁰, welche auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens zum Vorliegen einer Rechenschwäche verzichtet. Die Empfehlungen verweisen auf das Fehlen einer allgemein anerkannten und auf mögliche schulische Konsequenzen bezogenen Definition der Rechenschwäche und demzufolge das Fehlen einer anerkannten Diagnostik zur Dyskalkulie¹¹.

Obwohl das Sächsische Schulgesetz in § 35a entsprechende Unterstützungsangebote vorsieht, verlagern sich schulische Themen auf das Feld der Jugendhilfe, da fehlende Förderung oder Therapien in der Folge seelische Beeinträchtigungen nach sich ziehen können und daraus ggf. Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe entstehen. Das eigentliche Schulthema wird wegen unzureichender Strukturen auf den Jugendhilfebereich verschoben.

4.6 Kosten

Ausgabeentwicklung vs. Fallzahlentwicklung Hilfen zur Erziehung

Tabelle 2: Entwicklung der Ausgaben für Leistungen in der Jugendhilfe (Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Hilfearten	2004* in Mio. €	2005 in Mio.€	2006 in Mio.€	2007 in Mio. €	2008 in Mio. €
ambulante Hilfen	5,7	5,5	5,1	5,5	6,5
teilstationäre Hilfen	1,1	1	0,7	0,6	0,8
Pflegestellen	4,2	4,1	3,9	4,3	4,9
stationäre Hilfen	22,5	21,1	22	26,4	29,4
Gesamt:	33,5	31,7	31,7	36,8	41,6

*amb.Hilfen mit § 35a teilstationär bis 2004

Erläuterung:

Die Ausgaben sind, die im jeweiligen Haushaltjahr gezahlten Rechnungen für geleistete Jugendhilfen.

Die Hilfearten umfassen alle zugehörigen Leistungen (z.B.: stat.Hilfen - einschl. §§40,42 KJHG; amb.H. mit § 28 KJHG).

davon Pauschale für Notdienste	1,6	1,5	1,2	1,3	1,5
--------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

¹⁰ Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens. 2007

¹¹ Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2007: Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens. S. 3

In der Gesamtbetrachtung spiegelt die Ausgabenentwicklung die ab dem Jahr 2006 beginnende Fallzahlsteigerung wider. Dennoch steht der durchschnittlichen Fallsteigerung von 27% seit 2004 eine Ausgabensteigerung von nur 22% gegenüber.

Zusätzlich zu der Fallsteigerung musste die allgemeine Kostenentwicklung seit 2004, mit jährlichen Personalkostensteigerungen (Tariferhöhungen u. Sozialabgaben) von insgesamt über 10% und den allgemeinen Preissteigerungen in Sachsen von insgesamt über 7% (Verbraucherpreisindex lt. Amt für Statistik und Wahlen) für Waren und Leistungen, abgefedert werden.

Die gemessen an der Fallzahlsteigerung wesentlich niedrigere Ausgabensteigerung zeigt den Erfolg einer effizienten Kostensteuerung auf. Neben den inhaltlichen Steuerungszielen „ambulant vor stationär“ und „Familienpflege vor Heimerziehung“ sind insbesondere die Ziele der Kostensteuerung „konstante Durchschnittskosten pro Fall“ und „leistungsgerechte Entgeltentwicklung“ unter Berücksichtigung der Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgebliche Einflussfaktoren für den Erfolg einer moderaten Ausgabenentwicklung der Stadt Leipzig.

Determinanten der Kostenentwicklung zu den Ausgaben

Die Bestandteile der Leistungsentgelte sind Personalkosten, Sachkosten und Investitionsfolgekosten. Insbesondere im Bereich der Personalkosten waren Steigerungen und Veränderungen der tarifrechtlichen Regelungen umzusetzen.

Grundlage einer leistungsgerechten Entgeltentwicklung waren die konsequente Umsetzung des Verfahrensverfahrens nach § 78a ff SGB VIII im Jugendamt und die Verhandlungsführung zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unter den Gesichtspunkten von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Tabelle 3: Entwicklung der Ø Entgelte nach §§ 77, 78a ff KJHG - für Leistungen in der Jugendhilfe (Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Ø Entgelte	2004 in €	2005 in €	2006 in €	2007 in €	2008 in €
ambulante Hilfen	33,14	32,91	32,83	32,95	32,12
teilstationäre Hilfen	77,88	79,58	80,83	81,78	83,28
stationäre Hilfen	103,26	105,40	107,26	109,41	110,06

Jahresdurchschnittswerte, ohne Projekte und Besonderheiten

Die Leistungsentgelte als maßgeblicher Einflussfaktor für die Kostenentwicklung wurden in partnerschaftlichen Verhandlungen mit jedem Träger individuell, für die jeweiligen Leistungsbereiche, verhandelt und in Entgeltvereinbarungen festgeschrieben.

In den Verhandlungen zum Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen vertraten die Verhandlungspartner öffentlicher und freier (oder gewerblicher) Träger der Jugendhilfe ihre jeweiligen Interessen. Originäres gemeinsames Interesse war dabei grundsätzlich die - gemessen an den Fachstandards - qualitätsvolle Umsetzung des Leistungsauftrages aus §§ 27 ff SGB VIII. Im Weiteren brachten alle Verhandlungspartner ihre fachlichen, gemeinnützigen, betrieblichen und/oder wirtschaftlichen Interessen so ein, dass die bereits bestehende Trägerlandschaft noch pluralistischer werden konnte.

Den normativen Rahmen der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse bildeten und bilden die §§ 77/78a ff SGB VIII, die zwischen den Trägern geschlossene Grundsatzvereinbarung zum Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, verschiedene gesetzliche Bestimmungen z.B. aus dem Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, das Tarifrecht sowie die Entscheidungen der Entgeltkommission des Jugendamtes.

Die aus der Kostensatzkommission des Jugendamtes hervorgegangene, mit Vertretern der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses paritätisch besetzte Entgeltkommission entscheidet seit 1999

über grundsätzliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der fachlichen, strukturellen und finanziellen Sicherung einer kontinuierlichen Hilfeleistung stehen. Mit Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung erkannten die Verhandlungsbeteiligten die Beschlüsse der Entgeltkommission verbindlich an.

Die Entscheidungen der Entgeltkommission trugen dabei wesentlich zur Kostensteuerung im Bereich Hilfen zur Erziehung bei: Neben den jährlich Beschlüssen zum Divisor für ambulante Hilfen wurden im Berichtszeitraum Beschlüsse z.B. über anzuerkennende Fahrtkosten, über die Anwendung des TvöD bei den Personalkosten, die Finanzierung von Hilfeberichten oder über das anzuwendende Verfahren bei kurzfristigen Absagen oder fehlgeschlagenen Kontakten durch den Hilfeempfänger bei ambulanten Hilfen getroffen.

Die Höhe der Entgeltsätze und die Tendenz ihrer Entwicklung in Leipzig sind gemessen am Vergleich mit anderen Großstädten als wirtschaftlich positiv einzuschätzen. Leistungsgerechte Entgelte garantieren allen Beteiligten am Hilfeprozess, insbesondere den Akteuren der Leistungserbringung, eine adäquate Ausfinanzierung des Leistungsangebotes bei Einhaltung der vorgegebenen notwendigen Qualitätsstandards.

Auf Grundlage der Entgeltentwicklung und der Umsetzung der Steuerungsziele konnten die durchschnittlichen Kosten pro Fall annähernd konstant gehalten werden.

Tabelle 4: Entwicklung der Ø Kosten/Fall und Jahr für Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe/Hilfen zur Erziehung

Hilfearten	2004* in T€	2005 in T€	2006 in T€	2007 in T€	2008 in T€
ambulante Hilfen	9,71	9,49	8,76	8,25	8,16
teilstationäre Hilfen	20,18	12,86	9,64	9,07	10,68
Pflegestellen	11,38	10,62	9,97	10,20	11,10
stationäre Hilfen	46,81	46,45	42,08	45,51	47,49
Gesamt:	22,46	21,17	20,17	21,23	21,52

* Im Jahr 2004 sind §35a teilstationäre Hilfen - in den ambulanten Hilfen enthalten.

Berechnung: Ist-Ausgaben im HH-Jahr ./ Ø Fallzahl im Jahr

4.7 Strukturen und Personal

4.7.1 Öffentliche Jugendhilfe

Aufgabenspektrum und steigende Anforderungen an die ASD-Arbeit

Die Anforderungen an die SozialarbeiterInnen des ASD/die JGH haben sich hinsichtlich der Komplexität und Qualität bundesweit deutlich erhöht¹². Die Fachkräfte des Leipziger Jugendamtes nehmen wahr, dass ein Großteil der Hilfe beanspruchenden BürgerInnen/Familien kaum noch über funktionierende soziale Netzwerke oder familiäre Ressourcen zur Problemlösung verfügt. Eltern haben keine berufliche Ausbildung, keine berufliche Tätigkeit oder keine anderweitige tagesstrukturierende und sinngebende Beschäftigung. Sie erleben in ihrem weiteren familiären und sozialen Umfeld ähnliche Bedingungen und können nur selten auf Ressourcen zurückgreifen. Als Folge stellen sich Resignation und Überforderungssituationen ein und erfordern bei auftretenden Problemen verstärkt intensivere und auch längerfristige Hilfen bzw. Begleitung durch den ASD. Die gesetzlich verankerten Leistungsansprüche erfordern eine komplexere und dichtere Aufgabenerbringung im Rahmen des Fallmanagements durch den ASD/die JGH.

Der seit Oktober 2005 im § 8a SGB VIII gesetzlich verankerte Kinderschutzauftrag bindet mit seinen verpflichtenden Aufgaben einen hohen Personalanteil aufgrund der steigenden Meldungen von vermuteten Kindeswohlgefährdungen und den sich daraus ergebenden Prüfverfahren und Hilfeleistungen. Die MitarbeiterInnen des ASD leisten somit ein immer größeres Arbeitspensum, was in der Folge nur unter klarer Priorisierung des umfassenden Aufgabenkataloges des ASD erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere ab 2005 folgende Aufgaben mit oberster Priorität erbracht:

- die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,
- das umfassende Fallmanagement und die Fallverantwortung im Hilfeplanverfahren Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.

Zum weiteren Aufgabenumfang gehören:

- die Trennungs- und Scheidungsberatung nach SGB VIII,
- die Leistungsvermittlung nach SGB XII,
- persönliche Hilfen,
- Leistungserbringung nach anderen angrenzenden Sozialgesetzen.

Die Jugendgerichtshilfe nahm in ihrer Verantwortung Aufgaben der Fallsteuerung Hilfen zur Erziehung bzw. zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wahr.

Qualifizierungsmaßnahmen und erreichte Ergebnisse für die SozialarbeiterInnen im ASD

Fallsteuerung setzt ein hohes Maß an einzelfallspezifisch anwendbaren und verfügbaren Fachkenntnissen voraus. Aufbauend auf den erworbenen vielfältigen sozialpädagogischen Grundkenntnissen im vorausgesetzten Fachhochschulstudium wurden alle MitarbeiterInnen im ASD durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gefördert und unterstützt.

Supervision

Im Rahmen der Förderung von konstruktiven Teamentwicklungsprozessen sowie zur praxisnahen Reflexion im Einzelfall, stand den MitarbeiterInnen im ASD bisher ein Jahresbudget von ca. 10.000 Euro zur Verfügung, welches für unterschiedliche Supervisionsformen für alle ASD – Sozialarbeiterinnen genutzt wurde. *Teamsupervisionen* dienten der Reflexion von bestehender Organisationsstruktur, Kommunikationsstruktur und Beziehungsstruktur in den einzelnen Teams der 8 Sozialbezirke. Somit bestand die Möglichkeit, arbeitserschwerende bzw. leistungsverhindernde Strukturen rechtzeitig zu erkennen und zu verändern. *Einzelfallsupervisionen* dienten der Psychohygiene des einzelnen Sozialarbeiters.

¹² Deutsches Jugendinstitut, 2008: Arbeitsbelastung und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. Online im Internet: www.dji.de/bibs/64_9515_ASD_Bericht.pdf (Stand 15.11.2008)

Am spezifischen Einzelfall wurde die eigene Haltung, Rolle und Fachlichkeit gezielt hinterfragt, um eigenes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu reflektieren und weiterführende Handlungsstrategien neu zu definieren. Die Auswahl der Supervisoren erfolgte in eigenständiger Verantwortung der Sozialbezirke unter Beachtung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Durchführung von Fortbildungen

Fortbildungen wurden u. a. zu folgenden Themen wahrgenommen:

- systemisch lösungsorientierte Beratung mit und in Familien,
- auftretende psychische Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Sozialarbeit in binationalen Familien mit Kindern,
- Betreuung von Familien mit doppelter Staatsbürgerschaft,
- Schuldnerberatung,
- kindgerechte Gesprächsführung bei Herausnahme ohne Einwilligung der Eltern,
- Früherkennung und Frühintervention bei Suchtstörungen,
- Schulverweigerung,
- Methoden und Werkzeuge der zielgerichteten Arbeit mit Menschen,
- Deeskalationsgesprächsführung,
- Verwaltungsverfahren / Verwaltungsrecht,
- Gruppenarbeit als Steuerungsmöglichkeit,
- Familiengerichtsverfahren,
- Zeitmanagement / Stressbewältigung,
- Arbeiten und Leben in Balance.

Eine wesentliche Grundhaltung der sozialen Arbeit liegt im systemischen Handeln des Sozialarbeiters bzw. des Hilfesystems begründet. Dazu gehören u. a. die Grundsätze der Lösungsorientierung, der Ressourcenorientierung, die Betrachtung der Krise als Chance für Veränderung, sowie die Belassung der Verantwortung beim Hilfeempfänger (Eltern als Experten in ihrem Kontext). Seit 2003 werden für alle SozialarbeiterInnen im ASD Fortbildungen zum systemischen Handeln angeboten, welche mit großem Interesse genutzt wurden.

18 SozialarbeiterInnen haben eine Ausbildung zum systemischen Berater/Therapeuten in eigener Verantwortung begonnen bzw. haben diese bereits erfolgreich absolviert. Dabei handelt es sich um „Systemisch - lösungsorientierte Beratung mit und in Familien“ mit den Schwerpunkten:

- Kennen lernen von systemischen Haltungen, Methoden und Werkzeugen, insbesondere Möglichkeiten der Gesprächsführung und Krisenintervention,
- Operationalisierung von ressourcenorientierten Hilfeplanziele, bei deren Überprüfung das Ziel mit „erreicht“ bzw. „nicht erreicht“ klar benannt und somit auch die Wirksamkeit der HzE bewertet werden kann.

In der direkten Arbeit mit dem Klienten werden die Methoden und Werkzeuge der „Systemisch-lösungsorientierten Beratung und Gesprächsführung“ bevorzugt und erfolgreich angewendet.

4.7.2 Leistungserbringer

Aufgabenspektrum und Verantwortung der Leistungserbringer

Die Aufgaben und Anforderungen an die Leistungserbringer haben sich hinsichtlich der Komplexität und Qualität bundesweit deutlich erhöht. Eine steigende Anzahl von Kindern, Jugendlichen und Familien verfügen kaum noch über funktionierende soziale Netzwerke oder familiäre Ressourcen zur Problemlösung. Die Stressbelastung in sozial benachteiligten Familien, zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit und damit verbundene finanzielle Probleme, schlechtes Wohnumfeld, gesellschaftliche Stigmatisierung sowie innerfamiliäre Konflikte, Partnerschaftsprobleme, Trennung und Scheidung, verhindert oft ein adäquates elterliches Verhalten. Die soziale Ungleichheit in Form von Einkommen und Beteiligung am sozialen Leben hat in den letzten Jahren zugenommen. Als Folge stellen sich in den Familien Resignation und Überforderungssituationen ein und ziehen bei auftretenden Problemen verstärkt intensivere

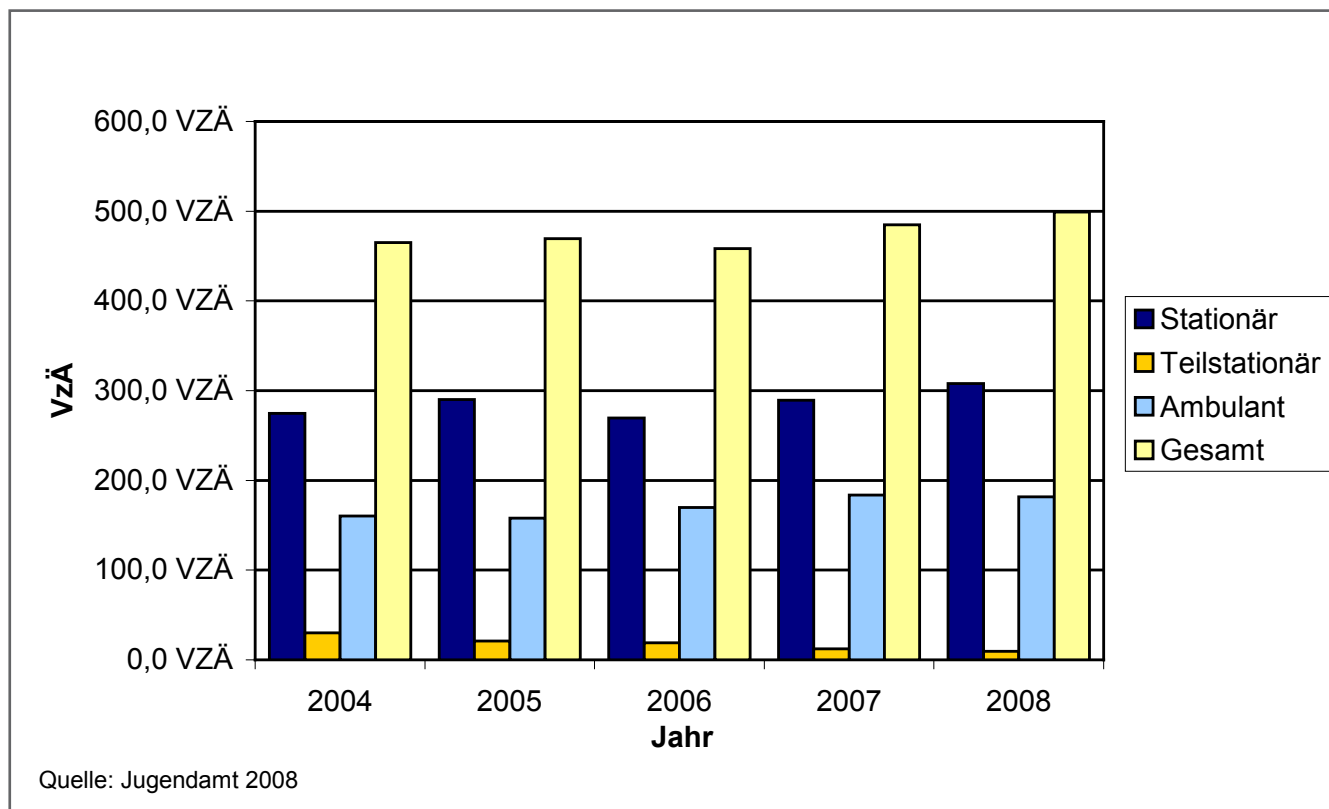
und auch längerfristige Hilfen bzw. Begleitung nach sich. Die gesetzlich verankerten Leistungsansprüche erfordern von den Leistungserbringern damit eine komplexere und dichtere Aufgabenerbringung.

Die Verantwortung der Leistungserbringer umfasst die komplette Umsetzung der im Hilfeplan mit den Familien und dem ASD vereinbarten ambulanten, teilstationären sowie stationären Leistungen und Maßnahmen entsprechend der festgelegten Zielsetzungen. Die besondere Verantwortung der Leistungserbringer bestand (und besteht) in der zeit- und zielnahen Umsetzung der Hilfe, wobei folgende Qualitätsanforderungen und Arbeitsprinzipien im Mittelpunkt standen und stehen:

- Annahme und Wertschätzung der Familie im gesamten Hilfeprozess,
- Orientierung an den Ressourcen des Familien- und Bezugssystems,
- Selbstbefähigung der Adressaten/Hilfesuchenden und Erhalt der Verantwortung der Familie,
- Lösungsorientierung,
- Ressourcenorientierung im Sozialraum,
- Umsetzung von Konflikt- und Krisenmanagement,
- Arbeit mit dem gesamten Bezugssystem,
- Professionelle Beziehungsarbeit,
- Dokumentation.

Quantitative Personalentwicklung

Abbildung 16: Personalentwicklung in den Leistungsangeboten nach §§ 77 / 78a ff. SGB VIII



In den Jahren 2004 bis 2008 hat sich der Gesamtpersonalbestand bei den Leistungserbringern (Fachkräfte, Leitungs- und Wirtschaftspersonal insgesamt) um 34 VzÄ (7,3%) erhöht. Während im Bereich der teilstationären Hilfen durch den Rückgang der Fallzahlen eine Personalreduzierung um 21 VzÄ verzeichnet wurde, ist insbesondere ab 2006 ein Personalzuwachs im stationären Bereich (+33 VzÄ) und im ambulanten Bereich (+22 VzÄ) festzustellen.

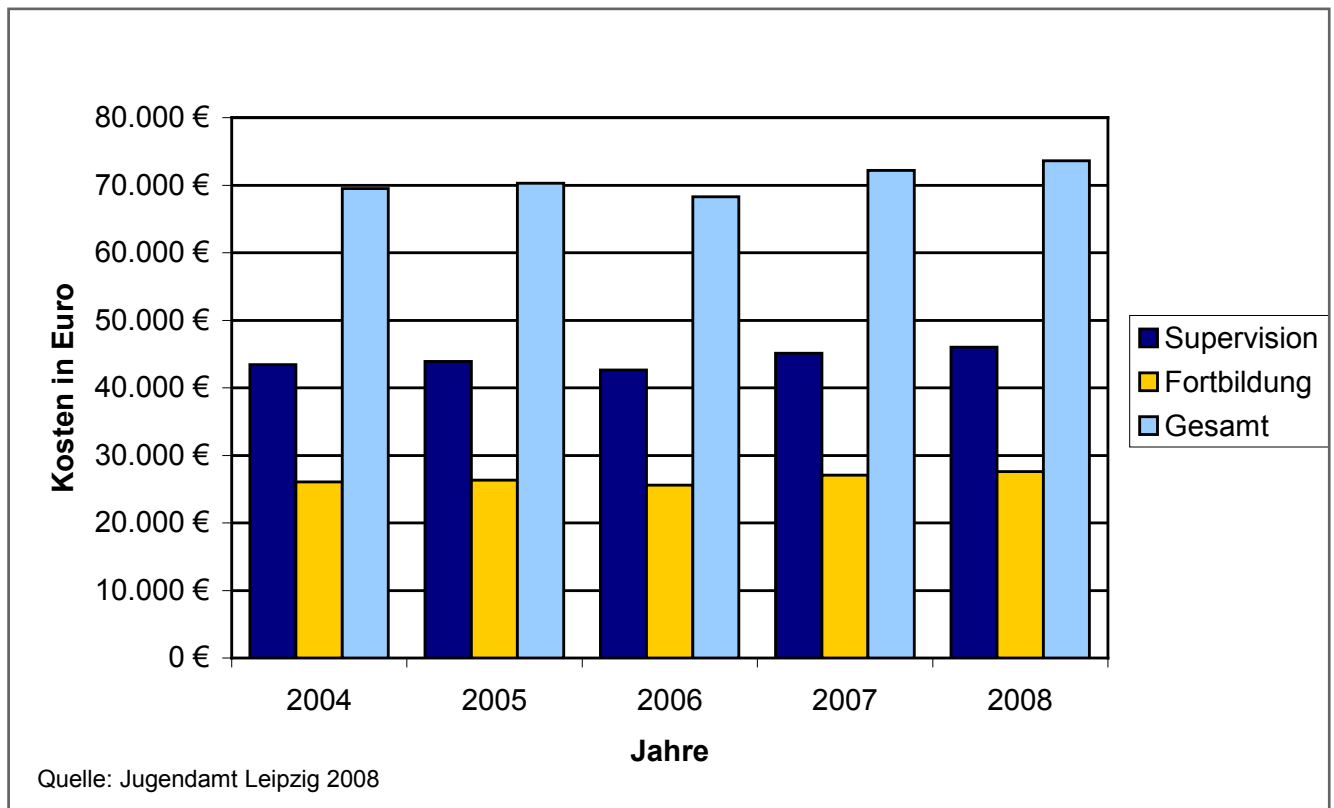
Qualitative Personalentwicklung

Im Rahmen der Entgeltverhandlungen wurde ab 2004 ein jährliches Kostenvolumen von 160,00 € pro VzÄ für Supervision und Fortbildung für die Fachkräfte sowie die pädagogische Leitung eingestellt. Bei nachweislich zusätzlichem Bedarf an Supervision in besonders schwierigen Einzelfällen bzw. bei sehr komplexen Hilfekonstrukten konnte in Absprache mit dem ASD die Möglichkeit zusätzlicher Finanzie-

zung von Supervision genutzt werden.

Die finanzierten Supervisions- und Fortbildungskosten sind unzureichend. Im Jahr 2008 wurde die Gesamtheit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe konstruktiv diskutiert und findet im Rahmen vorliegender Fachlanddiskussion ihren Fortgang.

Abbildung 17: Ausgaben für Supervision und Fortbildung für Leistungserbringer Hilfen zur Erziehung und angrenzende Leistungen



Die Fortbildungs- und Qualifizierungsschwerpunkte bei den Leistungserbringern lagen insbesondere auf den Themen:

- Umgang mit Sucht, Suchtprävention,
- Umgang mit Gewalt, Deeskalation,
- Mediation und Konfliktberatung,
- Integration behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder oder Jugendlicher,
- Familiensystemische Arbeitsansätze,
- Elternarbeit und Elternbeteiligung, Elterntraining,
- Arbeit mit traumatisierten Kindern und Eltern,
- Entwicklungspsychologie,
- Angebotsspezifische therapeutische Arbeitsansätze,
- Kinderschutzthemen,
- Grenzfälle Jugendhilfe und Psychiatrie,
- Wirkungs- und zielorientierte Teilzielplanung und Umsetzung der Hilfen,
- Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen für die Arbeit mit Migranten.

Seit dem Jahr 2005 erfolgten durch den ASD fallbezogene Evaluationen der Leistungserbringung. Die Ergebnisse wurden in den Verhandlungsgesprächen den Trägern mitgeteilt, um ggf. Ansatzpunkte für die Qualitätsentwicklung ableiten zu können. Die überwiegende Zahl der Leistungen wurde durch den ASD mit den Kriterien „Umsetzung erfolgte in guter Qualität“ bzw. „Umsetzung ist sehr gut zu bewerten, sehr hohe Qualität“ eingeschätzt. Einzelne wenige Unterpunkte sind mit dem Qualitätskriterium „Umsetzung erfolgte teilweise/Qualität nur zum Teil ausreichend“ bewertet worden. Im Rahmen der fallbezogenen Evaluation der Leistungserbringung wurde den Trägern vorwiegend gute bis sehr gute qualitative Arbeit bestätigt.

Die Evaluation bezog sich auf folgende Schwerpunkte:

- Qualität der Kooperation des Leistungserbringers im Hilfeplanprozess,
- Qualität der Ausführung grundlegender Arbeitsprinzipien sowie
- Qualität der Umsetzung der Grundleistungsbestandteile für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen.

Die vorliegende Evaluationsform hat sich bezüglich der Funktionalität nicht ausreichend bewährt und ist weiter zu entwickeln. Folgende Entwicklungsbedarfe werden gesehen:

- Notwendigkeit einer gemeinsamen Prozessevaluation von ASD, Leistungserbringer und Hilfeempfänger (Hilfeplanverfahren und Umsetzung der Hilfe) anhand abgestimmter und zielgruppenspezifischer Qualitätsparameter,
- Kontinuierliche Evaluation nach festgelegtem Muster,
- Evaluation als Instrument des Prozesslernens,
- Aufbau einer elektronischen Hilfeplandokumentation einschließlich Evaluation.

4.8 Steuerungsinstrumente

4.8.1 Einleitung

Der Fachplan Hilfen zur Erziehung hat umfassende Möglichkeiten der Einflussnahme und konkrete Steuerungsmaßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe in den Jahren 2004 bis 2008 schwerpunktmäßig der bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche und sparsame Einsatz der erzieherischen Hilfen gesteuert wurde. Im folgenden wird das jeweilige Steuerungsinstrument benannt sowie der Entwicklungsstand und die Funktionalität der Instrumente bewertet. Die Steuerungsinstrumente werden unter folgenden Kategorien aufgeführt:

- Jugendhilfeplanung / Planungskoordination,
- Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 77 / 78a ff. SGB VIII,
- Fallübergreifende Steuerungs- und Beratungsgremien,
- ASD – Budgetierung,
- Hilfeplanverfahren,
- Projektarbeit.

4.8.2 Jugendhilfeplanung / Planungskoordination

Umbau bestehender Leistungsangebote

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen haben die Leistungsanbieter passgenaue Hilfeangebote vorgehalten und diese weiter entwickelt. Entsprechend der Zielstellung der weiteren bedarfsgerechten Ausdifferenzierung von Leistungsangeboten wurde durch die Leistungserbringer die Qualität, Quantität und territoriale Ausrichtung der Angebote kontinuierlich entwickelt. Trotz dieser positiven Entwicklung ist insbesondere die Bedarfsausrichtung weiter zu entwickeln, um die Fälle entsprechend in Leipzig versorgen zu können.

Verbesserte Datenerfassung

Im Berichtszeitraum konnte auf Grund der Qualifizierung des Datenerfassungssystems die systematische und monatliche Betrachtung wesentlicher statistischer Daten durchgeführt werden. Die Datenbetrachtung bezieht sich dabei auf:

- die Anzahl der vergebenen Hilfen in den jeweiligen Leistungsarten nach Alterskategorien der Kinder sowie geordnet nach Sozialbezirken,
- monatliche Zu- und Abgänge nach Alterskohorten,
- Übersicht über die durchschnittliche monatliche Kapazitätsauslastung (entsprechend der Meldung der Leistungserbringer).

Das vorliegende Datenerfassungssystem wird weiter entwickelt.

Beteiligung am IKO – Vergleichsring

Das Jugendamt der Stadt Leipzig beteiligt sich seit 2005 an einem bundesweiten Benchmarking der deutschen Großstädte für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung. Der IKO – Vergleichsring wird von der KGST geleitet und erfährt wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Koblenz.

Verfahrensstandardisierungen

Zur Optimierung von Verfahrensabläufen innerhalb des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung wurden im Berichtszeitraum folgende Verfahrenstandardisierungen bzw. Arbeitshilfen entwickelt:

- Arbeitshilfe zur Bedarfsfeststellung und Formen der Schulbegleitung,
- Verfahrensstandard Inobhutnahme,
- Verfahrensstandards für Jugendamt und Schulen im Umgang mit Schulpflichtverletzungen,
- Verfahrensstandard zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen,
- Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens,
- Empfehlungen zur Qualifizierung der Aktenführung,
- Arbeitsmaterial zur Fallsteuerung in besonders schwierigen und komplexen Fallkonstellationen zur Vermeidung einer späteren geschlossenen Unterbringung.

Fallübergreifende Netzwerkarbeit

Im Rahmen der Prozesssteuerung im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung wurde zu folgenden Themen leistungsbereichsübergreifende und professionsübergreifende Netzwerkarbeit durchgeführt:

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- Auf- und Ausbau des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz,
- Schulverweigerung und Schulpflichtverletzungen,
- Kooperation zwischen Jugendhilfe und stationärer Kinder- und Jugendpsychiatrie in komplexen Hilfefällen.

Entwicklung bzw. Unterstützung der Träger bei der Entwicklung neuer Angebotskonzepte

Die Jugendhilfeplanung hat im Rahmen der Verhandlungsführung und vielfältiger Beratungsgespräche die Leistungsanbieter zur Entwicklung neuer Angebote bzw. zur Qualifizierung vorhandener Angebote motiviert und individuelle Beratungsleistung erbracht. Darüber hinaus wurde ein Rahmenkonzept für ein stationäres Angebot bei komplexen Hilfebedarfen entwickelt, welches gemeinsam mit den Leistungserbringern auf die trägergegebenen Parameter angepasst wird. Seit Mitte 2008 erfolgt die intensive Unterstützung eines Trägers beim Aufbau eines Hilfeangebotes für Familien mit geistig behinderten und/ oder psychisch kranken Eltern.

4.8.3 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Qualität der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen hat sich in Bezug auf die in der Verhandlung definierten Leistungsanforderungen verbessert. Der im Jugendamt Leipzig standardisierte Prozess der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (und im weiteren der Entgeltvereinbarungen) zwischen der Stadt Leipzig und den Leistungserbringern hat sich in inhaltlicher und konzeptioneller Hinsicht bewährt und widerspiegelt ein fachlich hohes Niveau hinsichtlich der Leistungsansprüche und Zielstellungen der Beteiligten. Weiterführender Entwicklungs- und Qualifizierungsbedarf besteht beim Abschluss und der Berichterstattung zu den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

Prüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen der Verhandlungen nach §§ 77/ 78a ff. SGB VIII wurden die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen hinsichtlich der Sparsamkeit/ Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeplanung und Wirtschaftlichen Jugendhilfe ermöglichte in diesem Verantwortungsbereich die Absicherung der Fachlichkeit bei Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Beratung und Information neuer Leistungsanbieter sowie beim Aufbau neuer Angebote

Leistungsanbieter wurden bei Bedarf von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung umfassend zu kosten- und rechtsrelevanten Fragen sowie zu fachinhaltlichen Aspekten im Kontext des neu aufzubauenden Leistungsangebotes beraten.

4.8.4 Fallübergreifende Steuerungs- und Beratungsgremien

Steuerungskreis Hilfen zur Erziehung

Der Steuerungskreis trug maßgeblich zur Gewährleistung eines gemeinsamen, abteilungs- und amtsübergreifenden Fachcontrollings bei, welches sich inhaltlich an den im Fachplan benannten Steuerungsschwerpunkten orientierte. Dabei standen Beobachtung, kritische Reflexion und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklungen sowie die Herausarbeitung von strukturellen und inhaltlichen fallübergreifenden Entwicklungen im Mittelpunkt. Die Arbeit des Steuerungskreises gewährleistete neben dem ASD-internen Fachcontrollingsystem die Transparenz fallübergreifender Tendenzen in der Fall- und Kostenentwicklung sowie die Initiierung zeitnaher Gegensteuerungsmaßnahmen.

Fach – Arbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung

Die Facharbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung hat regelmäßig getagt und die Verwaltung des Jugendamtes im Bilanzzeitraum zu folgenden Arbeitsschwerpunkten beratend unterstützt:

- Qualitätsentwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung – Evaluation von Wirksamkeit in erzieherischer Hilfen,
- Zielorientierung im Hilfeplanverfahren - Prozessbegleitung zur Einführung der Zielfindungsmethode,
- Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule,
- Komplexe Hilfebedarfe und bedarfsgerechte Angebote,
- Frühwarnsystem, Leipziger Netzwerk für Kinderschutz, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fortschreibung des Teilfachplanes „Erzieherische Hilfen 2009 – 2013“

4.8.5 Budgetierung

Das Ziel der ASD – Budgetierung bestand in der unterstützenden Orientierung der ASD - Sozialarbeiter hinsichtlich der Bemühungen um eine sparsame Mittelverwendung sowie Kostenvergleiche bei gleichwertigen Angeboten. Das Instrument ist in dieser Form teilweise angewandt worden. Die engen Vorgaben der §§ 5 (Leistungsvergabe) und 36 SGB VIII (Hilfeplanverfahren) erfordern eine ausdrücklich bedarfsgerechte und fachlich geeignete Hilfevergabe. In der zukünftigen Prozessgestaltung ist die Budgetierung zur Unterstützung des kostenbewussten Einsatzes von Hilfeleistungen durch die fallverantwortlichen ASD/JGH – Sozialarbeitern in geeigneter Weise weiter zu entwickeln.

4.8.6 Hilfeplanverfahren/ Fallsteuerung

In den erzieherischen Hilfen wird die Hilfe grundsätzlich einzelfallbezogen ermittelt, geleistet und bis auf geringe Ausnahmen auch einzelfallbezogen finanziert. Der Prozess der Feststellung, Planung und Umsetzung geeigneter und notwendiger Hilfe im Einzelfall (Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII), ist dabei das zentrale Steuerungsinstrument aller erzieherischer Hilfen.

Verfahrensqualifizierung Hilfeplanverfahren ASD

Im Bilanzzeitraum wurde die Fallsteuerung des ASD durch die Elemente Problemdiagnostik, Ressourcen- und Bedarfsfeststellung, Zielbestimmung sowie das Festlegen und die Kontrolle der Umsetzung der konkreten detaillierten Hilfemaßnahmen sichergestellt. Insbesondere die Festlegung der konkreten Hilfemaßnahmen hatte zum Ziel, dass der ASD-Mitarbeiter auch die konkreten Details der Hilfeerbringung steuernd im Blick hat. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:

- eine klare Beauftragung und Bindung der Leistungserbringer an den zu Beginn der Hilfe ermittelten Bedarf und den entsprechend sichtbaren notwendigen Leistungsumfang,
- mehr Zielorientierung zeitlich begrenzter Hilfen,

- Verdeutlichung der Mitwirkungspflicht der Hilfesuchenden,
- Rechtzeitige Eingriffsmöglichkeiten des ASD in den Hilfeprozess bei Fehlentwicklungen.

Folgende Handlungsbedarfe wurden deutlich:

- klare Festsetzung und Beschreibung der mit der Familie gemeinsam ermittelten Hilfeziele (Ziele waren zu pauschal und allgemein),
- zu große Entfernung des ASD bei der Festsetzung konkreter Maßnahmen für die tatsächliche Leistungserbringung durch den Träger,
- Fallsteuerung im Sinne des Case Managements (siehe Kapitel 8.1),
- messbar verbesserte Zielorientierung in den Hilfen.

Konzeptentwicklung zur zielorientierten Hilfeplanung

Der Fachplan Hilfen zur Erziehung 2004 beinhaltet den Auftrag, ein Konzept zur Evaluation der Wirkung von erzieherischen Hilfen zu entwickeln. Im Ergebnis des Arbeitsprozesses wurde die zwingende Notwendigkeit einer klaren und differenzierten Zielbeschreibung im Hilfeplanverfahren als Grundlage für ziel- und wirkungsorientiertes Arbeiten hervorgehoben.

Die Notwendigkeit der Qualifizierung der Zielfindung einschließlich der verbesserten Problemanalyse wurde vom ASD aufgegriffen. Die Hilfeplanelemente Problem- und Ressourcenanalyse, Bedarfsfeststellung und Zielfindung, Entwicklung von Maßnahme- und Arbeitsplänen werden aktiv qualifiziert.

Wesentliche Neuerungen dabei sind:

- die qualifizierte Problem- und Ressourcendiagnostik sowie detaillierte lösungsorientierte Zielbeschreibung in Verantwortung des ASD,
- die Erarbeitung bzw. Ableitung differenzierter Teilziele und Indikatoren der Zielerreichung sowie terminisierter Arbeitspläne in Verantwortung des Leistungserbringers gemeinsam mit der Familie.

Im Ergebnis dieses qualifizierten Hilfeplanverfahrens wird ein höheres Maß an

- genereller Ziel- und Ressourcenorientierung,
- präziser Planung und systematischer Kontrolle,
- umfassender Transparenz der Planung und der Arbeit sowie
- kooperativ-unterstützender Arbeitsbeziehung mit den Klienten

erwartet.

Einzelfallbezogene Bewertung der Leistungserbringung durch den ASD

Die Träger erhalten am Ende des Verhandlungszeitraumes eine zusammengefasste Bewertung ihrer Leistung und konnten ihre Leistungs- und Qualitätsentwicklung daran ausrichten. Das Verfahren ist hinsichtlich seiner Funktionalität weiter zu entwickeln.

Aktenprüfung

Die Schwerpunkte der erfolgten Aktenprüfungen im ASD/in der JGH bestanden in der Prüfung der Umsetzung gesetzlicher Aufträge, gültiger Dienstanweisungen, des Fachplanes Hilfen zur Erziehung sowie der Nutzung der zur Verfügung stehenden Orientierungshilfen. Im Ergebnis der im Zeitraum 2004 bis 2008 durchgeführten Aktenprüfungen wurden Arbeitshilfen zum Umgang mit besonderen Hilfefonstrukten (z.B. das rechtzeitige Erkennen und Intervenieren bei komplexen Hilfebedarfen) und zur Umsetzung der Anforderungen an die Hilfeplangestaltung erarbeitet. Parallel fanden in jedem Fall Auswertungsgespräche mit den fallverantwortlichen SozialarbeiterInnen sowie den Leitungskräften statt.

Supervision

Die SozialarbeiterInnen des ASD/der JGH nahmen in den Jahren 2004 – 2008 zur Unterstützung der Steuerung schwieriger Einzelfälle Supervision in Anspruch. (siehe Kapitel 4.7.1).

Erhalt geeigneter Organisationsstrukturen

Der ASD/ die JGH verfügen über geeignete und bewährte Organisationsstrukturen zur qualifizierten Hilfeplangestaltung. Insbesondere wurden die Strukturen für Fachteamberatungen regelmäßig reflektiert und qualifiziert. Zur Gewährleistung kurzfristiger Handlungsentscheidungen bei schwierigen Vorgängen können die ASD/ JGH - MitarbeiterInnen auf Beratung und Coaching durch die Sozialbezirksleiter zurückgreifen.

4.8.7 Projektarbeit

Modellstandort des Landesmodellprojektes „Netzwerke für Kinderschutz in Sachsen“ einschließlich des Bundesforschungsprojektes „Pro Kind Sachsen“

Das Modellprojekt zielt eine bessere Vernetzung der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, der Schule sowie allen anderen Partnern an, die Hilfen oder Leistungen für Familien mit Kindern oder schwangere Frauen erbringen, an. Das Projekt läuft seit 2007 bis 2011. Nähere Ausführungen sind unter www.leipzig.de oder www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de abrufbar.

Praxisbezogenes Forschungsprojekt „Qualifizierte Betreuung für Familien und junge Menschen mit komplexem Hilfebedarf“

Das Modellprojekt evaluiert die Umsetzung der Vereinbarung zwischen Jugendamt und den Leipziger Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in Fällen mit komplexem Hilfebedarf. Die Zielsetzung besteht in der Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Qualifizierung der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Professionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen und Verantwortungsbereichen. Das Projekt läuft seit November 2007 bis September 2009.

Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens (neue Zielfindungsmethode und Arbeitsplanung der Leistungserbringer gemeinsam mit der Familie) zur Erhöhung der Ziel- und Wirkungsorientierung in den Hilfeprozessen

Die Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens stellt die Überarbeitung und Umsetzung von konkreten Arbeitsinstrumenten und -methoden innerhalb der Hilfeplansteuerung in den Vordergrund. Die Kategorisierung dieses Prozesses als Projekt ermöglicht neben den Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII eine entwicklungs- und prozessorientierte Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungsanbietern. Projektinhalt ist die prozesshafte Begleitung der Umstellung und Umsetzung der veränderten Hilfeplanelemente im ASD/JGH und bei den Leistungserbringern. Die Begleitung erfolgt durch enge Beratung des Jugendamtes, regelmäßigen Reflexionen in der Fach-AG Hilfen zur Erziehung sowie durch Fortbildungs- und Reflexionsmodule im ASD und bei den Leistungserbringern. Ziele des Projektes sind

- die Qualifizierung aller MitarbeiterInnen,
- die praxisorientierte Anpassung des Verfahrens und
- die Ausschaltung von Fehlerquellen.

Bundesmodellprojekt „Schulverweigerung – Die 2. Chance“, Projektträger am Modellstandort Leipzig: Plan L

Ziel dieses Projektes ist die Verhinderung von Schulabbrüchen, die Reintegration von Schülern in ihre Schulen, die damit verbundene Vermeidung von Schulsuspendierungen sowie die Verbesserung der Quote der Schulabschlüsse von diesbezüglich stark gefährdeten Schülern. Arbeitsschwerpunkte sind dabei die Ressourcenbündelung sowie eine verbesserte Koordination der Schnittstellen Familie / Schüler – Schule – Jugendhilfe (ASD, Leistungserbringer, Maßnahmen der Jugendberufshilfe) sowie der ARGE und anderer Beteiligter. Das Jugendamt Leipzig ist Kooperationspartner des Modellprojektes.

Geplante und nicht durchgeführte Projekte

Im Bilanzzeitraum hat sich das Jugendamt Leipzig gemeinsam mit dem Eigenbetrieb VKKJ mit hohem Aufwand als Projektstandort für das Bundesmodellprojekt „Wirkungsorientierte Steuerung in der Jugendhilfe“ beworben, wurde aber nicht als Modellstandort ausgewählt.

4.9 Steuerungsziele

4.9.1 Einleitung

Die im Fachplan Hilfen zur Erziehung 2004 – 2008 benannten Steuerungsschwerpunkte wurden im vergangenen Arbeitszeitraum umgesetzt und haben sich als Steuerungsziele bewährt.

Das Anliegen, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII und muss sich auf fachliche und rechtliche Erwägungen beziehen, welche auch Grundlage bei der Zielbildung und bei der Wahl folgender Schwerpunkte waren:

- Hilfen sind prinzipiell zielbezogen und übergangsorientiert zu gestalten.
- Hilfen sind generell familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung und Leistungserbringung.
- Eine Trennung der Kinder/Jugendlichen von ihren Familien (Fremdplatzierung) ist zu vermeiden und nur dann angezeigt, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen zur intensiven Unterstützung des Familiensystems nicht geeignet sind, das Kindeswohl zu sichern. Bei einer Fremdplatzierung werden die Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle oder in einer geeigneten betreuten Wohnform betreut.
 - Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen eindeutig Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 bis 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder von 7 bis 12 Jahren sind vorzugsweise in Pflegestellen unterzubringen.
 - Heime und andere betreute Wohnformen werden dann als Hilfeformen in Anspruch genommen, wenn die Betreuung in einer Pflegestelle nicht die geeignete Hilfe ist oder eine geeignete Pflegestelle nicht vorhanden ist.
 - Für junge Volljährige sind prinzipiell andere, dem Alter und dem Ziel der Erreichung einer eigenständigen Lebensführung angemessene Hilfen zu vermitteln, die im eigenen Wohnraum der jungen Volljährigen stattfinden.
- Erzieherische Hilfen sind bedarfsorientiert, flexibel und sozialräumlich zu gestalten. Bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld sind zu erhalten.

4.9.2 Zielbezogenheit und Übergangsorientierung der Hilfen

Abbildung 18: Dauer der beendeten Hilfen 2006

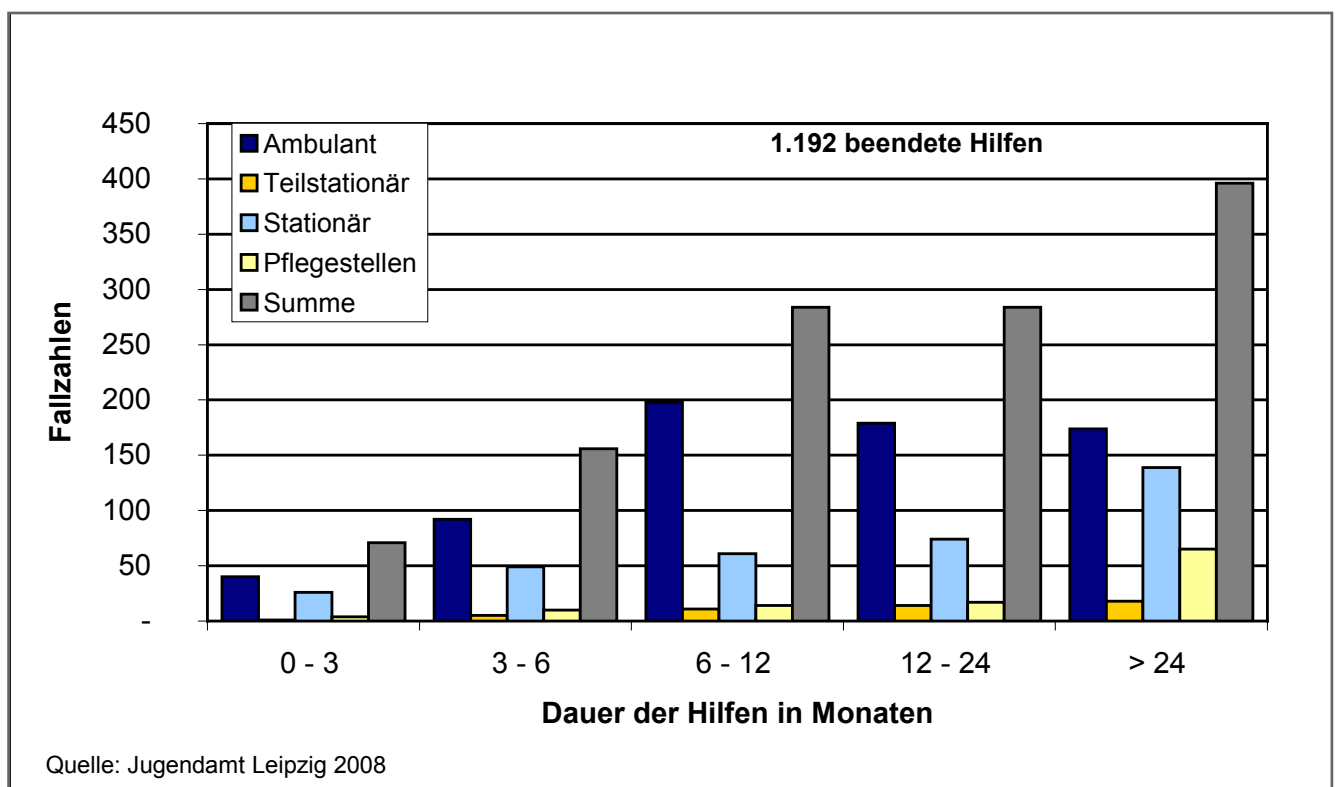


Abbildung 19: Dauer der beendeten Hilfen 2007

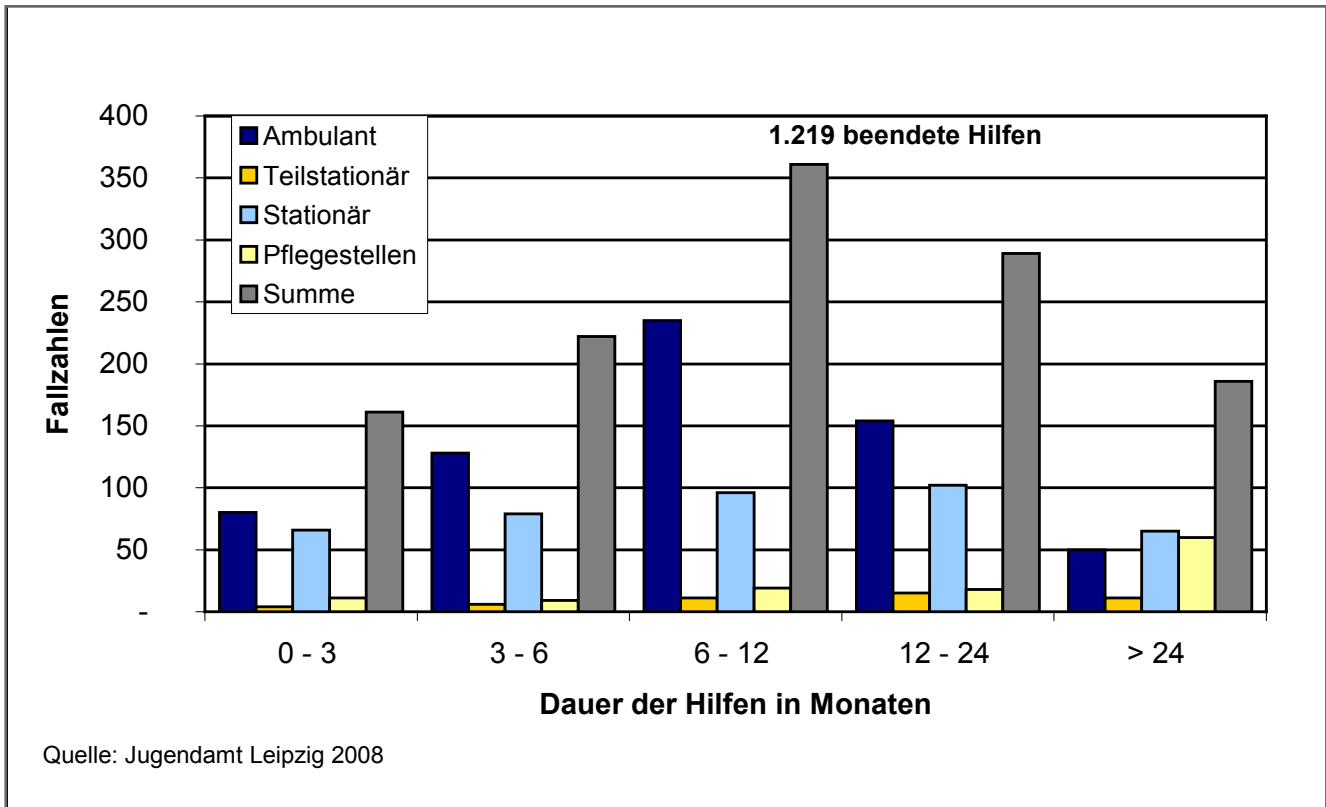
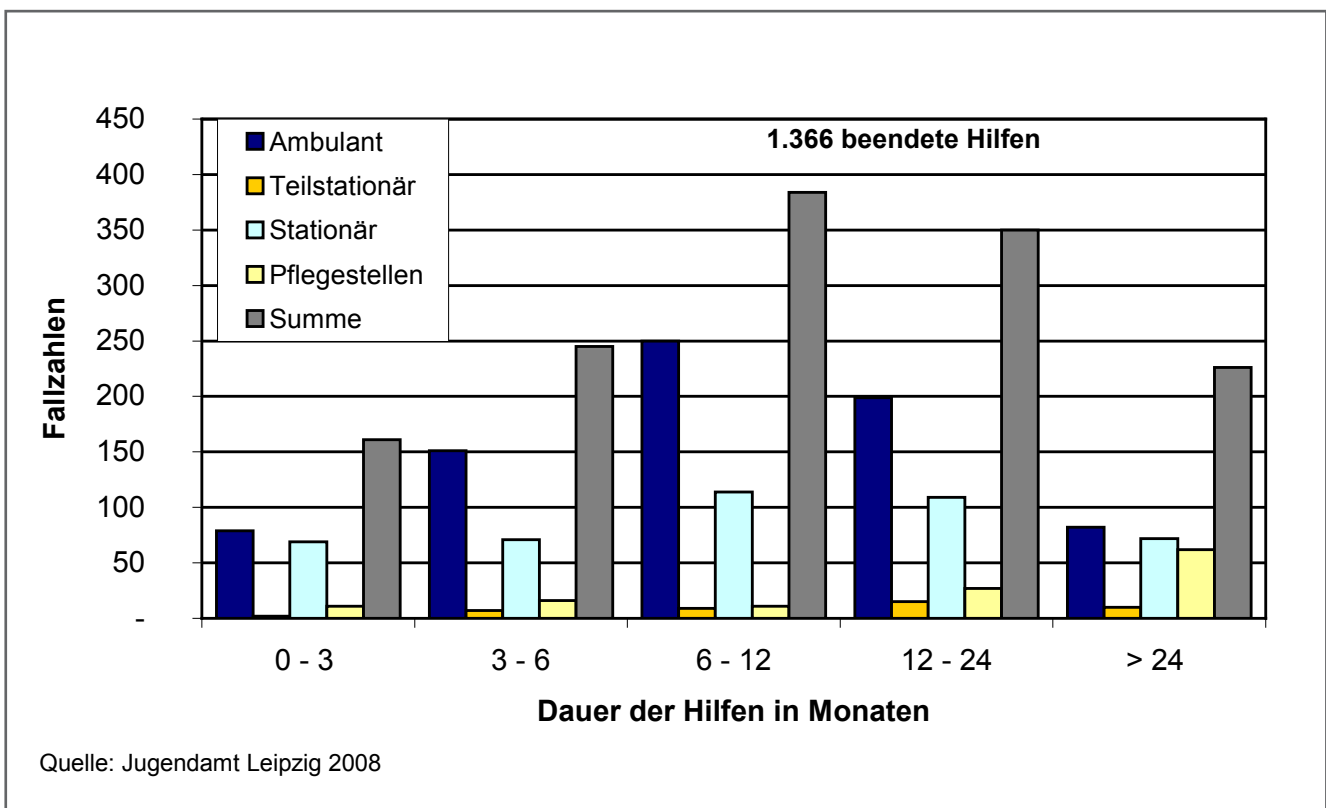


Abbildung 20: Dauer der beendeten Hilfen 2008



Im Bewertungszeitraum waren alle Bestrebungen darauf ausgerichtet, zielbezogene und übergangsorientierte, d.h. nicht auf Dauer angelegte erzieherische Hilfen zu leisten, deren Hilfeplan ziel- und zeitbezogen ausgerichtet war. Nachfolgende Grafiken zeigen die Hilfedauern der beendeten Hilfen der Jahre 2006, 2007 und 2008. Im Vergleich wird die Verringerung von Hilfen mit einer Dauer von über zwei Jahren im Jahr 2007 und 2008 deutlich, was als Steuerungserfolg zu werten ist.

Folgende Verbesserungen wurden erzielt:

- Die Hilfeplangespräche fanden in einem bedarfsgerechten und teilweise sehr engen Zeitzyklus statt.
- Bei komplexen Hilfeleistungen wurde zunehmend der im erzieherischen Kontext bestehende Bedarf konzentriert herausgearbeitet und die Verantwortung der beteiligten Institutionen und Helfersysteme (Schule, Psychiatrie) eingefordert.
- Verlängerungen von Hilfen wurden mit den Familien und in den dafür vorgesehenen Teambesprechungen kritisch überprüft.
- Fremdplatzierungen wurden grundsätzlich zeitlich begrenzt.

Jedoch konnte auch in den vergangenen vier Jahren noch keine durchgängig hinreichende Qualität hinsichtlich präziser Zielformulierungen und -beschreibungen erreicht werden, was teilweise zu Unstimmigkeiten und Unklarheiten hinsichtlich der Wirkungs- und Zielorientierung in den Hilfen selbst führte. Im Kontext der fallbezogenen Zieldefinition wurden vom ASD insbesondere ab 2007 umfangreiche Maßnahmen unternommen, um die differenzierte Fall-, Problem- und Ressourcendiagnostik weiter zu qualifizieren.

4.9.3 Stärkung des Familiensystems

Der Steuerungsschwerpunkt unterstreicht die Hauptausrichtung der erzieherischen Hilfen, nämlich Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und das Familiensystem hinsichtlich der Schaffung ausreichender Entwicklungsbedingungen für das psychische und körperlich gesunde Aufwachsen der Kinder zu gewährleisten. Folgende Verbesserungen in den erzieherischen Hilfen wurden erzielt:

- konstante Arbeit mit Familiensystemen,
- konsequente Ausrichtung der Hilfen an den Bedarfslagen der Sorgeberechtigten in Bezug auf deren Erziehungsverantwortung,
- Intensivierung der Elternarbeit in den stationären Einrichtungen,
- Qualifizierung der Ressourcen- und Netzwerkarbeit in bzw. mit den Familien,
- perspektivische Rückführung von fremduntergebrachten Kindern und die entsprechende Ausrichtung der Leistungserbringung in den stationären Einrichtungen,
- Einbeziehung der Eltern an der Hilfeplanung auch bei Entzug von Teilen oder des gesamten elterlichen Sorgerechts, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Weitere Entwicklungsbedarfe

Entsprechend der Zielstellungen wurde ein nicht unerheblicher Anteil an ambulanten Hilfen mit einem erhöhten Leistungsaufwand vergeben, um eine Trennung der Kinder aus dem elterlichen Haushalt zu vermeiden. Es wurde sichtbar, dass insbesondere bei komplexen und vielschichtigen Hilfebedarfen keine ausreichend klare Prognose zur Zielerreichbarkeit erstellt werden konnte und somit der Einsatz ambulanter Hilfen teilweise als Aufschub für stationäre Hilfen bewertet werden muss. Im Umkehrschluss bedeutet diese Feststellung, dass bei entsprechendem Hilfebedarf ambulante Hilfen zukünftig so eingesetzt werden müssen, dass gerechtfertigte Chancen der Zielerreichung erkennbar sind.

Innerhalb der Hilfeplanungen und Umsetzung der Leistungen ist konsequenter auf die Erreichbarkeit von nachhaltigen Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum zu achten. Ziel ist in jedem Fall eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

Ein Großteil der Hilfen zur Erziehung startet nicht aus eigenbenanntem Hilfebedarf durch die sorgeberechtigten Eltern, sondern auf Grund von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen durch Dritte. Kommen die sorgeberechtigten Eltern ihrer Verantwortung und Mitwirkungspflicht bei den notwendigen Hilfe- und Schutzmaßnahmen nicht nach, kann das weitere Verfahren durch einen vom Familiengericht erwirkten Zwangskontext erfolgen. In diesen Fällen erhalten die sorgeberechtigten Eltern Auflagen, die sich auf deren grundlegende gesellschaftliche Anforderungen beziehen und u. a. die Mitwirkung in den Hilfen zur Erziehung einfordern. Diese Verfahrensstruktur stellt hohe Anforderungen an die Arbeitsweise der Fachkräfte.

4.9.4 Vermeidung von Fremdplatzierung

Das Steuerungsziel bezog sich auf vier Hauptthemen:

- Gewährleistung von Hilfen außerhalb der Familien grundsätzlich (nur) im Kontext einer Kindeswohlgefährdung,
- vorrangige Unterbringung der 0 – 6jährigen Kinder in Pflegefamilien,
- der Vorbereitung und Umsetzung von auf Ablösung und Verselbständigung orientierten Wohnformen für ältere Jugendliche und junge Volljährige und
- intensive Ausgestaltung der Elternarbeit.

Gewährleistung von Hilfen außerhalb der Familien im Kontext einer Kindeswohlgefährdung

Im Bilanzzeitraum wurde im Rahmen der Problem- und Bedarfsanalyse konsequent die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Fremdplatzierung geprüft. Diese wurden auf Grund des massiven Eingriffs in das Familiensystem i. d. R. nur dann als geeignet angesehen, wenn die Familie nicht mehr in der Lage schien, im häuslichen Umfeld das Kindeswohl umfassend zu gewähren, auch nicht unter Hinzunahme anderer niederschwelligerer Hilfen zur Erziehung.

Wie bereits im Kapitel 4.4 aufgeführt, haben sich ab dem Jahr 2005 die Fremdplatzierungen trotz aller Steuerungsbemühungen kontinuierlich gesteigert. Als Ursache hierzu wurden bereits in den vergangenen Jahren insbesondere die Häufung komplexer Problemsituationen in Familien sowie die erhöhte Sensibilisierung von Fachkräften und der Öffentlichkeit für Gefährdungssituationen von Kindern und die damit verbundene schnellere Meldung solcher Fälle an das Jugendamt gesehen (siehe auch Kapitel 4.2).

Ebenso ist festzustellen, dass die in Leipzig vorhandenen intensiven kurz- oder mittelfristigen ambulanten Hilfen oft nur bis zu einer bestimmten Grenze mit dem Auftrag des Schutzes vor Kindeswohlgefährdungen belastbar sind. In Abhängigkeit von der geplanten, jedoch nicht erreichten Zielperspektive hinsichtlich des (Wieder-) Erreichens der Erziehungsverantwortung der Eltern, wurde in vielen Fällen die Herausnahme der Kinder zeitlich verschoben, konnte jedoch letztlich nicht vermieden werden.

Die inhaltliche Struktur der stationären Angebote hat sich sehr differenziert entwickelt. Neben klassischen Wohngruppen haben sich folgende Betreuungsformen etabliert bzw. weiter qualifiziert:

- Wohngruppen mit intensiver Elternarbeit,
- Therapeutische Wohngruppen,
- Geschlechterspezifische Wohngruppen,
- Kleinstkinderheime bzw. -wohngruppen,
- Familienähnliche Wohnformen
- Mutter-/Vater-Kind-Wohngruppen (nach § 19 SGB VIII als tangierendes Angebot der Hilfen zur Erziehung).

Im Laufe des Berichtszeitraumes sind die Anforderungen an die pädagogische Erziehungsarbeit im stationären Kontext weiter gestiegen. Dabei stehen neben den grundlegenden Arbeitsprinzipien wie z.B. Wertschätzung, Ressourcen- und Lösungsorientierung eine professionelle Beziehungsarbeit sowie die Gewährleistung klarer und transparenter Alltagsstrukturen und -anforderungen im Vordergrund. Die Priorisierung des pädagogischen Erziehungsauftrages erfordert Transparenz, Klarheit und Verlässlichkeit im pädagogischen Handeln der Fachkräfte.

Vorrangige Unterbringung der Kinder von 0 – 6 Jahren in Pflegefamilien

In den vergangenen vier Jahren erfolgte:

- die Qualifizierung des Pflegestellenmanagements (Optimierung von Akquise-, Beratungs- und Betreuungsprozessen),
- der Aufbau einer Pflegestellendatenbank mit dem Ziel der Verbesserung der Übersicht und Auswahl geeigneter Pflegestellen,
- die konsequente und umfassende Akquise neuer geeigneter Pflegefamilien,
- die Standardisierung des Prüfverfahrens im ASD zwecks Notwendigkeit und Geeignetheit einer Pflegestelle für benannte Altersgruppe sowie vorzugsweise für die Altersgruppe der 7-12-Jährigen.

In Leipzig wurden im Bilanzzeitraum vier verschiedene Formen von Vollzeitpflege entsprechend der Bedarfslagen angeboten:

- Pflegestellen (nach § 33 SGB VIII),
- Sonderpflegestellen (Pflegestellen mit erhöhtem sozialpädagogischem Betreuungsaufwand nach § 33 SGB VIII),
- Erziehungsstellen (Pflegestellen mit einem besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuungsaufwand für ältere Kinder nach §§ 33 oder 34 SGB VIII),
- Bereitschaftspflegestellen (Pflegestellen zur kurzfristigen Betreuung im Rahmen einer Inobhutnahme von Kleinstkindern).

Trotz kontinuierlichem Zuwachs der Pflegestellen konnte der festgestellte Bedarf insbesondere bei klassischen Pflegestellen quantitativ nicht umfassend gedeckt werden. Es wird festgestellt, dass das Potential an geeigneten Pflegefamilien in der Stadt Leipzig bzw. Raum Leipzig weitgehend ausgeschöpft ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein hoher Anteil von Pflegeverhältnissen auf Grund von Überforderung des (Pflege-) Familiensystems an seine Grenzen kommt und dringend kontinuierlicher fachlicher Begleitung bedarf.

Bei dem Angebot an Erziehungsstellen ist das Ziel des Ausbaus auf 13 Plätze erreicht worden. Das Netz an Bereitschaftspflegestellen ist ebenso ausgebaut worden, deckt aber den gestiegenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf noch nicht ab.

Der Unterbringung von kleinen Kindern in familiären Kontexten ist trotz der benannten Schwierigkeiten weiterhin hohe Beachtung zu schenken, um die gerade in diesem Altersbereich zwingend notwendigen Bindungs- und Beziehungserfahrungen sowie das hohe Maß an Geborgenheit, was in einer Familie am besten gewährleistet werden kann, bestmöglich zu sichern.

Wohnformen für ältere Jugendliche und junge Erwachsene zur Ablösung und Verselbständigung

Für die stationäre Betreuung dieser Altersgruppe wurden in den vergangenen vier Jahren erhebliche Änderungen hinsichtlich der Betreuungsform und -ausrichtung vorgenommen. Die Bedarfsprüfung im ASD qualifizierte sich immer deutlicher in Richtung einer frühzeitigen (in Abhängigkeit vom individuellen Entwicklungsstand ca. ab dem 16. Lebensjahr) Orientierung der Hilfe auf Verselbständigung und zunehmende Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch die Jugendlichen selbst. Das sogenannte „Verselbständigungswohnen“ erfolgt in durch den Leistungserbringer angemietetem Wohnraum und mit entsprechender ambulanter Betreuung und wird flexibel je nach individueller Bedarfslage aufgebaut.

Intensive Ausgestaltung der Elternarbeit

Die Zielstellung der Betreuung außerhalb der Familie war im Berichtszeitraum grundsätzlich auf die zielgerichtete Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt orientiert. Die Zielstellung orientierte darüber hinaus auf die Schaffung einer dauerhaften (neuen) Lebensperspektive des Kindes im Falle des Ausbleibens einer nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen im elterlichen Haushalt.

Trotz vielseitiger Bemühungen sowohl im ASD als auch bei den Leistungserbringern ist es noch nicht durchgängig gelungen, die Elternarbeit im stationären Kontext bedarfsgerecht und wirksam auszugestalten. Die zwischen Jugendamt und Leistungserbringern verhandelte Grundleistung von 1 Stunde Elternarbeit/ Woche zusätzlich zum regulären Betreuungssetting hat die direkte Einbeziehung und Beratung der Personensorgeberechtigten in den WG- Alltag zum Ziel. Weitere Steigerungen der Quantität und Qualität in der Elternarbeit sind anzustreben, müssen vereinbart und adäquat finanziert werden.

4.9.5 Bedarfsorientierte, flexible und sozialräumliche Gestaltung der erzieherischen Hilfen

Dieser Steuerungsschwerpunkt hebt die wesentlichen Kriterien für eine erfolgreiche Einzelfallsteuerung hervor. Die Ausrichtung der Leistungsangebote und die Hilfeplangestaltung selbst orientierten sich maßgeblich an den Kriterien der Bedarfsorientierung sowie der flexiblen und sozialräumlichen Hilfestellung. Im Kontext des Steuerungsschwerpunktes „Vermeidung von Fremdplatzierung“ waren die Hilfeplanprozesse intensiv auf den Erhalt der familiären und sozialen Bezüge ausgerichtet. Dabei standen folgende Ziele besonders im Vordergrund:

- bedarfsgerechte Anpassung der Leistungsangebote und flexible Ausgestaltung der Hilfen,
- Herstellen von individuellen Leistungs- und Hilfekonstrukten mit Leipziger Anbietern, insbesondere bei komplexem Hilfebedarf, da dieser meist über die verhandelten Leistungsstrukturen hinaus geht,
- keine Hilfevergabe (Neufälle) außerhalb von Leipzig,
- Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Netzwerkstrukturen der Familien in deren nachbarschaftlichem und sozialem Umfeld.

Bedarfsgerechte Anpassung der Leistungsangebote und flexible Ausgestaltung der Hilfen

Im Bilanzzeitraum konnten die Leistungsangebote zum Großteil bedarfsgerecht weiter qualifiziert werden. In einer Vielzahl sehr schwieriger Einzelfälle wurden zwischen dem ASD und dem ausgewählten Leistungserbringer individuelle Hilfekonstrukte gefunden, um komplexe Hilfebedarfe zu decken. Neben individuellen Lösungen in Einzelfällen entstanden neue Leistungsangebote bzw. haben sich bewährte bedarfsgerecht weiter entwickelt, so z.B.

- Integrative Familienhilfe (Angebot mit ambulanten, teilstationären und stationären Elementen für alle Familienmitglieder),
- Familiennahe Wohngruppen (Kleinst – WGs mit innewohnenden Erziehern),
- Sozialpädagogische Familienhilfe in Co-Beratung,
- Ambulante Angebote zur täterorientierten Antigewaltarbeit,
- Aufsuchende Familientherapie mit Spezifik „Arbeit im Gewaltkontext“,
- Familienkompetenztraining (Training/Schulung zu Themen „Tagesstrukturierung“, „Haushaltskompetenzen“).

Teilstationäre Angebote (Tagesgruppen) haben sich inhaltlich dem Bedarf der intensiven Eltern- und Familienarbeit angepasst. Aufgrund geringer Auslastungen wurden durch die Leistungsanbieter insbesondere 2005 bis 2006 Kapazitäten zurückgebaut und dem quantitativen Bedarf an Hilfefällen angepasst. Die Fallzahlentwicklung in diesem Bereich ist seit 2004 als relativ konstant einzuschätzen (siehe auch Kapitel 4.3, 4.4).

Herstellen von individuellen Leistungs- und Hilfekonstrukten mit Leipziger Anbietern

Im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wurden mit den Leistungserbringern Fallentwicklungstendenzen sowie tendenzielle Bedarfe besprochen. Für die Gewährleistung von ausreichender Flexibilität wurden neben den Grundleistungen zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) verhandelt oder fallbezogene Einzelvereinbarungen abgeschlossen.

Bedarfsentwicklungen

Aktuell zeigen sich folgende Bedarfe:

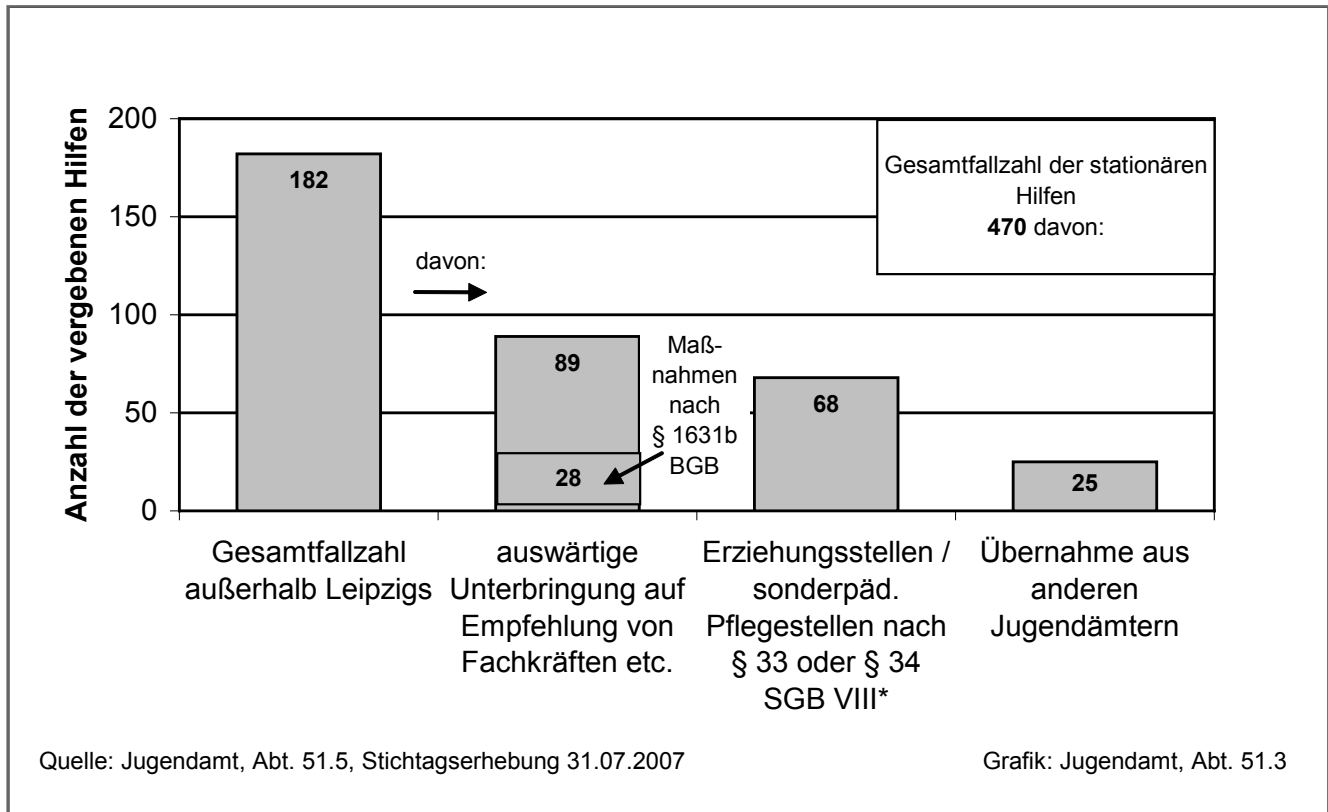
- Leistungsangebot für Eltern mit psychisch/seelischen Störungen und deren Kinder
- Pflegestellen, Bereitschaftspflegestellen, Erziehungsstellen,
- familienähnliche Wohnformen,
- Hilfeangebote für komplexen Hilfebedarf,
- Absicherung der Wochenendbetreuung bei ambulanten Hilfen,
- Familienbefähigende stationäre gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder für einen befristeten Zeitraum,
- Betreuungsformen für den Zeitraum mittelfristiger Verlaufsdagnostiken zwischen Inobhutnahme und Entscheidung zur geeigneten Hilfeform,
- passgenaue Angebote bei fehlender Mitwirkung in „klassischen“ Hilfen zur Erziehung.

An allen Themenfeldern wird intensiv gearbeitet.

Sozialräumliche Hilfestaltung - keine Hilfevergabe (Neufälle) außerhalb von Leipzig

Entsprechend der Forderungen des SGB VIII (§ 80 SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung so zu gestalten, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. In Leipzig ist es gelungen, die gut ausgebaute Angebotsstruktur in der Stadt zu erhalten und qualitativ weiter zu differenzieren. Die Hilfevergabe innerhalb des Stadtgebietes Leipzig hat in den vergangenen Jahren eindeutig Priorität erfahren. Jedoch wurden trotz aller Bemühungen ca. 30% der stationären Hilfen einschließlich Erziehungsstellen und sonderpädagogischer Pflegestellen außerhalb der Stadt Leipzig vergeben. Nachfolgende Grafik zeigt zum Stichtag 31.07.2007 die Fallzahlen und entsprechenden Gründe für die Außerhalbunterbringungen auf:

Abbildung 21: Fallzahlen der stationären Hilfen zur Unterbringung außerhalb Leipzigs



* Die Hilfeform Erziehungsstelle ist in Leipzig eine Form der Pflegestelle nach § 33 SGB VIII. Außerhalb Leipzigs gibt es diese Form der Hilfe durch eine Familie auch in Anbindung an einen Träger nach § 34 SGB VIII

Die Stichtagserhebung in Abbildung 22 zeigt auf, dass von den 182 außerhalb von Leipzig vergebenen stationären Fällen für 68 Kinder/Jugendliche keine sonderpädagogische Pflege- bzw. Erziehungsstelle in Leipzig gefunden werden konnte. Diese Kinder wurden außerhalb Leipzigs in geeigneten Leistungsangeboten untergebracht (28 Kinder in Machern und damit im Nahraum Leipzigs sowie 40 Kinder in Thüringen). Durch den Zuständigkeitswechsel aus anderen Jugendämtern verblieben 25 Kinder und Jugendliche nach individueller Prüfung in ihren bisherigen Einrichtungen außerhalb von Leipzig, um gewachsene Bindungen und Beziehungen zu erhalten. Bei 89 Fällen konnte auf Grund des komplexen Hilfebedarfs in Leipzig kein geeignetes Angebot gefunden werden (siehe auch Kapitel 4.4). Diese Fallzahl verdeutlicht die notwendige qualitative Entwicklung von Angeboten insbesondere für Fälle mit komplexen Hilfebedarfen, für die in Leipzig bisher kein geeignetes Angebot vermittelt werden konnte. Entsprechende Zielstellungen und Maßnahmen werden in den Steuerungsschwerpunkten (Kapitel 4) differenziert aufgezeigt.

Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Netzwerkstrukturen der Familien in deren nachbarschaftlichen und sozialen Umfeld

Zur Erreichung dieses Teilzieles können keine quantitativen Aussagen getroffen werden. Jedoch ist in unterschiedlichen Diskussionen und Kontexten in den vergangenen Jahren festgestellt worden, dass die Einbindung von Kindern und Familien in vorhandene soziale Netzwerkstrukturen noch nicht zufriedenstellend erfolgt. Es bestehen nach wie vor Qualifizierungsbedarfe sowohl im ASD hinsichtlich der Netzwerkarbeit als auch bei den Leistungsanbietern hinsichtlich der Integration von Familien in geeignete vorhandene Strukturen. Entsprechende Kosten (z.B. für Mitgliedsbeiträge u.ä.) wurden im Bilanzzeitraum im Kontext des Hilfeplanes bereit gestellt.

5

Entwicklungstendenzen der
erzieherischer Hilfen bis 2013

5. Entwicklungstendenzen der erzieherischen Hilfen bis 2013

Hilfe beanspruchende Familien verfügen kaum noch über funktionierende soziale Netzwerke oder familiäre Ressourcen zur Problemlösung. Sie haben keine berufliche Ausbildung, keine berufliche Tätigkeit oder keine anderweitige tagesstrukturierende und sinngebende Beschäftigung. Sie erleben in ihrem weiteren familiären und sozialen Umfeld ähnliche Bedingungen und können nur selten auf Ressourcen zurückgreifen. Folgen sind

- schlechte Wohnverhältnisse,
- geminderte Chancen auf soziale Teilhabe,
- eingeschränkte Bildungschancen,
- Integrationsprobleme,
- Resignation und
- Überforderungssituationen.

Allein in Bezug auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sind zunehmend Feststellungen zu treffen wie:

- gewalterfahrungen der Kinder durch die eigenen Eltern,
- Vernachlässigung und Zurückbleiben in der emotionalen, körperlichen bzw. seelischen Entwicklung,
- suchtkranke Eltern,
- psychisch kranke Eltern,
- sexueller Gewalt/Übergriffe von und gegen Kinder/n und Jugendliche/n.

Konflikthäufigkeiten in den Familien, totale Überforderung und Versagen der Eltern bei der Erziehung und Versorgung der Kinder bis zur Verwahrlosung nehmen zu. Als Folge sind Entwicklungsrückstände der Kinder sowie massive Verhaltensauffälligkeiten zu verzeichnen.

Unter Bezugnahme ausgewählter Daten des Sozialreports 2007 der Stadt Leipzig¹³ sowie der Erfahrungen des ASD / JGH ist festzustellen, dass sich folgende Problembereiche bei Kindern verschärfen:

- steigender Anteil von SchülerInnen mit emotionalen / sozialen Behinderungen,
- steigende Anzahl der Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen erhebliche Entwicklungsdefizite festgestellt wurden, einhergehend mit der Überforderung und Resignation der Familien hinsichtlich einer erfolgreichen Förderung ihrer Kinder als wesentliche Ursachen,
- steigende Anzahl von SchülerInnen mit zunehmend aggressivem und fremdgefährdendem Verhalten, die trotz engagierter Arbeit der LehrerInnen immer öfter nicht mehr beschult werden können,
- steigende Anzahl von Kindern, die sich auf Grund ihrer Verhaltensauffälligkeiten bereits in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung befinden,
- steigende Anzahl von Fällen mit komplexem Hilfebedarf, bei denen neben der Jugendhilfe auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Schule oder berufliche Ausbildung sowie häufig auch andere Institutionen im Fallverlauf involviert sind,
- steigende Anzahl von Fällen der Kindeswohlgefährdung auf Grund des seit 2005 gesetzlich verankerten Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und des Aufbaus des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz, wodurch die Wahrnehmung Gefährdungsfällen bei den Fachkräften und in der Öffentlichkeit erheblich zugenommen hat und der Kinderschutz damit wesentlich verbessert wurde (die Anzahl der angezeigten und zu verfolgenden Kindeswohlgefährdungen ist allein zwischen 2006 und 2008 auf das Dreifache angestiegen¹⁴),

¹³ Vgl. Sozialreport Stadt Leipzig 2007.

¹⁴ Vgl. Statistik ASD.

- Zuzüge von Familien mit komplexem Hilfebedarf für mehrere Kinder,
- Steigende Geburtenzahlen insbesondere in Familien mit komplexen Problemsituationen (mangelnde Lösungskompetenz, geringe Tagesstruktur, geringer Bildungsstand, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Arbeitslosigkeit).

Im Ergebnis der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich der Verschlechterung verschiedener soziökonomischer Rahmenbedingungen für Familien und psychosozialer Einflussfaktoren, ist mit einem weiter steigenden Fallaufkommen zu rechnen.

Erwartet werden weitere oder frühzeitigere Fallzugänge durch:

- die weitere Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Kinderschutz (u. a. durch Plakataktionen des Freistaates Sachsen),
- die im Juli 2008 in Kraft gesetzte Gesetzesänderung „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“,
- die weitere Entwicklung des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz,
- die Qualifizierung der Zusammenarbeit des ASD mit dem Bereich Frühförderung des Sozialamtes zur frühzeitigen Erkennung von familiären Problemlagen (steigende Anzahl der Vorschulkinder mit erheblichen Entwicklungsdefiziten),
- weitere Zuzüge von Familien mit komplexem Hilfebedarf,
- den zunehmenden Anstieg von Fällen mit Bindungsstörungen zwischen Eltern und Kindern besonders im frühen Kindesalter (durch Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie Psychosomatik und Psychotherapie benannt) sowie
- den weiteren Anstieg komplexer Problemlagen in Familien.

6

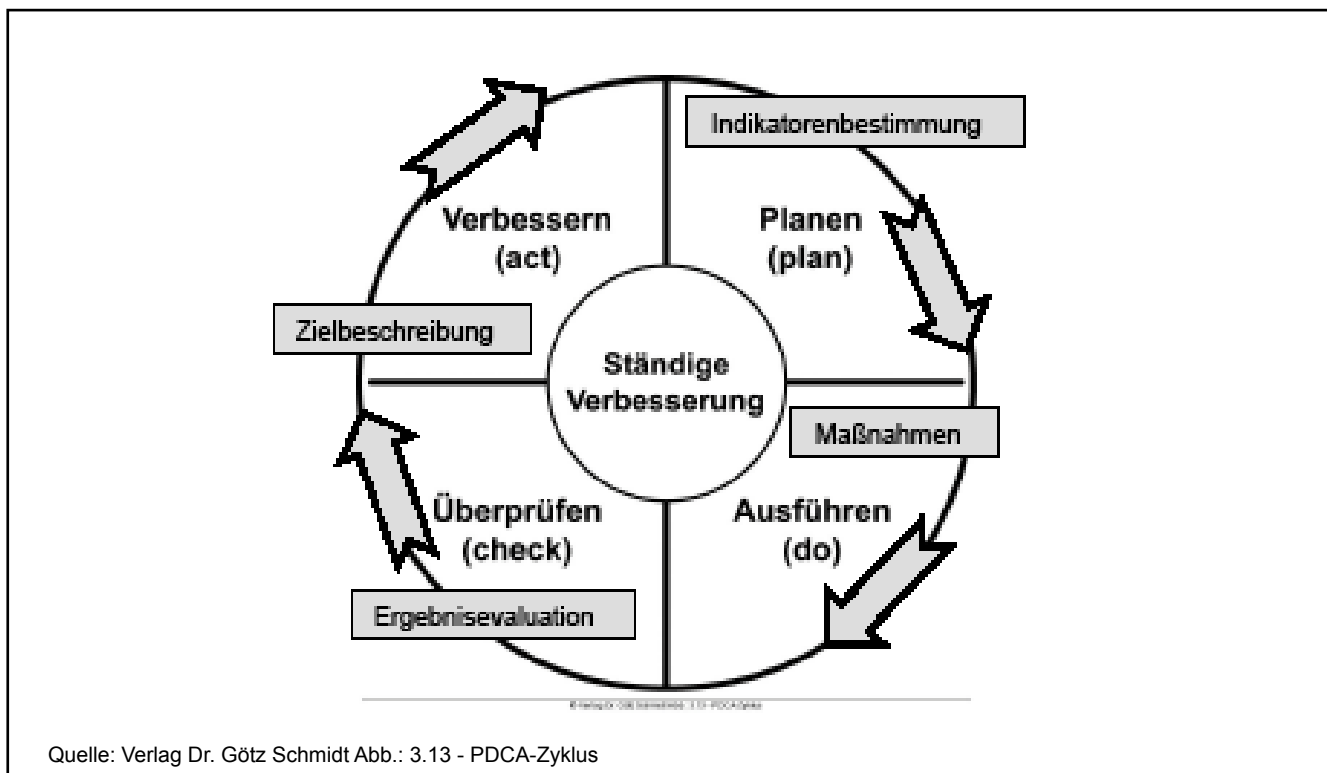
Steuerungsschwerpunkte

6. Steuerungsschwerpunkte

Vorbemerkungen

Die Fortschreibung des Teilfachplanes wird die bisherigen Steuerungsschwerpunkte aufgreifen, weiterentwickeln und teilweise neu priorisieren. Qualitativ soll die Fortschreibung stärker als bisher den für den Leistungsbereich notwendigen Qualitätsentwicklungsprozess des gesamten Hilfesystems abbilden und damit auf der fallübergreifenden Steuerungsebene die Leistungsfähigkeit und Wirkungsorientierung der Steuerungsmaßnahmen aufzeigen. Nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über den Aufbau und die Darstellung der Steuerungsschwerpunkte in vorliegendem Teilfachplan. In Weiterentwicklung der bisherigen Fachplanung wird nunmehr in Anlehnung an den PDCA - Zyklus die Systematik der Qualitätsentwicklung durch die Beschreibung von Zielen , Indikatoren, Maßnahmen sowie den Evaluationsprozessen im Zusammenhang weiterentwickelt. Dies gewährleistet eine zielorientiertere Prozesssteuerung des Leistungsbereiches Erzieherische Hilfen sowie von Detailschwerpunkten.

Abbildung 22: PDCA - Zyklus zur Teilfachplanung Erzieherische Hilfen



Vor dem Hintergrund der Prozessorientierung sowie der Philosophie dieses Teilfachplanes als Steuerungs- und Arbeitspapier für Verwaltung und Praxis werden nachfolgend zu allen Steuerungsschwerpunkten differenzierte Ziele, Indikatoren und Maßnahmen zur Zielerreichung sowie Evaluationsprozess beschrieben. Es werden folgende **Steuerungsschwerpunkte** im Vordergrund der inhaltlichen Arbeit stehen, die im weiteren Text ab Punkt 5.1 differenziert beschrieben sind:

- Bedarfsorientierung, Zielbezogenheit und Wohnortnähe,
- Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien und familienähnlichen Wohnformen bei notwendiger Fremdunterbringung,
- Stärkung des Familiensystems,
- Berücksichtigung der Komplexität der Fälle und konsequente sozialpädagogische Arbeitsweise in den erzieherischen Hilfen,
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

6.1 Bedarfsorientierung, Zielbezogenheit und Wohnortnähe

Hilfen sind bedarfsorientiert und zielbezogen unter Beachtung von Flexibilität und Sozialräumlichkeit (i.S. von Wohnortnähe) zu gestalten. Hilfen sind in Abhängigkeit der festgelegten Ziele prinzipiell zeitlich zu befristen.

6.1.1 Ziele

Orientierung am erzieherischen Bedarf (Bedarfsorientierung)¹⁵

- Im Rahmen der Problemdiagnostik sind Defizite und Bedarfe bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung sowie die sich daraus ergebenden Entwicklungsdefizite der Kinder mit der Familie erarbeitet und beschrieben.
- Handlungsansätze werden ressourcenorientiert erarbeitet.
- Hilfen richten sich nach dem konkret beschriebenen Bedarf und werden passgenau organisiert und geleistet.
- Defizite in der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und damit einhergehende Entwicklungsdefizite bei den Kindern/Jugendlichen (Symptome) sind dauerhaft innerhalb oder außerhalb der Familie ausgeglichen.

Zielbezogenheit

- Das Modell der ziel- und wirkungsorientierten Hilfeplanung wird in Leipzig in den dafür geeigneten Leistungsangeboten weiterentwickelt und umgesetzt.
- Die Zielbezogenheit des Hilfeplanverfahrens ist so zu gestalten, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Familien oder in einem anderen Bezugskontext die notwendigen Entwicklungsaufgaben bewältigen können.
- Besonderes Augenmerk ist dabei im Kleinkindalter auf Bindung und Beziehung sowie im Schulalter außerdem auf die Sicherung von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und das Schaffen von Rahmenbedingungen für einen bestmöglichen Bildungsabschluss zu richten.

Flexibilität und Sozialräumlichkeit

Flexibilität und Sozialräumlichkeit stehen nicht als eigenständige Ziele, sondern stellen Handlungsprinzipien bzw. Haltungen dar, welche das bedarfs- und zielorientierte Handeln (Umsetzung der Hilfen) unterstützen.

Vor diesem Hintergrund ist im Bereich Erzieherische Hilfen das Prinzip der Flexibilität hinsichtlich des bedarfsgerechten Arbeitens zur Sicherung der Kongruenz zwischen erarbeiteter Problemlage und Zielformulierung zu beachten. Erzieherische Hilfen werden nach dem Prinzip der Sozialräumlichkeit geleistet und demnach grundsätzlich im Stadtgebiet Leipzig erbracht. Die selbstgewählten Lebensräume der Familien werden beachtet. In Abhängigkeit von hilferelevanten räumlichen Veränderungen werden neue Sozialräume erschlossen und gestaltet (siehe Kapitel 9.1).

Zeitliche Befristung von Hilfen

- Hilfen werden entsprechend der festgelegten Zielsetzungen zeitlich befristet.
- Besonderes Augenmerk ist immer auf die Befristung einer Fremdunterbringung der Kinder zu richten.

¹⁵ Der Begriff der „Übergangsorientierung“ wird in dieser ausgewiesenen Formulierung nicht mehr verwendet. Die Dauer einer Hilfe ergibt sich nicht aus sich selbst, sondern aus der präzisen Zielbeschreibung und Hilfeplanung einschließlich der konkreten Zeitplanung im Einzelfall.

6.1.2 Indikatoren zur Zielerreichung

Zielorientierung

- Für jeden Einzelfall liegt in der Fallakte des ASD ein gültiges und abgestimmtes Arbeitskonzept vor.
- Das Arbeiten nach dem gültigen Arbeitskonzept ist in jeder Fallakte entsprechend dokumentiert.
- Die Überprüfung der Zielerreichung und ggf. die Fortschreibung des Arbeitskonzeptes sind in jeder Fallakte dokumentiert.
- Der Zeitpunkt der geplanten Zielerreichung definiert als Indikator die zeitliche Dimension einer Hilfe.
- Die Hilfeplandokumentation enthält die Definition von den notwendigen Maßnahmen dafür, damit Eltern Bedingungen für die Erfüllung der Entwicklungsaufgaben ihrer Kinder schaffen können und / oder entsprechende Alternativen gefunden werden können.
- Die Definition von Entwicklungsaufgaben ist im Hilfeplan als Ziel verankert.
- Die Schwerpunkte der Hilfeausrichtung (Schaffung von Bedingungen für die Erfüllung der Entwicklungsaufgaben der Kinder durch die Eltern, Bindung und Beziehung, Sicherung von Teilhabe, Schaffung von Voraussetzungen für Bildung) werden im gesamten Hilfeprozess besonders beachtet und entsprechend dokumentiert.

Bedarfsorientierung

- Es erfolgt in jedem Einzelfall die Dokumentation einer dezidierten Erfassung, Auseinandersetzung und Bewertung der jeweiligen Bedarfssichten der Eltern, des Kindes/Jugendlichen und der wesentlich beteiligten Helfersysteme.
- Die Falldokumentation enthält schlüssige Beschreibungen der Problemlagen über den gesamten Hilfeverlauf. Die daraus folgenden Hilfen bauen logisch und schlüssig auf den ermittelten Problemlagen auf.
- Die Einschätzung der Zielerreichung erfolgt anhand des Arbeitsplanes durch die Beteiligten (Hilfesuchende und Helfersysteme) und wird im Protokoll des Hilfeplangesprächs dezidiert dokumentiert sowie durch den fallführenden Sozialarbeiter bewertet.
- Die Überprüfung und Aktualisierung der ASD-Materialien „Problemdiagnostik“ ist erfolgt. Ein entsprechender standardisierter Verfahrensablauf liegt vor.

Zeitliche Befristung von Hilfen

- Die Zielsetzung und damit verbundene Arbeitsplanung ist mit einer konkreten terminlichen Frist (geplante Hilfedauer bis zur Zielerreichung) in der Fallakte eindeutig dokumentiert und nachweislich allen Fallbeteiligten transparent gemacht.

6.1.3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahmen in Verantwortung der Prozesssteuerung / Jugendhilfeplanung

1. Es erfolgt eine fach- und kommunalpolitische Positionierung zur grundsätzlichen Ausrichtung der erzieherischen Hilfen.
2. Es erfolgt die weitere Qualifizierung und Schaffung von fallübergreifenden Netzwerken mit verbindlichen (auch auf den Einzelfall anwendbare) Festlegungen (z.B. Schule, Psychiatrie).
3. Es werden notwendige Rahmenbedingungen für die jeweiligen Handlungsebenen bereitgehalten:
 - ausreichendes und qualifiziertes Personal,
 - Leistungsgerechte Finanzierung,
 - klare Verfahren im Leistungsbereich,
 - Verfahren nach §§ 77, 78 SGB VIII,
 - Wirkungsorientierte Hilfeplanung,

- Transparente Evaluationsverfahren,
 - Systematisches Controlling der Erfüllung der Maßnahmekataloge.
4. Das Modell der ziel- und wirkungsorientierten Hilfeplanung wird konsequent weiter entwickelt.
 5. Es werden gemeinsame Workshops zwischen Jugendamt und den Leistungsanbietern Erzieherische Hilfen zur Weiterentwicklung von inhaltlichen und fachpolitischen Themen organisiert.
 6. Es erfolgt eine bewusste Kommunikation mit anderen Helfersystemen zu „erzieherischem Bedarf“, zur Rolle und Verantwortung sowie zu Möglichkeiten und Grenzen der Erzieherische Hilfen.
 7. Es erfolgt die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens für zeitnahe und differenziertere fallübergreifende Bedarfsfeststellungen.
 8. Es erfolgt der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Familiengericht zum Thema „Qualifizierung einer zeitnahen Perspektivklärung“ mit dem Ziel der schnelleren Fallbearbeitung unter Ausnutzung aller vorhandenen Ressourcen.
 9. Es erfolgt die Entwicklung geeigneter Kooperationsformen zwischen Angeboten im Bereich Erzieherische Hilfen und anderen Leistungsbereichen zur besseren Ressourcenkenntnis und -nutzbarmachung für den ASD /JGH und die Leistungserbringer (Onlineportal, Stadtteilarbeit).
 10. Dem ASD/der JGH werden ausreichende Zeit- und Personalressourcen, insbesondere für eine umfassende Netzwerk- und Sozialraumanalyse, bereitgestellt.

Maßnahmen in Verantwortung der Fallsteuerungsebene (ASD, JGH)

1. Es erfolgt die Überprüfung und Anpassung des Arbeitsmaterials ASD – Hilfeplanverfahren entsprechend der Steuerungsschwerpunkte.
2. Alle MitarbeiterInnen des ASD/der JGH werden umfassend zur Umsetzung des qualifizierten Hilfeplanverfahrens (Elemente Bedarfsfeststellung, Zielfindung) qualifiziert.
3. Alle MitarbeiterInnen des ASD/der JGH werden zum Thema „Entwicklungsaufgaben/Entwicklungspsychologie“ im Kontext der Bedarfsorientierung Erzieherische Hilfen qualifiziert.
4. Das Dokumentenmanagement wird weiter qualifiziert und standardisiert.
5. Die Fallsteuerung im ASD/in der JGH erfolgt durch klare Aussagen und Festlegungen im Rahmen der Hilfeplanung einschließlich der Rückmeldungen an die Leistungsempfänger und Leistungserbringer.
6. Die fallverantwortlichen SozialarbeiterInnen des ASD/der JGH evaluieren regelmäßig die Zusammenarbeit im Einzelfall gemeinsam mit dem hilfeerbringenden beauftragten Trägermitarbeiter/in.
7. In den Einzelfällen erfolgt eine bewusste Kommunikation mit den beteiligten anderen Helfersystemen zum Thema „erzieherischer Bedarf“, zur Rolle und Verantwortung sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Erzieherische Hilfen.
8. In den Einzelfällen erfolgt eine regelmäßige Evaluation der Zusammenarbeit gemeinsam mit dem Träger.

Maßnahmen in Verantwortung der Leistungserbringer

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 77/78 a ff. SGB VIII beschreiben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der beschriebenen Ziele in den einzelnen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellten Ressourcen. Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Verankerung des neuen Hilfeplanverfahrens (Zielfindungsmethode) in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung,
- Qualifizierung aller MitarbeiterInnen der Leistungserbringer zur Umsetzung des neuen Hilfeplanverfahrens („Zielfindungsmethode“),

- Qualifizierung aller MitarbeiterInnen der Leistungserbringer zum Thema „Entwicklungsaufgaben/ Entwicklungspsychologie“ im Kontext der Bedarfsorientierung Erzieherische Hilfen,
- Verankerung der Bedarfsorientierung im trägerspezifischen Qualitätsmanagement sowie in der Qualitätsentwicklungsbeschreibungen,
- Sicherung der umfassenden Transparenz in der Dokumentation der Leistungsanteile im einzel-fallbezogenen Hilfeprozess,
- Sicherung einer offenen und klaren Kommunikation und sachlichen Positionierung im einzel-fallbezogenen Hilfeprozess,
- Sicherung einer bewussten Kommunikation mit den beteiligten anderen Helfersystemen zum Thema „erzieherischer Bedarf“, zur Rolle und Verantwortung sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Erzieherische Hilfen,
- Sicherung einer zeitnahen Kommunikation mit dem ASD bei sich verändernden Bedarfslagen im Hilfeprozess,
- Nutzung der Sozialanamnese als fallbezogene Arbeitsgrundlage und Fortschreibung dieser im Rahmen der Arbeitsplanung,
- Sicherung von Transparenz und Informationsfluss gegenüber dem ASD/JGH, der Familie und entsprechend dem berechtigten Bedarf anderer Fallbeteiligter.

6.1.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation

Fallübergreifende Evaluation der Steuerungsschwerpunkte

Jährlich wird 1 gezielte externe Evaluation des Hilfeplanverfahrens auf den verschiedenen Ebenen (ASD/JGH, Träger, Klient, Personensorgeberechtigte) durch Beauftragung eines Instituts durchgeführt. Inhalt ist eine gezielte Querschnittserhebung zu jeweils einer Steuerungsprämisse.

Zur fallinternen Evaluation des Einzelfalls zu bestimmten Fragestellungen/Steuerungsschwerpunkten des Fachplanes durch die fallverantwortlichen ASD/JGH - MitarbeiterInnen gemeinsam mit dem Leistungserbringer ist bis Ende 2009 ein Instrument/Prüfraster zu entwickeln und in der Fach – AG HzE zu beraten.

Fallbezogene Ergebnisevaluation

Die fallbezogene Ergebnisevaluation hinsichtlich der Wirkungsorientierung der Hilfe erfolgt im Rahmen des qualifizierten Hilfeplanverfahrens (Zielfindungsmethode) entsprechend der detaillierten Dokumentation.

6.2 Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien und familienähnlichen Wohnformen bei notwendiger Fremdunterbringung

Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen oder adäquaten familienähnlichen Wohnformen bei Geeignetheit Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 – 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder im Alter von 7 – 12 Jahren vorzugsweise in Pflegestellen oder familienähnlichen Wohnformen unterzubringen. Bei Fremdplatzierungen sind hochwertige qualifizierte Erziehungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien sicherzustellen.

In Leipzig werden zurzeit drei verschiedene Formen von Vollzeitpflege angeboten:

- Pflegestellen (§ 33 SGB VIII);
- Erziehungsstellen (§ 33 SGB VIII);
- Bereitschaftspflegestellen (§ 42 SGB VIII).

Erziehungsstellen und Bereitschaftspflegen werden von Freien Trägern akquiriert und fachlich begleitet.

6.2.1 Ziele

- Für notwendig werdende Unterbringungen außerhalb der Familie werden bei Geeignetheit verstärkt alternative familiäre Betreuungsformen (Pflegestellen, Erziehungsstellen, familienähnliche Wohnformen) geschaffen und vorrangig genutzt. Dies gilt grundsätzlich für Kinder unter 6 Jahren (wenn der individuelle Bedarf dem entspricht), für Kinder bis 12 Jahre wird die Geeignetheit der Unterbringung in einer Pflegestelle oder familienähnlichen Wohnform vorrangig geprüft.
- Das Pflegestellenmanagement wird hinsichtlich der Umsetzung einer optimalen Akquisearbeit sowie der notwendigen und geeigneten Begleitung und Beratung von Pflegefamilien weiter entwickelt.
- Die Pflegestellen erhalten eine dem Bedarf entsprechende Beratung und Begleitung über die Hilfeplanung hinaus.
- Die Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern entsprechen dem tatsächlichen Bedarf.

6.2.2 Indikatoren zur Zielerreichung

- Die vorhandenen Pflegefamilien, Erziehungsstellen und familienähnlichen Wohnformen entsprechen qualitativ und quantitativ dem Bedarf an Fremdunterbringung insbesondere von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren.
- Es besteht (zusätzlich zur Hilfeplangestaltung des ASD) ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Begleitsystem für Pflegefamilien.

6.2.3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahmen in Verantwortung der Prozesssteuerung / Jugendhilfeplanung

1. In Verantwortung des Jugendamtes ist der Ausbau des Pflegestellenangebotes, der Erziehungsstellen und der familienähnlichen Wohnformen in ausreichendem und geeignetem Maß weiter zu entwickeln.
2. Es sind ausreichend Personalressourcen vorzuhalten.
3. Für Pflegeeltern werden spezifische Fortbildungsthemen angeboten.
4. Das Jugendamt sorgt im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverhandlungen für eine ausgewogene und bedarfsgerechte Angebotsstruktur für die Altersgruppe von 0-6 Jahren. Dabei sind vorrangig familienähnliche Wohnformen anzustreben.
5. Einmal im Monat werden Erstinformationsgespräche für interessierte Personen zum Thema Pflegeeltern angeboten.
6. Es finden 5 bis 6 Pflegeelternschulungen jährlich statt.

7. Für die Kinder und Jugendlichen über das 6. Lebensjahr hinaus werden die Bemühungen nach geeigneten Pflegestellen weiter forciert.
8. Das Pflegestellenmanagement wird fachlich optimiert (Fortbildungen etc.)

Maßnahmen in Verantwortung der Fallsteuerungsebene (ASD, Pflegestellenmanagement)

Der ASD prüft bei Notwendigkeit der Fremdunterbringung von 0-6jährigen Kindern die Geeignetheit der Betreuung in einer Pflegefamilie oder in einer familienähnlichen Wohnform und greift bei der Vermittlung auf die vorliegenden Daten des Pflegestellenmanagements bzw. des Leistungskataloges zurück.

Maßnahmen in Verantwortung der Leistungserbringer

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 77/78 a ff. SGB VIII beschreiben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der beschriebenen Ziele in den einzelnen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellten Ressourcen. Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Entwicklung bzw. Umbau vorhandener Angebote im Kleinst- und Kleinkinderbereich (Altersgruppe von 0-6 Jahren) in Richtung familiennahes Wohnen,
- Weiterer Ausbau des Angebotes der Erziehungsstellen und Bereitschaftspflegestellen durch die Leistungserbringer.

6.2.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation

Fallübergreifende Evaluation der Steuerungsschwerpunkte

Jährlich wird 1 gezielte externe Evaluation des Hilfeplanverfahrens auf den verschiedenen Ebenen (ASD/Pflegestellenmanagement, Träger, Klient, Personensorgeberechtigte) durch Beauftragung eines Instituts durchgeführt. Inhalt ist eine gezielte Querschnittserhebung zu jeweils einer Steuerungsprämisse.

Zur fallinternen Evaluation des Einzelfalls zu bestimmten Fragestellungen / Steuerungsschwerpunkten des Fachplanes durch die fallverantwortlichen ASD/JGH - MitarbeiterInnen gemeinsam mit dem Leistungserbringer ist bis Ende 2009 ein Instrument/Prüfraster zu entwickeln und in der FachAG – HzE zu beraten. Die Entwicklung des Pflegestellenpools wird quantitativ und qualitativ erfasst und ausgewertet.

Fallbezogene Ergebnisevaluation

Die fallbezogene Ergebnisevaluation hinsichtlich der Wirkungsorientierung der Hilfe erfolgt im Rahmen des qualifizierten Hilfeplanverfahrens (Zielfindungsmethode) entsprechend der detaillierten Dokumentation.

6.3 Stärkung des Familiensystems

Hilfen sind grundsätzlich familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung. Familiäre und soziale Bezüge und Beziehungen sind anzuerkennen und zu gestalten.

6.3.1 Ziele

- Die Eltern als Adressaten der Erzieherische Hilfen erwerben Fähigkeiten und Kompetenzen, um ihre Erziehungsverantwortung (wieder) selbst in ausreichendem Umfang wahrzunehmen.
- Die Ausgestaltung der konkreten Hilfeplanung bezieht sich auf das gesamte Familiensystem.
- Die Ausgestaltung der Hilfe setzt an den vorhandenen positiven Ressourcen der Familie an und entwickelt diese im gesamten Hilfeprozess weiter.
- Bestehende familiäre und soziale Bezüge sind anzuerkennen und zu würdigen. Darüber hinaus sind Beziehungen bewusst, aktiv und bei Bedarf auch neu zu gestalten.

6.3.2 Indikatoren zur Zielerreichung

- Die Zielformulierungen der Hilfeplanung beziehen sich auf die Erlangung der eigenständigen Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern und gewährleisten damit, dass Entwicklungsdefiziten bei Kindern ausreichend entgegengewirkt wird.
- Die Einbeziehung des gesamten Familiensystems und die Ausrichtung der Hilfe auf die Stärkung des Familiensystems in allen Phasen der Hilfeplanung sind klar benannt und dokumentiert.
- Die familiären und sozialen Ressourcen sind in Form einer Netzwerkkarte im Hilfeplan dokumentiert. Die Netzwerkkarte wird laufend fortgeschrieben und Veränderungen im Netzwerk sind darin sichtbar abgebildet.
- Für jede Familie ist im Hilfeplan ein Genogramm vorhanden. Dieses wird laufend ergänzt und fortgeschrieben.
- Bei Fällen der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihres Elternhauses ist die Perspektivklärung nach § 37 SGB VIII erfolgt und dokumentiert.
- Bedarfsgerechte innovative Konzepte zur familienbefähigenden Arbeit im Bereich Erzieherische Hilfen sind entwickelt und werden angewandt.

6.3.3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahmen in Verantwortung der Prozesssteuerung / Jugendhilfeplanung

1. Es werden gemeinsame Workshops zwischen Jugendamt und den Leistungsanbietern Erzieherische Hilfen zur Weiterentwicklung von inhaltlichen und fachpolitischen Themen durchgeführt.
2. Dem ASD/ JGH werden ausreichende Zeit – und Personalressourcen, insbesondere für eine umfassende Netzwerk- und Sozialanalyse, bereitgestellt.
3. Dem ASD und den Leistungserbringern werden ausreichende Zeit- und Finanzressourcen für die regelmäßig notwendige Supervision und Fallreflexion und zusätzlich für die gemeinsame Fallreflexion mit dem Träger in Krisenfällen bereitgestellt.

Maßnahmen in Verantwortung der Fallsteuerungsebene (ASD, JGH)

1. Es erfolgt die Überprüfung und Anpassung des Arbeitsmaterials ASD – Hilfeplanverfahren entsprechend des Steuerungsschwerpunktes.
2. Der ASD/JGH hat in jedem Einzelfall die Vorgaben zur Genogramm- und Netzwerkkartenarbeit zu 100% umzusetzen (Erarbeitung, Einsatz und Fortschreibung). Im Rahmen der Fallbearbeitung ist in jedem Einzelfall Genogramm und Netzwerkkarte als Bestandteil der Sozialanamnese an den beauftragten Leistungserbringer weiter zu geben.
3. Bei fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten und gleichzeitigem Hinweis auf latente Kin-

deswohlgefährdung nutzt der ASD die Option des Arbeitens im Zwangskontext mit der Familie, um ein zielorientiertes Arbeiten zu ermöglichen und ein Scheitern des Hilfeangebotes aufgrund fehlender Mitwirkung der Eltern möglichst zu vermeiden.

Maßnahmen in Verantwortung der Leistungserbringer

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 77/78 a ff. SGB VIII beschreiben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der beschriebenen Ziele in den einzelnen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellten Ressourcen. Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Verankerung des Steuerungsschwerpunktes in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung,
- Sicherstellung der Einbeziehung aller Familienmitglieder in die Arbeitskonzepterstellung und bei der Umsetzung der Hilfe,
- Nutzung der Sozialanamnese als fallbezogene Arbeitsgrundlage und Fortschreibung dieser im Rahmen der Arbeitsplanung,
- Verankerung von Bildungsangeboten für Eltern hinsichtlich des Erlernens von Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung (z.B. in Form von Erfahrungs- und Modelllernen) in den Leistungsbeschreibungen,
- Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für die regelmäßig notwendige Supervision und Fallreflexion und zusätzlich für die gemeinsame Fallreflexion mit dem ASD in Krisenfällen.

6.3.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation

Fallübergreifende Evaluation der Steuerungsschwerpunkte

Jährlich wird 1 gezielte externe Evaluation des Hilfeplanverfahrens auf den verschiedenen Ebenen (ASD/JGH, Träger, Klient, Personensorgeberechtigte) durch Beauftragung eines Instituts durchgeführt. Inhalt ist eine gezielte Querschnittserhebung zu jeweils einer Steuerungsprämisse.

Zur fallinternen Evaluation des Einzelfalls zu bestimmten Fragestellungen / Steuerungsschwerpunkten des Fachplanes durch die fallverantwortlichen ASD /JGH - MitarbeiterInnen gemeinsam mit dem Leistungserbringer ist bis Ende 2009 ein Instrument / Prüfraster zu entwickeln und in der Fach – AG HzE zu beraten.

Fallbezogene Ergebnisevaluation

Die fallbezogene Ergebnisevaluation hinsichtlich der Wirkungsorientierung der Hilfe erfolgt im Rahmen des qualifizierten Hilfeplanverfahrens (Zielfindungsmethode) entsprechend der detaillierten Dokumentation.

6.4 Berücksichtigung der Komplexität der Fälle und konsequente sozialpädagogische Arbeitsweise in den Erzieherischen Hilfen

Der hohen Komplexität der Hilfefälle ist durch eine fallübergreifende und fallspezifische Vernetzung der Erzieherischen Hilfen mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sowie mit anderen Hilfesystemen, insbesondere Psychiatrie und Schule, Rechnung zu tragen. Hilfen zur Erziehung sind in diesem Kontext insbesondere durch die primäre Umsetzung einer klaren und konsequenten sozialpädagogischen Methodik und Arbeitsweise gekennzeichnet. Die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen soll vermieden werden.

6.4.1 Ziele

Vernetzung mit angrenzenden Leistungsbereichen der Jugendhilfe

- Die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten im Rahmen der Hilfeplangestaltung sowie zur präventiven Arbeit zwecks Vermeidung von Erzieherischen Hilfen ist in jedem Einzelfall bedarfsentsprechend gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit mit Angeboten nach § 13 SGB VIII, insbesondere Angeboten der Schulsozialarbeit sowie der Jugendberufshilfe zur Verbesserung der Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zur Wahrnehmung der Schulpflicht und beruflichen Ausbildung ist bei Fällen mit Kindern ab schulfähigem Alter bedarfsentsprechend gewährleistet.
- Die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen und Angeboten der Familienbildung ist insbesondere im ambulanten Leistungsbereich und im Rahmen der präventiven Arbeit bedarfsentsprechend gewährleistet.

Vernetzung mit dem Schulsystem

- Die fallübergreifende und fallspezifische Kooperation mit den Leitungs- und Fachkräften aus den Schulen und der beruflichen Ausbildung ist verbindlich festgelegt und dahingehend geregelt, dass die regelmäßige Erfüllung der Schulpflicht und damit die Integration im Schulsystem erhalten sowie ein Bildungs- und Berufsabschluss erreichbar ist.

Vernetzung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kindermedizin

- Mit den Leitungs- und Fachkräften aus dem medizinischen Bereich, insbesondere der stationären, teilstationären und ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie sind verbindliche Arbeitsstrukturen zur bestmöglichen Hilfeleistung im Einzelfall festgelegt und werden zu 100% umgesetzt.

Konsequente sozialpädagogische Methodik und Arbeitsweise

- In Leipzig bestehen ausreichende bedarfsgerechte und effektive Leistungsangebote für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf.
- Erzieherische Hilfen arbeiten nach klaren sozialpädagogischen Arbeitsansätzen und Methoden. Insbesondere im stationären Bereich steht im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 34 SGB VIII neben der zielorientierten Zusammenarbeit mit den Eltern der erzieherische Auftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Vordergrund. Darüber hinaus kann therapeutischem Bedarf im Kontext der Sozialpädagogik auf der Grundlage des § 27 (3) entsprechend Hilfeplan in Abgrenzung zu Krankenkassenleistungen entsprochen werden.
- Stationäre Angebote stellen sich den Forderungen nach einer klaren und konsequenten Pädagogik im Rahmen des SGB VIII. Folgende Kernanforderungen stehen hierbei im Vordergrund:
 - Eine fördernde Pädagogik bei gleichzeitiger Einhaltung von Normen und Regeln muss auch bei dieser schwierigen Zielgruppe umgesetzt werden.
 - Flexible Formen der Beschulung, die dem Bedarf der Zielgruppe entsprechen, müssen in Leipzig gemeinsam mit der Bildungsagentur erarbeitet und von dieser vorgehalten werden. Dem

therapeutischen Bedarf muss durch Spezialisten im Angebot selbst und/oder durch wirksame Kooperation mit Fachkräften außerhalb des Leistungsangebotes entsprochen werden.

- Zuspitzungen von Problemlagen und Symptomen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bis hin zum Entziehen aus den Hilfeangeboten durch Weglaufen oder „nicht ankommen“ muss durch pädagogische Grenzsetzung und geeigneter Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls wirksam begegnet werden.
- Entsprechend dem komplexen Hilfebedarf müssen gut qualifizierte und wirksame Formen der Arbeit mit den Eltern bzw. der Familie gewährleistet sein.

6.4.2 Indikatoren zur Zielerreichung

Vernetzung mit angrenzenden Leistungsbereichen

- Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Angeboten nach § 13 SGB VIII sowie mit den Erziehungsberatungsstellen und Familienbildungsangeboten ist in der Fallakte des ASD sowie in der Trägerakte klar dokumentiert.

Vernetzung mit dem Schulsystem

- Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit dem Schulsystem (Schulen, Ausbildungsstätten) ist in der Fallakte sowie in der Trägerakte klar dokumentiert.
- Die Leistungsbeschreibungen der Träger orientieren auf geeignete und sinnvolle Kooperationsformen mit dem Schul- bzw. Ausbildungssystem und die Träger setzen diese Kooperation im Einzelfall zielführend um.
- Es bestehen zwischen den Helfersystemen Jugendhilfe und Schule generalisierte, differenzierte verschriftlichte Vereinbarungen zu Ablauf- und Arbeitsprozessen. Vorhandene Vereinbarungen werden jährlich bilanziert und fortgeschrieben.
- Im Ergebnis der Kooperationsprozesse mit Schule ist eine Steigerung der Schülerzahl mit Schulabschluss bzw. Ausbildungsabschluss sichtbar.

Vernetzung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist in den Fallakten sowie in den Trägerakten klar dokumentiert.
- Die Leistungsbeschreibungen der Träger beschreiben die Kooperationsmöglichkeiten mit der Psychiatrie / Medizin.
- Es bestehen zwischen den Helfersystemen Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie generalisierte, differenzierte verschriftlichte Vereinbarungen zu Ablauf- und Arbeitsprozessen. Vorhandene Vereinbarungen werden jährlich bilanziert und fortgeschrieben.
- Im Ergebnis der Kooperationsprozesse mit der Psychiatrie ist der Rückgang der Klientenzahl mit dem sogenannten „Drehtüreffekt“ (wiederholte wechselnde stationäre Hilfen in Psychiatrie und Jugendhilfe) sichtbar.

6.4.3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahmen in Verantwortung der Prozesssteuerung / Jugendhilfeplanung

1. Aus den Ergebnissen des Landesmodellprojektes „Praxisbezogenes Forschungsvorhaben ‚Qualifizierte Betreuung für Familien und junge Menschen mit komplexem Hilfebedarf‘“ werden aufbauend auf dem bereits erreichten Entwicklungsstand der Kooperation zwischen dem Jugendamt und den Leipziger Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) weitere Entwicklungsschritte sowie Handlungsempfehlungen abgeleitet und verbindlich umgesetzt. Die freien Träger werden in diesen Prozess eingebunden.
2. Das Jugendamt entwickelt gemeinsam mit den in Leipzig niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern sowie den Kinder- und Jugendpsychotherapeuten unter Einbeziehung der

Leistungserbringer der erzieherischen Hilfen eine fallübergreifende Kooperationsform in Analogie zur Vereinbarung des Jugendamtes mit den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

3. Zum Thema „Eigen- und Fremdgefährdung“ wird zwischen dem Jugendamt, den Leistungserbringern Erzieherischer Hilfen sowie den Fachkräften aus dem medizinischen Bereich eine Orientierungshilfe für die praktische Arbeit entwickelt.
4. Das Jugendamt regt gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur die Entwicklung dem Bedarf der Zielgruppe entsprechender, geeigneter Beschulungsformen an und fordert diese auch ein.
5. Das Jugendamt unterstützt Leistungserbringer beim Aufbau komplexer Hilfeangebote bei der Klärung von Finanzierungs- und Strukturfragen in der Diskussion mit der Sächsischen Bildungsagentur sowie den Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Entsprechende Angebote mit einer Gesamtkapazität von 12 Plätzen sollen zunächst bis 2009 etabliert werden, die weitere Angebotskapazität soll dem Bedarf entsprechen.
6. Die fallverantwortlichen MitarbeiterInnen des ASD/der JGH werden zu Themen der Diagnostik an der Schnittstelle Bedarf Erzieherische Hilfen – psychiatrische Diagnostik – schulische Förderung sowie den damit verbundenen Angeboten qualifiziert.
7. Das Jugendamt sorgt für die bedarfsgerechte Kapazitätserweiterung im Leistungsangebot Erziehungsstellen.
8. Das Jugendamt entwickelt im Rahmen des Modellprojektes „Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren“ den Ausbau der Beratung und Begleitung von Familien im Sinne präventiver Arbeit, auch zur Vermeidung von Erzieherischen Hilfen.

Maßnahmen in Verantwortung der Fallsteuerungsebene (ASD, JGH)

1. Die MitarbeiterInnen des ASD / JGH dokumentieren und begründen ihre Entscheidungen zu Hilfebedarfen in dem Spannungsfeld des komplexen Hilfebedarfs. Zielbildung und Ergebnismessung müssen der Komplexität des Hilfebedarfs entsprechen. Insbesondere bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung ist die ausdrückliche transparente Festlegung der Aufgaben der Beteiligten bei der Überwachung und Sicherung des Kindeswohls zwingend erforderlich. Bei der Nutzung besonderer Beschulungsformen wird bei der Kooperation mit den fallbeteiligten Hilfesystemen auf die Möglichkeit der anzustrebenden Reintegration in das Regelschulsystem geachtet.
2. Zur Diagnostik in den Einzelfällen sind frühzeitig alle vorhandenen Informationen einzuholen und mögliche Entwicklungsrisiken auf Grund der Komplexität der Problemlagen mit der Koordination geeigneter komplexer Hilfeleistungen vorzubeugen, damit schwierige Fallentwicklungen bei komplexem Hilfebedarf, insbesondere Ausgrenzungsprozesse aus der Gemeinschaft, vermieden werden bzw. diesen entgegengewirkt werden kann.
3. Der ASD bemüht sich in seiner Fallmanagementverantwortung darum, dass der Fall als „gemeinsamer Fall“ der beteiligten Helfersysteme betrachtet wird und gewährleistet eine abgestimmte Hilfeplanung, um sog. „Doppeldiagnosen“ oder „Doppelhilfen“ möglichst zu vermeiden.

Maßnahmen in Verantwortung der Leistungserbringer

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 77/78 a ff. SGB VIII beschreiben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der beschriebenen Ziele in den einzelnen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellten Ressourcen. Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Anregung und Einforderung der einzelfallbezogenen Entwicklung bedarfsgerechter und geeigneter Beschulungsformen gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur
- Qualifizierung und Intensivierung der in Leipzig vorhandenen Leistungsangebote für die Zielgruppe mit komplexem Hilfebedarf,
- Mitarbeiterqualifizierung zu Themen der Diagnostik an der Schnittstelle Bedarf Erzieherische Hilfen – psychiatrische Diagnostik – schulische Förderung sowie zur konsequenten Kooperation in den Einzelfällen, Nutzung entsprechender Fortbildungs- und Diskussionsangebote der Leip-

ziger Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP), der Bildungsagentur sowie des Jugendamtes,

- Beachtung der zunehmenden komplexen Bedarfslagen bei der (Neu-) Entwicklung von Angeboten und Entwicklung geeigneter und verlässlicher Kooperationsformen mit Schulen / Ausbildungsstätten und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

6.4.4 Instrumente zur Ergebnisevaluation

Fallübergreifende Evaluation der Steuerungsschwerpunkte

Jährlich wird 1 gezielte externe Evaluation des Hilfeplanverfahrens auf den verschiedenen Ebenen (ASD/JGH, Träger, Klient, Personensorgeberechtigte) durch Beauftragung eines Instituts durchgeführt. Inhalt ist eine gezielte Querschnitterhebung zu jeweils einer Steuerungsprämisse.

Zur fallinternen Evaluation des Einzelfalls zu bestimmten Fragestellungen / Steuerungsschwerpunkten des Fachplanes durch die fallverantwortlichen ASD /JGH - MitarbeiterInnen gemeinsam mit dem Leistungserbringer ist bis Ende 2009 ein Instrument / Prüfraster zu entwickeln und in der Fach – AG HzE zu beraten.

Fallbezogene Ergebnisevaluation

Die fallbezogene Ergebnisevaluation hinsichtlich der Wirkungsorientierung der Hilfe erfolgt im Rahmen des qualifizierten Hilfeplanverfahrens (Zielfindungsmethode) entsprechend der detaillierten Dokumentation.

6.5 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat in seiner doppelten Funktion Hilfe für das Kind durch die Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu geben und bei Notwendigkeit an Stelle der Eltern durch geeignete und angemessene Intervention das Wohl des Kindes zu sichern. Dem Schutzauftrag ist sowohl in akuten als auch latenten Gefährdungssituationen von Kindern durch Leistung geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Der Schutzauftrag bezieht sich entsprechend §7 (2) SGB VIII i. V. m. §1 (2) auf alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

6.5.1 Ziele

- In jedem Einzelfall des Bekannt Werdens von Verdachtsfällen erfolgt eine umfassende und schnelle Prüfung sowie Risikoabschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung.
- Besteht der begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist in jedem Fall unverzüglich das Kindeswohl durch geeignete Hilfe- oder Schutzmaßnahmen zu sichern.

6.5.2 Indikatoren zur Zielerreichung

- Jeder gemeldete Fall zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist innerhalb des Meldetages bewertet und entsprechende Handlungs- und Prüfschritte begründet festgelegt und dokumentiert worden.
- In allen Fällen von Kindeswohlgefährdung wurde umgehend die geeignete Schutzmaßnahme veranlasst und/oder ein Hilfeplanverfahren begonnen.

6.5.3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Maßnahmen der Prozesssteuerungsebene

1. Das Jugendamt schreibt die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII gemeinsam mit den Trägern der Jugendhilfe fort und evaluiert diese regelmäßig.
2. Der ASD/die JGH gewährleistet durch seine Arbeitsstrukturen, dass in jedem Fall gemeldete Gefährdungssituationen unverzüglich bearbeitet werden können.
3. Bis Mitte 2009 wird die 24-Stunden-Erreichbarkeit des Jugendamtes zur Klärung von gemeldeten Gefährdungssituationen optimiert.
4. Das Jugendamt sichert die Bereitstellung der notwendigen qualitativen und quantitativen Personalressourcen.
5. Der Leistungsbereich Erzieherische Hilfen wird weiterhin aktiv im Leipziger Netzwerk für Kinderschutz eingebunden.
6. Das Jugendamt hält ausreichende und geeignete Angebote zur Sicherung des Kinderschutzes in akuten Gefährdungsfällen sowie zur Krisenintervention vor.

Maßnahmen in Verantwortung der Fallsteuerungsebene (ASD, JGH)

1. Prüfung und Risikoabwägung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung erfolgt entsprechend der vorgegebenen Verfahrensstandards.
2. Es erfolgt eine regelmäßige Qualifizierung der fallverantwortlichen SozialarbeiterInnen des ASD/der JGH.

Maßnahmen der Leistungserbringer

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 77/78 a ff. SGB VIII beschreiben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der beschriebenen Ziele in den einzelnen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellten Ressourcen. Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Sicherstellung einer hohen Qualität der MitarbeiterInnen bei der Wahrnehmung von sowie im

Umgang mit Gefährdungssituationen von Kindern im Kontext der Erzieherischen Hilfen,

- Qualifikation der MitarbeiterInnen hinsichtlich geeigneter Methoden der Krisenintervention sowie zum Thema Datenübermittlung.

6.5.4 Instrumente der Ergebnisevaluation

Der Leistungsbereich Erzieherische Hilfen ist in die Gesamtevaluation zur Umsetzung der Vereinbarung nach §8a SGB VIII (Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung) integriert. Diese Evaluation wird über die nächsten drei Jahre fortgeführt. Im Mittelpunkt sollte weiterhin die jährliche Fallzahlerhebung stehen (erweitert um entsprechende Altersangaben der gefährdeten Kinder, sowie die familiäre Sozialstruktur, in der sie sich befinden). Ebenso sollten auch weiterhin Qualifizierungsbedarfe erfasst werden. Parallel wird die Möglichkeit einer generellen statistischen Erhebung der wahrgenommenen und entsprechend bearbeiteten Fälle mit Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung bei den Trägern in Kooperation mit dem Jugendamt Statistik und Planung überprüft.

Darüber hinaus wird das Thema regelmäßig im Steuerungskreis Erzieherische Hilfen reflektiert.

7

Strukturbedingungen

7. Strukturbedingungen

7.1 Struktur- und Personalentwicklung des Leistungsbereiches Hilfen zu Erziehung in Leipzig

7.1.1 Öffentliche Jugendhilfe

Aufgaben- und Organisationsstruktur

Die Abteilung 51.5 Allgemeiner Sozialdienst (ASD) ist strukturell im Jugendamt eingegliedert und ist zuständig für:

- die Fallverantwortung/Fallsteuerung im Hilfeplanverfahren Erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII,
- die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts),
- die Trennungs- und Scheidungsberatung nach SGB VIII,
- die Leistungsvermittlung nach SGB XII,
- Leistungserbringung nach anderen angrenzenden Sozialgesetzen,
- persönliche Hilfen.

Die Jugendgerichtshilfe¹⁶ nimmt in ihrer Verantwortung Aufgaben der Fallsteuerung Erzieherische Hilfen bzw. zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wahr. Auf Grund der sehr geringen Fallmenge Erzieherischer Hilfen in der Jugendgerichtshilfe wird diese bei nachfolgender Darstellung der Struktur- und Personalentwicklung vernachlässigt.

Die SozialarbeiterInnen des ASD sind für alle Aufgabenfelder gleichermaßen verantwortlich. Eine Spezialisierung bzw. fachinhaltliche Vertiefung zu einzelnen Aufgabenfeldern bzw. Inhalten erfolgt weiterhin mit dem Ziel der kollegialen Beratung. Darüber hinaus ist zu prüfen, zu welchen Fallkontexten eine spezialisierte Fallbearbeitung sinnvoll und ressourcenoptimierend organisiert werden kann. So gibt es z. B. im Leistungsbereich Vollzeitpflege bisher getrennte Zuständigkeiten und Verantwortungsteilung zwischen zwei Abteilungen; eine Organisationsform, die im vorgenannten Kontext einer Prüfung unterzogen wird. Grundsätzlich soll weiterhin eine ganzheitliche Beratung und Zuständigkeit für die hilfesuchenden Familien bzw. Personen gewährleistet bleiben.

Die Priorisierung der anfallenden Aufgaben erfolgt entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach Dringlichkeit der Fälle. Vorrang haben in jedem Fall

- Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,
- Fallsteuerung im Hilfeplanverfahren Erzieherischer Hilfen.

Zur weiteren Ressourcenoptimierung ist es zwingend erforderlich, die elektronische Aktenführung zum Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII einzuführen.

¹⁶ Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist organisatorisch in die Abteilung Kindschaftsrecht und Unterhaltsvorschuss eingegliedert. Über die JGH werden in einem geringen Umfang entsprechend der Fallsituation auch Leistungen Hilfen zur Erziehung erbracht.

Personalentwicklung

Für die ASD – SozialarbeiterInnen ist bis Mitte 2009 ein Qualitätsentwicklungskonzept zu erstellen, welches eine verpflichtende kontinuierliche Qualifizierung sicherstellt. Dabei soll das Konzept des Case Managements¹⁷ zur Fallsteuerung genutzt werden, welches neben den bisherigen Anforderungen an die Fallsteuerung (Problem- und Ressourcendiagnostik, Zielfindung und Hilfeplanung) folgende Anforderungen in den Mittelpunkt stellt:

- Fähigkeiten zur Netzwerkarbeit,
- Verhandlungsführung mit beteiligten Hilfesystemen,
- Instrumente des Monitorings
- Instrumente der Fallevaluation,
- Moderation des Hilfeprozesses,
- Prozessführung zur Entscheidungsfindung.

Für den ASD liegen folgende Qualifizierungsschwerpunkte im Vordergrund:

- die qualifizierte Einarbeitung/Begleitung von neuen MitarbeiterInnen,
- die Qualifizierung der Fallsteuerung nach § 36 SGB VIII,
- die Stärkung des Rollenverständnisses als „Fallmanager“ versus „Familienhelfer“
- die Netzwerkarbeit im Sozialbezirk,
- die Rolle und Verantwortung in der Zusammenarbeit mit angrenzenden Helfersystemen wie Schule und Psychiatrie,
- der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- die Qualifizierung zur elektronischen Aktenführung/Hilfeplanung.

7.1.2 Leistungserbringer

Aufgabenstruktur

Im Bereich Erzieherischer Hilfen und in den angrenzenden Leistungsfeldern sind 28 Leistungsanbieter im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich tätig. Das Aufgabenspektrum umfasst bei den meisten Anbietern auch benachbarte Bereiche der Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe. Die Leistungserbringer vernetzen ihre Angebote intern sinnbringend miteinander, um ressourcenorientiert zu arbeiten. Die Leistungsanbieter entwickeln ihre Leistungen entsprechend den tatsächlichen Bedarfen.

Personalentwicklung

Die Leistungserbringer verpflichten sich zur Qualifizierung ihres Fachpersonals entsprechend der jeweils geltenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Im Vordergrund stehen hierbei

- die Qualifizierung der MitarbeiterInnen zur detaillierten und zielführenden Arbeitsplanung mit den Familien im Rahmen der Hilfeleistung,
- die Rolle und Verantwortung in der Zusammenarbeit mit angrenzenden Helfersystemen wie Schule und Psychiatrie sowie innerhalb der Jugendhilfe,
- die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

¹⁷ Vgl. Löcherbach, Peter, 2008: Case Management als Modell neuer Formen der Steuerung in der Jugendhilfe – CM4Ju. Online im Internet: www.ehs-sofi.de, Stand 15.11.2008

7.2 Angebotsentwicklung

Auf der Grundlage abgeschlossener Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen halten die Leistungsanbieter bedarfsgerechte Hilfeangebote vor. Vor dem Hintergrund der Zielstellung der weiteren Ausdifferenzierung von Leistungen und aufgrund von Bedarfsveränderungen hinsichtlich der Qualität, Quantität bzw. der territorialen Anbindung von Angeboten ist neben einer prinzipiell zu erhaltenden Kontinuität in der Angebotsstruktur mit Bedarfsanpassungen zu rechnen. In diesen Prozessen erhalten die Träger Beratung durch das Jugendamt.

Bei Notwendigkeit des Um- und Ausbaus von Leistungen sollen in den Jahren 2009 bis 2010 folgende Angebotsstrukturen qualitativ und quantitativ weiter entwickelt werden:

- weiterer Ausbau von Pflege-, Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen,
- der Umbau von Kleinstkindereinrichtungen in familiennahe Wohnformen, möglichst mit inwohnenden Fachkräften,
- die Entwicklung sozialraumorientierter, lebensnaher Unterstützungsangebote für geistig behinderte / psychisch erkrankte Eltern mit längerfristigem Hilfebedarf unter Beachtung der Mischfinanzierung der verschiedenen zuständigen Kostenträgern,
- Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf,
- Prüfung der Entwicklung neuer Konzepte der Tagesgruppenarbeit mit den Schwerpunkten Ganztagesstrukturierung und intensiver Elternarbeit zur Stärkung familiärer Strukturen.

8

Nutzung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente

8. Nutzung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente

8.1 Einzelfallsteuerung

Hilfeplanverfahren

Innerhalb des Hilfeplanverfahrens sind alle Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidung über eine Hilfe im Einzelfall gegeben. Erzieherische Hilfen werden grundsätzlich einzelfallbezogen ermittelt, geleistet und bis auf ganz geringe Ausnahmen auch einzelfallbezogen finanziert. Der Prozess der Feststellung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Einzelfall (Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII) ist dabei das zentrale Steuerungsinstrument aller erzieherischer Hilfen.

Die SozialarbeiterInnen des ASD/der JGH tragen die Verantwortung für die Planung, Zielsetzung und Koordination der individuellen Hilfeplanverfahren. Die in diesem Rahmen durchzuführenden Arbeitsschritte wie Problemdiagnostik, Bedarfsermittlung, Ressourcenanalyse und im Ergebnis die Zielbestimmung sowie die durchzuführenden Fachteams leisten fachliche Entscheidungshilfe über die im Einzelfall angezeigte Hilfe.

Zur konkreten Arbeitsplanung und zur nachfolgenden Umsetzung der Hilfe erfolgt die Auswahl der Leistungserbringern hinsichtlich fachlicher Geeignetheit und angemessenem Einsatz der finanziellen Mittel („Preis-Leistungs-Vergleich“, Inanspruchnahme der Differenzierung nach Grund- und Sonderleistungen). Die Arbeitsplanung untersetzt die mit der Familie getroffenen Zielsetzungen mit konkreten Maßnahmen und Arbeitsschritten sowie einem Zeitplan.

Ab 2009 wird der Hilfeplanprozess an der Schnittstelle der Beauftragung des Trägers durch den ASD maßgeblich qualifiziert. Ziel ist die Erreichung von mehr Ziel- und Wirkungsorientierung in den Hilfen. Demnach erfolgt die differenzierte Bedarfsermittlung, eine klare Zielbeschreibung und Entscheidung über die Hilfe in Fallverantwortung des ASD. Die Planung der konkreten Maßnahmen und Arbeitsschritte, unterlegt mit einem differenzierten und an den vorgegebenen Zielen orientierten Zeitplan, erfolgt dann in Verantwortung des Trägers gemeinsam mit der Familie innerhalb von max. 6 Wochen. Dieser Arbeitsplan wird mit dem ASD abgestimmt und durch diesen genehmigt.

Durch diese Verfahrensänderung werden die Ressourcen des ASD zu Gunsten der Fallsteuerung und des Casemanagements optimiert. Gleichzeitig werden die konkreten kleinschrittigen Hilfemaßnahmen konzentrierter, individueller und vor allem bedarfsgerechter geplant und die Mitwirkung der Eltern auch in dieser Phase intensiver eingefordert. Im Ergebnis hat der ASD weiterhin die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Hilfeprozesses und kann seiner Kontrollfunktion bezüglich der zielorientierten Hilfestellung besser nachkommen. Die Umsetzung der beauftragten Leistung sowie die Auswahl der geeigneten Maßnahmen und Methoden obliegt dem Träger, somit steht er in der direkten Verantwortung der Hilfeleistung gegenüber den Familien und dem ASD.

Im Rahmen ihrer Fallverantwortung tragen die ASD/JGH-SozialarbeiterInnen dafür Sorge, dass nur die wirklich erforderliche Hilfe zu gewähren ist und diese nur so lange, wie sie erforderlich und geeignet ist.

Auswahlverfahren des Leistungsanbieters

Für die Auswahl des Hilfeanbieters nutzt der ASD/JGH verbindlich den Leistungskatalog Hilfen zur Erziehung im Intranet der Stadt Leipzig. Darüber hinaus ist ein Verfahrensstandard zum Auswahlverfahren gemeinsam zwischen Jugendamt und Leistungsanbietern bis Ende 2009 zu entwickeln. Schwerpunkt dieses Verfahrensstandards soll die Heraushebung des Personaleinsatzes durch den verantwortlichen Träger sein und personenbezogene Fallakquise bzw. Fallvergabe direkt durch den ASD/ JGH vermeiden. Dieses neue Verfahren unterstützt die Steuerung der Angebotsauslastung und -entwicklung.

Aktenprüfung

Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht erfolgt als weitere Steuerungsmaßnahme die regelmäßige Prüfung von Fallakten hinsichtlich der Umsetzung gesetzlicher Aufträge, der gültigen Dienstanweisungen, des Fachplanes Erzieherischer Hilfen sowie der Nutzung der zur Verfügung stehenden Orientierungshilfen. Die Rückmeldung der Prüfergebnisse soll dazu beitragen, die weitere Qualitätsentwicklung der Prozess- und Fallsteuerung bei den Erzieherischen Hilfen zu unterstützen. So kann eine Häufung möglicher positiver oder negativer Auffälligkeiten in der Einzelfallbearbeitung ein Hinweis darauf sein, Unterstützung in der fachlichen Weiterentwicklung des ASD/der JGH zu geben, z. B. über die Entwicklung von Arbeitsmaterialien wie Orientierungshilfen, über Beratungsleistungen für einzelne MitarbeiterInnen und Mitarbeitergruppen, oder das Führen von Klärungsprozessen mit Kooperationspartnern.

Supervision

SozialarbeiterInnen des ASD/der JGH können Supervision in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Fachstandards sind dabei einzuhalten. Die dazu erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplan einzustellen.

Beratung und Coaching durch die Sozialbezirksleiter

Die Sozialbezirksleiter gewähren den Sozialarbeitern Beratung und Coaching zur Qualifizierung der Wahrnehmung der Fallsteuerung. Dabei steht insbesondere das Rollenverständnis der Fallsteuerung in Abgrenzung zu den Helfern in der Familie vor Ort im Vordergrund. Bei zwingenden kurzfristigen Handlungsentscheidungen muss die Rücksprachemöglichkeit zwischen Sozialarbeiter und Sozialbezirksleiter bestehen.

8.2 Fallübergreifende Prozesssteuerung

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 77/78 SGB VIII

Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen hat der öffentliche Träger entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit, auf die Einhaltung fachlicher Standards, die Qualitätssicherung sowie auf wirtschaftlich plausible Entgelte entsprechend den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuwirken. Hinsichtlich der Bedarfslage (beispielsweise bei einem Über- oder Minderangebot von Plätzen in Heimen oder anderen betreuten Wohngruppen) übt der öffentliche Träger gegenüber den Leistungserbringern eine (unverbindliche) Beratungsfunktion aus (siehe auch „Qualifizierte Bedarfserfassung“).

Für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen gelten die im hier vorliegenden Fachplan benannten Steuerungsschwerpunkte sowie Zielsetzungen ebenso wie die in den Leistungsanforderungen benannten Standards und inhaltlichen Leistungsumfänge als Grundlage für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Bei Neuverhandlung und Fortschreibung von Leistungsangeboten wird der Leistungsinhalt und Leistungsumfang hinsichtlich der definierten Leistungsanforderungen beschrieben.

Außerdem werden die Leistungsbeschreibungen hinsichtlich Ziel, Leitbild und Hilfeverständnis überprüft. Im Rahmen der Fortschreibung einer Leistung reicht der Träger einen Qualitätsentwicklungsbericht zu seinem bisherigen Leistungsangebot ein. Hierfür werden Qualitätsparameter festgeschrieben.

Entsprechend der Steuerungsschwerpunkte sind bis Ende 2009 Vereinbarungsmöglichkeiten im Rahmen der §§ 77/78a ff. SGB VIII zu prüfen, mit der die Versäulung der Leistungsangebote nach §§ 27 ff. SGB VIII zurückgebaut und eine bedarfsgerechtere und flexiblere Gestaltung der konkreten Hilfenkonstrukte besonders zu Hilfebeginn ermöglicht wird. Gleichzeitig kann die Zunahme von zusätzlichen Einzelvereinbarungen mit Trägern, die bereits eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen haben, zurückgedrängt werden.

Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen und Entgelte werden hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft.

Verbesserte Datenerfassung

Die Weiterentwicklung des Datenerfassungssystems Prosoz 14+/OPEN/WebFM wird im Jahr 2009 sichergestellt. Zur Ressourcenoptimierung der Personalkapazitäten im ASD/in der JGH sowie zur Ermöglichung von regelmäßigen Evaluationen der Fallverläufe ist bis 2010 eine elektronische Aktenverwaltung und Hilfeplanung einzuführen.

Elektronischer Angebotskatalog der sozialen Dienste für den ASD/JGH

In Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und anderen angrenzenden Kostenträgern ist für den ASD/JGH eine Kontakt- und Angebotsdatenbank über alle sozialen Dienste der Stadt Leipzig zu erstellen. Die Datenbank soll Anfang 2010 über das Intranet der Stadt Leipzig verfügbar sein.

Kapazitätsauslastung der Angebote

Die Daten in regelmäßigen Abständen von den Leistungserbringern an den ASD gegeben. Überauslastungen im stationären Bereich werden vom ASD nur in begründeten Ausnahmefällen (zeitnahe Fremdunterbringung von Geschwisterkindern) befürwortet.

Qualifizierte Bedarfserfassung

Zur Optimierung der bedarfsgerechten Angebotsentwicklung qualifiziert das Jugendamt die fallübergreifende Bedarfserfassung. Ziel ist dabei das zeitnahe Erkennen von ähnlich strukturierten Hilfebedarfen, die den Aufbau eines entgeltverhandelten Leistungsangebotes rechtfertigen. Die Leistungsanbieter nehmen die Bedarfsmeldungen auf und gewährleisten mit dem Aus-, Um- und Aufbau ihrer Leistungen die notwendige Angebotsstruktur. Für die Bedarfserfassung sind vorhandene Arbeitsstrukturen zu nutzen. Das optimierte Bedarfserfassungs- und Informationssystem wird im Jahr 2009 erarbeitet und soll ab 2010 eingesetzt werden. Das Bedarfserfassungs- und Informationssystem gibt allerdings keine Belegungs- oder Auslastungsgewähr gegenüber den Leistungsanbietern.

Fallübergreifende Netzwerkarbeit

Zur Unterstützung des Kernprozesses „Hilfeplanverfahren“ ist in Verantwortung der jeweiligen Leitungsebenen sowie durch die Jugendhilfeplanung das fallübergreifende Netzwerk weiter zu entwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fortschreibung und Schaffung von Vereinbarungen bzw. gemeinsamen Arbeitshilfen, schwerpunktmäßig für folgende Themenbereiche:

- Kooperation mit Schulen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen und Ausgrenzungsprozessen,
- Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verbesserung der Abstimmung zu Leistungs- und Hilfeumfängen und der Vermeidung von sog. Drehtüreffekten,
- Kooperation im Kontext des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz sowie
- Kooperation mit dem Familiengericht zur Qualifizierung der Zusammenarbeit.

Verfahrensstandardisierungen

Die konsequente Verfahrensoptimierung und -standardisierung unterstützt eine kontinuierliche Ressourcenoptimierung in der Einzelfallbearbeitung und bietet optimierte Reflexions- und Kontrollmöglichkeiten in der Einzelfallbearbeitung. Ziel ist eine umfassende Optimierung von Arbeitsprozessen und damit eine erhöhte Qualitätssicherung in der Einzelfallbearbeitung. Die Verfahrensstandardisierungen beziehen sich auf

- Teilelemente des Hilfeplanverfahrens und
- Verfahrensprozesse und Qualitätsstandards im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Evaluationsinstrumente

Die fallbezogene Ergebnisevaluation erfolgt hinsichtlich der Wirkungsorientierung der Einzelfallhilfe im Rahmen des qualifizierten Hilfeplanverfahrens (Zielfindungsmethode) entsprechend der detaillierten Dokumentation und bezieht alle Verfahrensbeteiligten (ASD/JGH, Träger, Eltern/Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher) ein.

Im Rahmen der aktuellen Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens ist ein Evaluationsverfahren zur Reflexion des Hilfeplanprozesses im Einzelfall (Umsetzung der einzelnen Steuerungselemente, -methoden) zu entwickeln. Ziel ist eine gemeinsame Reflexion und Fallbetrachtung durch den ASD-Sozialarbeiter und die Fachkraft des Leistungserbringers, ggf. unter Einbeziehung der Familie / des Kindes / des Jugendlichen zur erbrachten Fallsteuerung und Umsetzung der Hilfeleistung. Dieses Instrument ist eine außerordentlich effektive Qualifizierungsmöglichkeit der beteiligten Fachkräfte im Einzelfall. Für diese Evaluation des Einzelfalls zu bestimmten Fragestellungen/Steuerungsschwerpunkten des Fachplanes durch die fallverantwortlichen ASD/JGH - MitarbeiterInnen gemeinsam mit dem Leistungserbringer ist bis Ende 2009 ein Instrument/Prüfraster zu entwickeln und in der Fach-AG Hilfen zur Erziehung zu beraten.

Zur fallübergreifenden Evaluation der Umsetzung der Steuerungsschwerpunkte wird jährlich 1 gezielte externe Evaluation des Hilfeplanverfahrens auf den verschiedenen Ebenen (ASD/JGH, Träger, Klient, Personensorgeberechtigte) durch Beauftragung eines Drittanbieters durchgeführt. Inhalt ist eine gezielte Querschnittserhebung zu jeweils einer Steuerungsprämisse des Fachplanes. Die Kosten hierfür sind in den jeweiligen Haushaltsplan einzurechnen.

Projekte

Bei Modellprojekten werden punktuell (territorial begrenzt oder auf einige Träger begrenzt) neue Ideen und Ansätze zur Umsetzung der Steuerungsziele erprobt. Beispielsweise können neue Ansätze ambulanter Hilfen oder anderer zur Vermeidung und Beendigung langjähriger stationärer Betreuung geeigneter Hilfeformen erprobt und später auf andere Territorien oder Träger übertragen werden. Es sind aber auch Projekte innerhalb der ASD-Arbeit denkbar.

Die Auftragserteilung, Projektkoordination und Auswertung liegt (im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und dienstrechtlicher Vorschriften) im Handlungsspielraum des öffentlichen Trägers.

Darüber hinaus prüft die Stadt Leipzig die Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten von Projektvorhaben von Leistungserbringern, die vom Land oder Bund gefördert werden.

8.3 Fallübergreifende Steuerungs- und Beratungsgremien

Steuerungskreis

Die personelle Zusammensetzung des Steuerungskreises gewährleistet den Anspruch eines gemeinsamen, abteilungs- und amtsübergreifenden Fachcontrollings, welches sich inhaltlich an den im Fachplan benannten Steuerungsschwerpunkten orientiert. Dem Steuerungskreis gehören die Bereiche Jugendhilfeplanung, Allgemeiner Sozialdienst, Jugendgerichtshilfe und Wirtschaftliche Jugendhilfe an.

Die Aufgabe des Steuerungskreises besteht in der Beobachtung, kritischen Reflexion und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklungen sowie in der Herausarbeitung von strukturellen und inhaltlichen fallübergreifenden Entwicklungen. Somit ist gewährleistet, dass neben dem ASD-internen Fachcontrollingssystem auch fallübergreifend Tendenzen in der Fall- und Kostenentwicklung sichtbar gemacht, mit den Steuerungszielen abgeglichen und bei Notwendigkeit entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zeitnah initiiert werden.

Dazu werden in diesem Arbeitsgremium regelmäßig monatlich folgende Vorlagen eingebracht, bewertet und diskutiert:

- Fallzahlentwicklung, differenziert nach:
 - allen kostenrelevanten Hilfearten,
 - den einzelnen Sozialbezirken des ASD,
 - Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen und Jungen Volljährigen,
 - monatlichen Zu- und Abgängen von Fällen,
 - Entwicklungen im Pflegestellenmanagement.
- Kosten- und Ausgabeentwicklung, differenziert nach:
 - aktuellem Stand der Gesamtausgaben,
 - Ausgaben in den jeweiligen kostenrelevanten Hilfearten im SOLL – IST – Vergleich zum Haushaltplan,
 - Ausgaben HzE im Verhältnis zum Vorjahreszeitraum,
 - Darstellung der tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den aktuellen Fallzahlen.
- Der Steuerungskreis betrachtet außerdem
 - aktuelle Bedarfsentwicklungen,
 - Angebotsänderungen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
 - sowie die weitere Differenzierung der statistischen Datenerfassung.

Fach – Arbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung

Grundlage der Arbeit der Fach-Arbeitsgruppe ist das vom Jugendhilfeausschuss beschlossene „Gremienpapier“ Nr. V06/01 vom 07.09.2001. Das Arbeitsgremium besteht aus von den Leistungserbringern gewählten Vertretern, dem VKKJ sowie MitarbeiterInnen des ASD, JGH und der Jugendhilfeplanung. Die Fach – AG Hilfen zur Erziehung hat eine beratende und unterstützende Funktion für die Verwaltung des Jugendamtes. Arbeitsthemen werden entsprechend der Aktualität und Notwendigkeit vom Jugendamt benannt oder ergeben sich im Rahmen der Beratungstätigkeit. Als Geschäftsstelle der Fach – Arbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung fungiert die Abteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung im Jugendamt.

Entgeltkommission

Die Entgeltkommission trifft Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der fachlichen, strukturellen und finanziellen Sicherung einer kontinuierlichen Hilfeleistung nach § 77/78a ff. SGB VIII stehen. Der Arbeitsgegenstand der Kommission ist in der Grundsatzerklärung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Leipzig definiert. Als Geschäftsstelle der Entgeltkommission fungiert die Abteilung Allgemeine Verwaltung im Jugendamt.

Beteiligung am IKO – Vergleichsring

Das Jugendamt der Stadt Leipzig beteiligt sich weiterhin an dem bundesweiten Benchmarking der deutschen Großstädte für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung. Der IKO – Vergleichsring wird von der KGST geleitet und erhält wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Koblenz.

8.4 Schnittstellen zu anderen Fachdiensten

Das Jugendamt arbeitet themenbezogen eng mit den an die Erzieherischen Hilfen angrenzenden Fachdiensten des

- Sozialamtes,
- Gesundheitsamtes,
- Schulverwaltungsamtes,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Sächsische Bildungsagentur
- ARGE u. a. zusammen.

A

Anhang

Anhang

Begriffsbestimmungen

Erzieherischer Bedarf

Erzieherischer Bedarf ist das Vorhandensein von Mängeln und Defiziten in den erzieherischen Kompetenzen der sorgeberechtigten Eltern als Ursache und äußert sich als Wirkung in defizitären Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Lebenslagen. Die Defizite und Mängel äußern sich

- über das auffällige Verhalten von Kindern, welches wiederum von den Eltern oder von der Gesellschaft (z.B. Schule, Kita, Nachbarn) wahrgenommen und thematisiert wird oder
- über die bewusste Wahrnehmung von älteren Kindern oder Jugendlichen.

Erzieherischer Bedarf ist somit das Vorhandensein von defizitären Erziehungskompetenzen der sorgeberechtigten Eltern einhergehend mit defizitären Entwicklungen der Kinder in bestimmten Lebenslagen.

Nachfolgende Defizite und Mängel in der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung sind in der Regel anzutreffen:

- fehlende oder nicht ausreichende Grundversorgung der Kinder hinsichtlich ihrer Grundbedürfnisse (Nahrung, Schlafen, Gesundheitsversorgung),
- fehlende oder nicht ausreichende Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind(ern) sowie der Aufbau und Erhalt von Bindung,
- Fehlende Organisation und Gestaltung sozialer und institutionaler Beziehungen und Netzwerke,
- Begrenzte oder unzureichende soziale und schulische Bildung,
- Nicht veränderbare Handicaps (z.B. Behinderungen),
- Nichtausfüllen der Elternrolle,
- Ausfall von Teilen der Elternschaft,
- Überforderung im Umgang mit Krisen,
- Nichtakzeptanz und Nichteinhaltung von gesellschaftlichen Normen und Regeln,
- Fehlender Schutzleistungen bei Kindeswohlgefährdung.

Die mangelhafte Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung kann sich in folgenden defizitären / mangelhaften Entwicklungen der Kinder äußern:

- Unterversorgung der Kinder in verschiedenen Abstufungen über psychische und psychische Gesundheitsgefährdung bis hin zur Lebensgefährdung,
- Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten sowohl introvertiert als auch extrovertiert,
- Verstärkung der Defizite und Verhaltensauffälligkeiten,
- Bildungsmangel, Schulverweigerung, fehlender 1. Schulabschluss,
- Fehlende Integration in das gesellschaftliche Leben sowie Handlungsunsicherheit/Handlungsuntüchtigkeit in verschiedenen Lebensbereichen,
- Psychische und seelische Erkrankungen.

Handlungsansätze (Hilfeansätze) sind beispielsweise:

- Persönlichkeitsbildung (Selbständigkeit, Selbstbewusstsein),
- Motivation zu eigenem Handeln,
- Prävention,
- Stärkung der sozialen Kompetenzen einzelner Familienmitglieder und der gesamten Familie,

- Verhältnis Eltern-Kind,
- Elternbefähigung zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Kindes als Lebensgrundlage,
- Als gesellschaftlicher Auftrag die Bildung von Humankapital,
- Entwicklung von Handlungsoptionen z. B. zur Verhinderung von Krisensituationen,
- Entwicklung von Autonomie vs. Integration (Kinder, Eltern),
- Wissensvermittlung.

Flexibilität und Sozialräumlichkeit

Flexibilität im Bereich Hilfen ist eine Grundhaltung bzw. ein Grundprinzip bei der Hilfeplangestaltung sowie bei der Umsetzung der Hilfe. Insofern bezieht sich der Anspruch auf Flexibilität sowohl auf die Arbeit des ASD im Rahmen der Fallsteuerung / Casemanagement als auch auf den Träger im Rahmen der Leistungserbringung während aller Phasen des Hilfeplanprozesses (Fallbeginn – Zielabstimmung / Fallverlauf – Zielmodifizierung / Fallende – Ausschleichen der Hilfe) Das Prinzip der Flexibilität beschreibt ein bedarfsgerechtes Arbeiten auf der Grundlage der Kongruenz zwischen erarbeiteter Problemlage und Zielformulierung. Insofern ist Flexibilität dann gegeben, wenn der/die Helfer bedarfsgerecht arbeiten.

Flexibilität im Bereich HzE erfordert hinsichtlich der Professionalität der MitarbeiterInnen des ASD / der Träger im Fall

- Methodenvielfalt und Mehrperspektivität, um im Einzelfall bzw. in der konkreten Situation angemessen und professionell arbeiten zu können,
- Sicherheit und Bedachtheit im Umgang miteinander sowie in der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben,
- die Berücksichtigung verschiedener Betrachtungs- und Arbeitsebenen im Fall vor Ort sowie zwischen den Helfersystemen.

Flexibilität im Bereich Erzieherische Hilfen erfordert das Vorhalten des fallbezogenen notwendigen Maßes der erforderlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen in Bezug auf

1. finanzielle Ausstattung,
2. personelle Ausstattung,
3. Reaktionsschnelligkeit bei Veränderungen (Zeit, Verfügbarkeit des Helfers).

Flexibilität des ASD bedeutet insbesondere:

- differenzierte Bedarfsbeschreibung im Vorfeld der Zielerarbeitung,
- offene und transparente Reflexion des Falles entsprechend des jeweiligen Arbeitsstandes,
- Vernetzung von Helfersystemen bzw. Hilfemaßnahmen entsprechend des Bedarfes.

Flexibilität des Trägers bedeutet insbesondere:

- das Vorhalten fallbezogener notwendiger zeitlicher und personeller Ressourcen,
- die Kooperation von Trägern untereinander in Fällen mit mehreren Helfersystemen.

Flexibilität im Bereich Erzieherische Hilfen ist **nicht**:

- Selbstzweck
- Methodenbeliebigkeit
- Spontaner Wechsel zwischen verschiedenen Hilfeformen bzw. Leistungsarten
- Methodenblick statt Zielblick.

Sozialräumlichkeit im Bereich Erzieherische Hilfen in Leipzig ist dann gegeben, wenn

- Hilfen grundsätzlich im Stadtgebiet Leipzig verortet sind,
- die aktive Einbeziehung der selbstgewählten Lebensräume der Familie beachtet werden,
- die aktive und direkte Fallsteuerung durch den ASD möglich ist sowie
- in Abhängigkeit von hilferelevanten Raumveränderungen (z.B. Perspektivklärung für das Kind in Adoption oder Dauerpflege) neue Sozialräume erschlossen und gestaltet werden müssen.

Sozialräumlichkeit meint zunächst die grundsätzliche Verortung der Hilfen im Stadtgebiet Leipzigs und zielt ab auf eine sozialräumliche Versorgung der Familien. Im Weiteren werden auch Orte und Einrichtungen außerhalb der Stadtgrenze von Leipzig als Sozialraum gezählt, sofern sie mit dem öffentlichen Nahverkehr (Busse, Straßenbahn, z. T. S-Bahn) für Eltern zeitlich gut und kostengünstig erreichbar sind. Im Einzelfall können nach besonderer Prüfung (als Ausnahmeregelung) auch Hilfen außerhalb von Leipzig stattfinden. Sozialräumlichkeit in der Hilfgewährung bezieht sich insbesondere auch auf die bewusste Nutzung, Ausgestaltung und/oder Erweiterung von familiären und sozialen Netzwerken der Familie im Kontext der Hilfgestaltung durch den ASD und den Träger.

Übersicht zu den Leistungserbringern im Bereich Hilfen zur Erziehung

(Stand: 31.12.2008)



Träger	Kategorie	Einrichtung	PLZ	Hilfeart	Kapazität	Leistungsart	Telefon	Stadtbezirk
AHB-Berlin Süd gGmbH	Allg. ambulante Hilfen	Brühl 10-12	04109	§§ 30, 31, 35, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 83 97 18	Mitte
AHB-Berlin Süd gGmbH	Projekte u. Besonderheiten	Brühl 10-12	04109	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 83 97 18	Mitte
AHB-Berlin Süd gGmbH	Projekte u. Besonderheiten	Brühl 10-12	04109	§ 31 „Co Betreuung“ SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 83 97 18	Mitte
Augsburger Gesell. f. Lehnbau u. Arbeit Lpz. e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Lütznr Str. 93-95	04177	§§ 30, 31, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 4 86 11 34	All-West
AWO KV Leipzig Stadt e.V.	Erziehungsstellen	Jenaer Straße 29	04205	§ 33 SGB VIII		Pflegestellen	0341 / 30 84 82 60	West
AWO KV Leipzig Stadt e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Jenaer Straße 29	04205	§§ 30, 31, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 30 84 82 60	West
Caritasverband Leipzig e.V.	Gruppenarbeit nach §§ 29, 30, 31, 35, 35a SGB VIII	Liliensteinstr. 1	04207	§ 27 SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 63 61 0	West
Caritasverband Leipzig e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Elsterstraße 15	04109	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 63 61 0	Mitte
Caritasverband Leipzig e.V.	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Neptunweg 29	04205	§§ 34, 35a, 30, 41 SGB VIII	14	Stationär	0341 / 94 121 46	West
Caritasverband Leipzig e.V.	WG Mutter/Vater und Kind	Elsterstraße 15	04109	§§ 19, 34, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 9636116	Mitte
Caritasverband Leipzig e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Elsterstraße 15	04109	§§ 30, 31, 41/30 SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 63 61 - 38	Mitte
Deutscher Kinderschutzbund OV Leipzig e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Tarostraße 17/19	04103	§ 31 SGB VIII		Ambulant	0341 / 70 25 70	Mitte
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e.V.	Erziehungsstellen	Nikolaikirchhof 3	04109	§ 33 SGB VIII		Pflegestellen	0341 / 58 61 72 10/-13	Mitte
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e.V.	Bereitschaftspflege	Nikolaikirchhof 3	04109	§ 33 SGB VIII		Pflegestellen	0341 / 58 61 72 10/-13	Mitte
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Nikolaikirchhof 3	04109	§§ 30, 31, 35, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 58 61 72 12	Mitte
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Delitzscher Straße 7c	04105	§§ 19, 34, 41 SGB VIII	15	Stationär	0341 / 56 10 93 54	Mitte
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Schenkendorferstraße 10	04275	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 2 12 66 64	Süd
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e.V.	WG Mutter/Vater und Kind	Delitzscher Straße 7c	04105	§ 19 SGB VIII	15	Stationär	0341 / 56 10 93 54	
DRK Akademischer Kreisverband Leipzig e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Erich-Zeigner-Allee 38	04229	§§ 34, 35a SGB VIII	12	Stationär	0341 / 4 92 60 28	Südwest
DRK Akademischer Kreisverband Leipzig e.V.	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Jupiterstraße 37a	04205	§§ 34, 35a	13	Stationär	0341 / 2 30 47 30	West
DRK Akademischer Kreisverband Leipzig e.V.	Tagesgruppen	Erich-Zeigner-Allee 38	04229	§§ 32, 35a SGB VIII	8	Teilstationär	0341 / 4 92 60 29	Südwest
DRK Akademischer Kreisverband Leipzig e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Erich-Zeigner-Allee 38	04229	§§ 30, 31, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 4 01 12 63	Südwest
Erika Schulze	Allg. ambulante Hilfen	Groitzscher Straße 29	04179	§ 31 SGB VIII		Ambulant	0341 / 2 60 35 34	All-West
Erika Schulze	Allg. ambulante Hilfen	Groitzscher Straße 29	04179	§§ 30, 41/30 SGB VIII		Ambulant	0341 / 2 60 35 34	All-West
FAIRbund e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Zschampertaue 18	04207	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 9 80 57 02	West
FAIRbund e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Erich-Zeigner-Allee 8	04229	§§ 19, 34, 34 i.V.m. 35a, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 9 83 14 91	All-West

Träger	Kategorie	Einrichtung	PLZ	Hilfeart	Kapazität	Leistungsart	Telefon	Stadtbezirk
FAIRbund e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Rückertstr. 10	04157	§§ 19, 34, 34 i.V.m. 35a, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 211 70 65	Nord
FAIRbund e.V.	Erziehungsstellen	Rückertstr. 10	04157	§ 33 SGB VIII		Pflegestellen	0341 / 9 80 57 02	Nord
FAIRbund e.V.	Tagesgruppen	Kohlgartenstr. 45	04315	§§ 32, 35a SGB VIII	9	Teilstationär	0341 / 699 48 56	Ost
FAIRbund e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Geyerstr. 7	04317	§§ 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 46 36 775	Südost
FAIRbund e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Geyerstr. 7	04317	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 46 36 775	Südost
FAIRbund e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Neue Leipziger Straße 35	04178	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 9 80 57 02	West
FAIRbund e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Wigandstraße 43	04229	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 9 80 57 02	Südwest
FAIRbund e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	GutsMuthsstr. 20	04177	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 9 80 57 02	All-West
FAIRbund e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Schirmerstraße 21	04318	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 9 80 57 02	Ost
FAM.THERA.Institut e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Schirmerstr. 3	04318	§§ 30, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 6 88 51 27	Ost
FAM.THERA.Institut e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Schirmerstr. 3	04318	§ 31 SGB VIII		Ambulant	0341 / 6 88 51 27	Ost
Fink e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Sommerfelder Str. 37	04299	§§ 30, 31, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 8 61 22 06	Südost
Fink e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Sommerfelder Str. 37	04299	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 8 61 22 06	Südost
Fröbel Leipzig gGmbH	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Neue Leipziger Straße 39	04205	§ 34 SGB VIII	30	Stationär	0341 / 9411988	West
Herbie e.V.	Erziehungsstellen	Weißdornstr. 2a	04209	§ 33 SGB VIII		Pflegestellen	0341 / 421 98 21	West
Herbie e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Pörstener Straße 17	04229	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 421 98 21	Südwest
Herbie e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Selliner Straße 40	04207	§§ 34, 35a, 41	1	Stationär	0341 / 421 98 21	West
Herbie e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Weißdornstr. 2a	04209	§§ 30, 31, 35, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 4 21 98 21	West
IB - Jugendhilfeverbund Leipzig	Jugendeinrichtungen (ca. ab 12 Jahren)	Schachtstr. 14	04155	§§ 19, 34, 34 i.V.m. 41 SGB VIII	6	Stationär	0341 / 5 50 34 35	Nord
IB - Jugendhilfeverbund Leipzig	Notdienst	Schachtstr. 14	04155	§ 42 SGB VIII	2	Notdienst	0341 / 5 50 34 35	Nord
IB - Jugendhilfeverbund Leipzig	Allg. ambulante Hilfen	Gräfestraße 23	04129	§§ 30, 31, 35, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 6813891	Nord
IB - Jugendhilfeverbund Leipzig	Projekte u. Besonderheiten	Gräfestraße 23	04129	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 03 01 99	Nord
IB - Jugendhilfeverbund Leipzig	Projekte u. Besonderheiten	Gräfestraße 23	04129	§ 31 SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 03 01 99	Nord
Ines Gärtner	Allg. ambulante Hilfen	Rudolph-Herrmann-Straße 16	04299	§§ 30, 31, 35a, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 8 63 87 10	Südost
Institut für Familienhilfe Lpz. gGmbH	Intensiv-, heilpädagog. und therap. Angebote	Otto-Adam-Str. 14	04157	§§ 34, 34 i.V.m. 35a, 41 SGB VIII	6	Stationär	0341 / 5 83 20 60	Nord

Träger	Kategorie	Einrichtung	PLZ	Hilfeart	Kapa- zität	Leistungsart	Telefon	Stadt- bezirk
Institut für Familienhilfe Lpz. gGmbH	Intensiv-, heilpädagog. und therap. Angebote	Breslauer Straße 30	04299	§§ 34, 34 i.V.m. 35a SGB VIII	6	Stationär	0341 / 24 16 732	Südost
Institut für Familienhilfe Lpz. gGmbH	Intensiv-, heilpädagog. und therap. Angebote	Slevogtstraße 24	04159	§§ 34, 34 i.V.m. 35a, 41 SGB VIII	6	Stationär	0341 / 9 09 74 52	Nordwest
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Schenkendorfsstraße 10	04275	§§ 35a, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 2 12 66 64	Süd
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Schenkendorfsstraße 10	04275	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 2 12 66 64	Süd
ipg institut für psychosoziale gesundheit leipzig	Projekte u. Besonderheiten	Windscheidstraße 35	04277	§ 27(3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 3 06 81 82	Süd
ipg institut für psychosoziale gesundheit leipzig	Allg. ambulante Hilfen	Windscheidstraße 35	04277	§ 31		Ambulant	0341 / 3 06 81 82	Süd
ipg institut für psychosoziale gesundheit leipzig	Allg. ambulante Hilfen	Windscheidstraße 35	04277	§§ 30, 41		Ambulant	0341 / 3 06 81 82	Süd
ipg institut für psychosoziale gesundheit leipzig	Projekte u. Besonderheiten	Windscheidstraße 35	04277	§ 27 (3) „täterorientierte Anti-Gewaltarbeit“		Ambulant	0341 / 3 06 81 82	Süd
ipg institut für psychosoziale gesundheit leipzig	Projekte u. Besonderheiten	Windscheidstraße 35	04277	§ 27 (3) „Familien im häuslichen Gewaltkontext“		Ambulant	0341 / 3 06 81 82	Süd
Jugendhaus Leipzig e.V.	Intensiv-, heilpädagog. und therap. Angebote	Arno-Nitzsche-Str. 3	04277	§§ 34, 34 i.V.m. 35a, 41 SGB VIII	7	Stationär	0341 / 9 26 13 14	Süd
Jugendhaus Leipzig e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Richard-Lehmann-Str. 14	04275	§§ 19, 30, 31, 35, 41 SGB VIII		Ambulant	03 41 / 3 01 91 38	Süd
Jugendhaus Leipzig e.V.	Projekte u. Besonderheiten	August-Bebel-Straße 11	04275	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0163 / 72 39 71 86	Süd
Jugendhaus Leipzig e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Richard-Lehmann-Str. 14	04275	Täter-Opfer-Ausgleich		Ambulant	0341 / 30 19 137	Süd
Jugendhaus Leipzig e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Richard-Lehmann-Str. 14	04275	§ 29 SGB VIII i.V.m. § 10 JGG Anti-Gewalt-Kurs		Ambulant	03 41 / 3 02 66 22	Süd
Kinderheim Machern gGmbH	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Am Wiesenblick 30 a	04319	§ 34 SGB VIII	4	Stationär	034292 / 68574	Ost
Kinderheim Machern gGmbH	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Am Wiesenblick 5	04319	§ 34, § 34 i.V.m. § 35 a SGB VIII	4	Stationär	034292 / 68574	Ost
Kinderheim Machern gGmbH	WG Jugendliche u. Volljährige (ca. ab 14 Jahren)	Engelsdorfer Str. 379	04319	§§ 34, 41 SGB VIII	6	Stationär	03 41 / 65 24 771	Ost
Kinderheim Machern gGmbH	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Im Blumengrund 24	04319	§ 34 SGB VIII	5	Stationär	034292 / 68574	Ost
Kinderheim Machern gGmbH	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Hohle Gasse 37	04159	§ 34 SGB VIII	4	Stationär	034292 / 68574	Nordwest
Kinderheim Machern gGmbH	Allg. ambulante Hilfen	Engelsdorfer Str. 379	04319	§§ 30, 31, 41 SGB VIII (Projekt Stabill)		Ambulant	03 41 / 6 52 47 71	Ost
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Menschen(s) kinder gGmbH	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Gohliser Straße 16	04107	§§ 27, 34 SGB VIII	5	Stationär	03 41 / 65 09 240	Mitte
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Menschen(s) kinder gGmbH	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Sommerfelder Weg 119	04329	§§ 27, 34 SGB VIII	5	Stationär	03 41 / 65 09 240 und 52 96 875	Ost

Träger	Kategorie	Einrichtung	PLZ	Hilfeart	Kapazität	Leistungsart	Telefon	Stadtbezirk
Outlaw gGmbH	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Guts-Muths-Str. 26/28	04177	§§ 34, 34 i.V.m. 41 SGB VIII	2	Stationär	03 41 / 4 80 59 86	Alt-West
Outlaw gGmbH	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Industriestraße 47	04229	§§ 34, 34 i.V.m. 41 SGB VIII	2	Stationär	03 41 / 4 80 59 86	Alt-West
Outlaw gGmbH	Allg. ambulante Hilfen	Merseburger Straße 48	04177	§§ 30, 31, 41 SGB VIII		Ambulant	03 41 / 4 80 59 86	Alt-West
Outlaw gGmbH	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Sternwartenstraße 77	04103	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII	1	Stationär	03 41 / 4 80 59 86	Mitte
Plan L e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Lützner Straße 28	04177	§§ 34 i.V.m. 35a, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 48 00 560	Alt-West
Plan L e.V.	Intensiv- , heilpädagog. und therap. Angebote	Eythstr. 17	04129	§§ 34, 34 i.V.m. 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 9 02 92 58	Nord
Plan L e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Altranstädter Straße 17	04229	§ 31 SGB VIII		Ambulant	0341 / 3 01 62 35	Südwest
Plan L e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Altranstädter Straße 17	04229	§ 30 SGB VIII		Ambulant	0341 / 3 01 62 35	Südwest
Plan L e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Altranstädter Straße 17	04229	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0341 / 3 01 62 35	Südwest
Plan L e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Kantstraße 2	04275	§ 27 (3) SGB VIII		Ambulant	0163 / 72 39 71 86	Süd
Plan L e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Eythstr. 17	04129	§ 31 SGB VIII (IF I)		Ambulant	0341 / 90 29 05 22	Nord
Plan L e.V.	Projekte u. Besonderheiten	Altranstädter Straße 17	04229	§ 31 SGB VIII (IF II)		Ambulant	0341 / 90 23 588	Südwest
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Edmond-Kaiser-Str.11	04158	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII	24	Stationär	0341 / 46 84 01 98	Nordwest
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Ringstr. 4	04299	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII	16	Stationär	0341 / 4 11 21 27	West
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Breisgaustr. 21	04209	§§ 34, 35a SGB VIII	24	Stationär	0341 / 42 99 09 23	West
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	WG Mutter/Vater und Kind	Marbachstr. 2	04155	§ 19 SGB VIII	16	Stationär	0341 / 911 83 24	Nord
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Jugendeinrichtungen (ca. ab 12 Jahren)	Naumburger Straße 51	04229	§§ 34, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 4 80 42 37	Südwest
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Kochstr. 21	04275	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 3 06 83 06	Süd
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Reclamstr. 52	04315	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 6 88 23 21	Ost
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Lerchenrain 59	04277	§§ 34, 35a SGB VIII	8	Stationär	0341 / 8 77 34 51	Süd
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Obere Eichstädtr. 3	04299	§ 34 SGB VIII	8	Stationär	0341 / 8 61 68 65	Südost
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Immelstraße 7	04315	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII	17	Stationär	0341 / 6 99 46 86	Ost
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Notdienst	Ringstr. 4	04209	§ 42 SGB VIII	18	Notdienst	0341 / 4 11 21 30	West

Träger	Kategorie	Einrichtung	PLZ	Hilfeart	Kapazität	Leistungsart	Telefon	Stadtbezirk
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Tagesgruppen	Hans-Beimler-Str. 17	04159	§§ 32, 35a SGB VIII	9	Teilstationär	0341 / 9 11 85 66	Nordwest
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	Allg. ambulante Hilfen	Naumburger Str. 26	04229	§§ 30, 31, 35, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 123 - 3600	Südwest
Stadt Leipzig, Eigenbetrieb VKKJ	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Naumburger Str. 26	04229	§§ 30, 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 1233600	Südwest
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e.V.	WG Jugendliche u. Volljährige (ca. ab 14 Jahren)	Coppistraße 10	04129	§§ 34, 34 i.V.m. 41	9	Stationär	0341 / 9 02 00 74	Nord
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e.V.	betreutes Einzelwohnen (ca. ab 16 Jahren)	Gerberstraße 16/501	04105	§ 34 SGB VIII	1	Stationär	0341 / 9 02 00 74	Mitte
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e.V.	Allg. ambulante Hilfen	Coppistraße 10	04129	§§ 30, 31, 41 SGB VIII		Ambulant	0341 / 9 02 00 74	Nord
TRIADE Engelmann und Schmidt GbR	Allg. ambulante Hilfen	August-Bebel-Straße 11	04275	§ 31 SGB VIII		Ambulant	0163 / 2 30 71 86	Süd
TRIADE Engelmann und Schmidt GbR	Allg. ambulante Hilfen	August-Bebel-Straße 11	04275	§§ 30, 41 SGB VIII		Ambulant	0163 / 2 30 71 86	Süd
TRIADE Engelmann und Schmidt GbR	Projekte u. Besonderheiten	August-Bebel-Straße 11	04275	§ 27(3) SGB VIII		Ambulant	0163 / 2 30 71 86	Süd
TRIADE Engelmann und Schmidt GbR	Projekte u. Besonderheiten	August-Bebel-Straße 11	04275	§ 27 (3) SGB VIII „AFT-Gewaltkon-text“		Ambulant	0163 / 2 30 71 86	
TRIADE Engelmann und Schmidt GbR	Projekte u. Besonderheiten	August-Bebel-Straße 11	04275	§ 27 (3) SGB VIII „AFT-läterorient. Anti-Gewalt“		Ambulant	0163 / 2 30 71 86	Süd
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.	Kindereinrichtungen (ab 0 Jahren)	Zlolkowskistr. 25	04357	§ 34 SGB VIII	30	Stationär	0341 / 6 01 96 85	Nordost
Zwergenland e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Gerstäcker Str. 7	04159	§ 34, § 34 i.V.m. 41 SGB VIII	7	Stationär	03 41 / 90 22 098, 01 71 / 20 70 998	Nordwest
Zwergenland e.V.	Kinder- u. Jugendeinrichtungen (ca. ab 6 Jahren)	Ludwig-Beck-Str. 6	04157	§ 34, § 34 i.V.m. 41 SGB VIII	7	Stationär	03 41 / 911 82 52, 01 71 / 20 70 998	Nord

A

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Kapazitätsentwicklung teilstationärer Angebot.....	21
Abbildung 2:	Kapazitätsentwicklung stationärer Angebote.....	22
Abbildung 3:	Stationäre Kapazitäten für Kinder nach § 34 SGB VIII von 0-6 Jahren	23
Abbildung 4:	Kapazitätsentwicklung der Inobhutnahmebetreuung.....	24
Abbildung 5:	durchschnittliche Gesamtfallzahl Hilfen zur Erziehung	25
	2004 – 2008.....	25
Abbildung 6:	Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung nach	25
	Bereichen 2004 bis 2008	25
Abbildung 7:	Fallzahlentwicklung Fälle Hilfen zur Erziehung und	26
	persönliche Hilfen 2001 bis 2008	26
Abbildung 8:	Gesamtzahl der teilstationären Hilfen zur Erziehung	27
	2004 – 2008.....	27
Abbildung 9:	Fallzahlentwicklung der Pflegestellen jeweils zum	28
	31.12. des Jahres.....	28
Abbildung 10:	Fallzahlen der Fremdunterbringung in der Altersgruppe	28
	0-6 Jahre von 2004 bis 2008	28
Abbildung 11:	Strukturbedingte Gründe für Außerhalbunterbringung.....	29
Abbildung 12:	Ambulante Eingliederungshilfe gesamt	30
Abbildung 13:	Anzahl der Eingliederungshilfen bei Dyskalkulie und	31
	Legasthenie (LRS).....	31
Abbildung 14:	Zahl der Inobhutnahmen 2005 bis 2008.....	32
Abbildung 15:	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Inobhutnahmen	33
	2005 bis 2008	33
Abbildung 16:	Personalentwicklung in den Leistungsangeboten nach.....	39
	§§ 77 / 78a ff SGB VIII.....	39
Abbildung 17:	Ausgaben für Supervision und Fortbildung für Leistungserbringer Hilfen zur Erziehung und angrenzende Leistungen.....	40
Abbildung 18:	Dauer der beendeten Hilfen 2006.....	46
Abbildung 19:	Dauer der beendeten Hilfen 2007.....	47
Abbildung 20:	Dauer der beendeten Hilfen 2008.....	47
Abbildung 21:	Fallzahlen der stationären Hilfen zur Unterbringung	53
	außerhalb Leipzigs	53
Abbildung 22:	PDCA - Zyklus zur Teilfachplanung Erzieherische Hilfen.....	59

